Res.
Hisp.
101

Hisp. 101
Hist. prof. Hispan.

14

J

R

9

S. III

193.

LVDOVIC, S.R.E. CARDINALIS
PORTOCARRERO.
nat, 1635. creatus a Clemente IX.
29 Novemb. 1669.

Des Cardinals PORTOCARRERO Geistliche Notariat-Kunst/

Welche
das entweder durch ihn erdichtete oder
expressete testament und codicill
CAROLI II.
Königs in Spanien
vorstellet/
durchgehends mit nöthigen anmerckungen versehen/
Nebst einem anhange von dem recht Sr.
Käyserl. Maj. und des Röm. Reichs auff
das Hertzogthum Mäyland.

Cöln/ 1701.

CAROLUS II HISPANIÆ
REX.

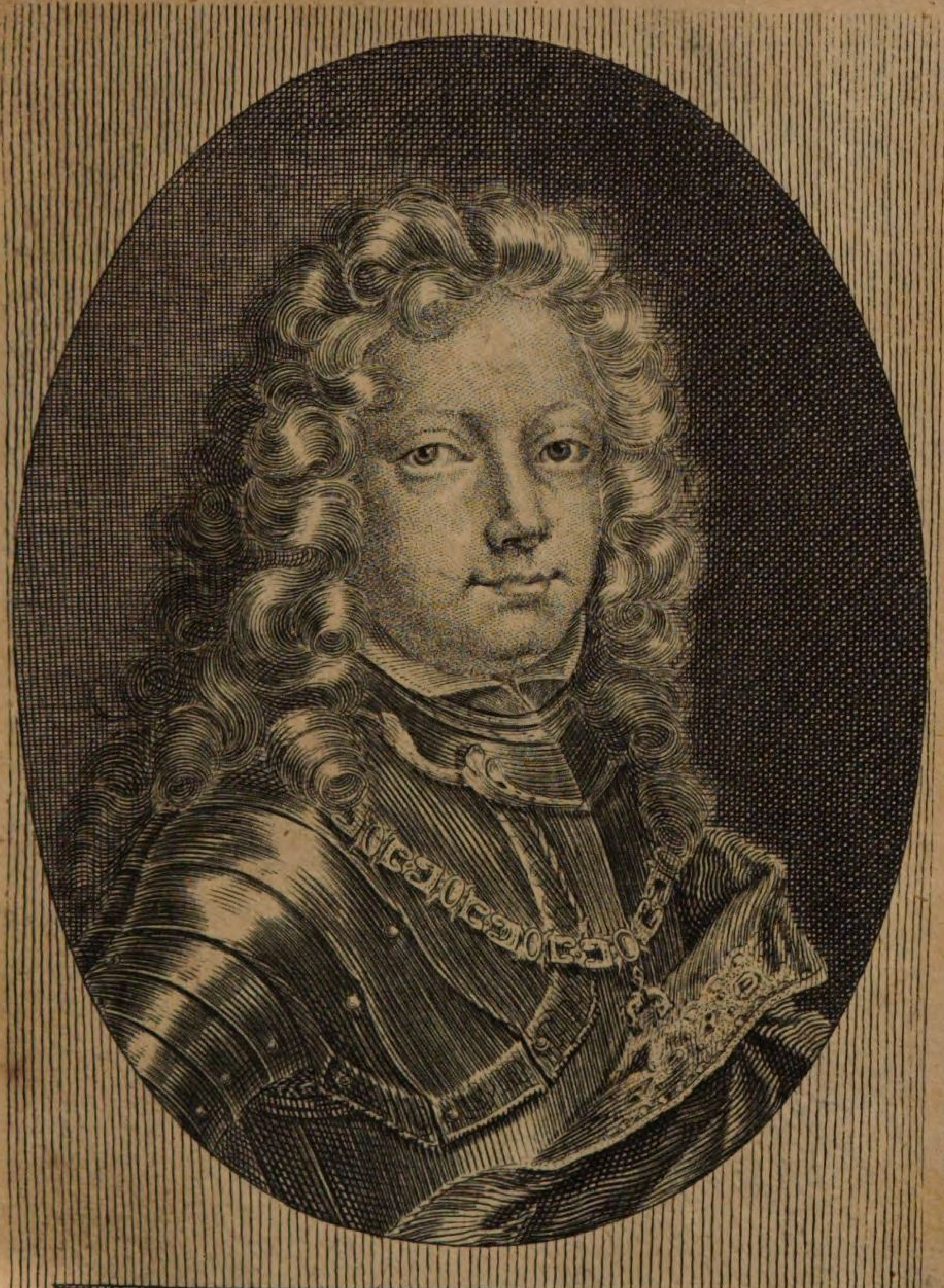

PHILIPPVS V.
König in Spanien.

ES ist vielleicht niemahls kein testament in Europa zum vorschein kommen/ von welchem in Europa mehr geredet und geschrieben worden/ als das jenige/ welches der letzt-verstorbene König in Spanien Carolus II kurtz vor seinem absterben aufgerichtet haben soll/ und welches von solcher würckung gewesen/ daß wo nicht alle / doch die meisten Europäischen Potentzen darüber in höchste verwirrung und allarme gerathen. Hierbey fället nun gleich anfangs ein nicht geringer zweiffel vor: Ob Se. Königl. Maj. sothanes testamen[t] und codicill iemahls mit augen gesehen / mit [...]en ohren gehöret/ oder mit der hand unterschri[...] haben? Meines erachtens treffen es diejenigen am allerbesten / welche solches beständig verneinen/ weil alle umstände so bewandt seynd/ daß ein verständiger sich des unglaubens unmöglich erwehren kan/ wenn er auch schon sonsten von der Frantzösischen sincerité die vortheilhaftesten gedancken hegen wolte: Denn es ist noch iederman in frischem gedächtnüß/ wie sehr sich bey des Königs in Spanien ie mehr und mehr zunehmender kranckheit der Frantzösische Ambas-

sadeur / Marquis und nachmahliger Duc de Harcourt/angelegen seyn lassen / seines Principals interesse bey dieser hochwichtigen successions-sache zu beobachten / und zum wenigsten die Spanier auf seine seite zu ziehen/weil er den König selbsten/als einen dem hause Oesterreich sehr zugethanen Monarchen / hierzu nicht bewegen konte. Unter andern nahm er bey antretung seiner Spanischen Ambassade die pourtraits von des Dauphins drey Printzen mit sich auf die reise / und stellete sie in seinem palast zu Madrit an einen solchen ort/ wo sie von den meisten menschen gesehen werden konten / da denn seine domestiquen nicht unterließen/ den neugierigen Spaniern von dieser Printzen ungemeinē qualitäten unendliche rodomontaden/ darinnen die Frantzosen vor allen andern nationen ein sonderbares talent haben / vorzuschwatzen/ und den pöbel zu erinnern/ daß sothane Frantzösische Printzen ihrer groß- und ältermutter wegen von Spanischem geblüte abstammeten/ welches bey vielen gemüthern einen solchen eindruck fand/ daß sich die gewöhnliche aversion der Spanier gegen die Frantzosen nach und nach verminderte/ und selbige zu annehmung der vorhabenden subtilen Fourberie d' Etat peu à peu geschickt machete. Im gegentheil erhielte Se. Kayserl. Maj. noch vom letzten

ten October verwichenen jahres vom Könige in Spanien/ und also einen tag vor seinem absterben/ ein verbindliches schreiben/ darinnen er Se. Kayserl. Maj. bevollmächtigte/ in Italien vor Ertz-Hertzog Carln alles das jenige anzuordnen/ was dieselben nützlich zu seyn erachten würden. Wer wolte sich denn bey solchen umständen beredē lassen/ daß ein von jugend auf an dem Kayserl. interesse hängender Monarche in so kurtzer zeit/ und zwar wenige tage vor seinem absterben/ seinen sinn solte geändert haben? Noch weniger aber kan solches einigen glauben finden/ wenn man sich des nicht lange zuvor von der crone Franckreich mit einwilligung des Königs in Engelland und der Holländer aufgerichteten theilungs-tractats über die Spanische Monarchie erinnert/ und wie empfindlich der krancke König über dieses verfahren/ welches allen göttlichen und weltlichen rechten schnurstracks entgegen läuffet/ gerühret worden. In warheit/ wer diesem unerhörten tort/ dergleichen der allergeringste Privatus nicht ungeahndet lassen würde/ nur ein wenig nachdencket/ der kan sich nimmermehr einbilden/ daß ein sterbender König denjenigen oder dessen Descendenten zu erben werde eingesetzet haben/ von welchen er kurtz zuvor das gröste unrecht und die empfindlichste schmach erlitten/ so man mit menschlichen sinnen begreiffen kan.

Hieraus folget nun unwidersprechlich/ daß sothanes testament entweder gantz falsch und erdichtet/oder aber der Testator in der letzten todes-stunde theils da ihm das allgemeine gesetze der natur die sinnen gantz geschwächet/ also daß er nicht mehr gewust/ was er gethan/ theils durch die furcht/ welche ihm der Cardinal Portocarrero durch gottlose verweigerung der Sacramenten verursachet/ zur einwilligung und unterschrifft desjenigen genöthiget worden/ welches ietzt-gedachter geistliche staats-mann und der Duc de Harcourt nebst einigen Frantzösisch-gesinneten Spaniern in ihrer geheimen versammlung zuvor ausgesonnen und abgefasset hatten: Denn wäre es anders gewesen/ so kan man keine ursache finden/ warum dieses Portocarrerische Complot/ absonderlich da es bereits in grossem verdacht wegen der auswärtigen intriguen war/ den damahls anwesenden Kayserl. Ambassadeur/ Grafen von Harrach/ nicht zugleich vor das Königliche krancken-bette eingeladen/ damit er solchergestalt wegen des sterbenden Königs letzten willen/ und daß derselbe nicht per vim & dolum erpresset/ oder seine hand fälschlich nachgemahlet/ unfehlbar versichert seyn können. So viel wäre schon/ meines erachtens/ genug gesaget/ die nichtigkeit und ungültigkeit des vermeinten testaments

und codicills zu erweisen: Jedoch wir wollen es von wort zu wort besehen/ und mit des geneigten lesers erlaubnüß unsere einfältigen reflexions darüber machen/ nicht anders als ob selbiges von Carolo II würcklich also aufgerichtet/ und in allen und jeden Formalibus seine völlige richtigkeit habe/ biß die zeit und warheit den verübten betrug deutlicher entdecket.

Im nahmen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit/ Vaters/ Sohns und H. Geistes/ so drey unterschiedene personen seynd/ und doch nur ein einiger und warhafftiger GOtt ist/ wie auch im nahmen der glorwürdigsten jungfrauen Maria / mutter des sohnes und ewigen wortes/ unserer frauen/ und aller Heiligen des himmlischen hofes.

Ich Carolus von GOttes gnaden/ König in Castilien/ Leon/ Aragonien/ Sicilien/ Jerusalem/ Navarra / Granada/ Toledo/ Valentia/ Galicia/ Majorca/ Cerdenna/ Sevilien / Cordoua/ Corcega/ Murcia/ Jaen / Algarbia / Algecira / Gibraltar/ der Canarischen Insuln/ Ost- und West-Indiens/ und festen landes des Oceani/ Ertz-hertzog in Oesterreich/ Hertzog in Burgund/ Brabant/ Mayland/ Athen und Neopatria / Graf von Habspurg / Flandern / Tyrol und Barcelona / Herr von Biscaja und Molina erkenne/ daß ich als ein sterblicher mensch dem tode nicht entgehen kan / als eine straffe / darein wir allesammt durch unsere ersten eltern gefallen ; absonderlich da ich mich an derjenigen kranckheit bettlägerig befinde / welche mir derselbe nach seinem heiligen willen zugeschicket hat. Derowegen richte ich mein testament auff/ verordne und erkläre meinen letzten willen

durch gegenwärtige schrifft freywillig und mit gesunder vernunfft/bey welcher mich Gott unser HErr bißhero erhalten hat.

Gesetzt nun/ iedoch nicht gestanden / es seye das Königl. testament warhaftig also gemachet worden/ wie der eingang besaget/ so hätte der König bey anruffung GOttes alle menschen-furcht und folglich auch die Frantzösischen überredungen bey seite setzen und bedencken sollen/ daß derjenige/ welcher ihn zum beherrscher so vieler königreiche und länder gemachet / auch mächtig genug seye/ ihn wider alle menschliche gewalt zu schützen: Ja der titul eines Ertz-Herzoges von Oesterreich hätte ihn erinnern sollen/ was er demjenigen hause von GOtt und rechts wegen schuldig/ aus welchem er entsprossen zu seyn/ sich vor eine ehre achtet. Wie gesund aber seine vernunft bey vollziehung des wiederrechtlichen testaments müsse gewesen seyn/ solches läst sich aus allen umständen besser urtheilen/ als sagen.

Erstlich bitte ich JEsum Christum / unsern Gott und Herrn/wahren Gott und menschen/daß er durch die verdienste seines heiligen leidens und blutvergiessens mit mir / als dem grösten unter allen sündern/ nach seiner barmhertzigkeit und güte handeln wolle / und ob ich ihm schon nicht gedienet / wie mir gebühret/noch die sonderbare wohlthaten / so er mir im geistlichen und leiblichen erwiesen/ erkennet habe / vielweniger seinem heiligen gesetze in allem ge-

horsa-

horsamet und selbiges erfüllet/ oder ihn mit solcher liebe verehret/worzu mich so grosse und außerordentliche genade verbindet; so wolle er mir doch seine gnade geben/daß wie ich allezeit in seinem heiligen glauben gelebet / ich auch in demselben und in dem gehorsam der Catholischen Kirche sterben möge. Also bezeuge ich es/und verlange es zu thun/als derselben sohn.

Der beste gehorsam und danckbarkeit gegen GOtt wäre wohl dieser gewesen/daß der König ein solches testament gemachet/ dadurch weder die gerechtigkeit beleidiget/ noch seine nechsten anverwandten gekräncket worden wären. So aber bewiese er/ daß sich sein unbeständiges und furchtsames hertze mehr durch die schmeicheleyen eines Frantzösischen Ministers und durch die bedrohungen eines ungeistlichen Cardinals bewegen ließ/ als durch das unbetriegliche wort Gottes: Jedoch muß man einem mitglied derjenigen kirche etwas zu gute halten/ in welcher die autorität der Geistligkeit und der gehorsam des weltlichen standes absonderlich in Spanien aufs höchste gestiegen ist.

II. Und damit ich meine sünden bereuen möge / mit einer wahren reue/welche ich suche und verlange zum mittel wider meine schuld durch die krafft und gnade der Sacramenten/welche GOtt aus barmhertzigkeit zu unserm heyl in seiner kirche eingesetzet / so bitte ich die allerheiligste jungfrau Maria / seine mutter / daß sie/ als der sünder und meine vorsprecherin/mir die gantze zeit meines lebens und abson-

derlich an meinem ende mit ihrer vorbitte beystehen wolle/damit mir ihr geliebtester sohn seine gnade und barmhertzigkeit verleihe. Ich habe sie jederzeit mit sonderbarer andacht/ so viel mir meine schwachheit zugelassen/ vor meine gebieterin und vorsprecherin gehalten/ und hoffe/ sie werde nach ihrer gůte und barmhertzigkeit jederzeit mit mir handeln / absonderlich aber in der stunde meines todes / vornehmlich wegen der andacht und liebe/so ich stets zu der hohen und ausserordentlichen wohlthat getragen / welche sie von der allmåchtigen hand empfangen/indem er sie in ihrer unbefleckten empfångnůß vor aller sůnde bewahret / wegen welcher andacht ich allen můglichen fleiß bey dem Apostolischen stuhl angewandt habe/auff daß sie von demselben also definitivè solte erklåret werden / auch habe ich in meinen Kônigreichen die andacht solches geheimnůsses begehret und befördert : Und gleichwie mein Herr Vater der Kônig befohlen ; also habe ich sie in meine Kônigl. fahnen zum sinnbild setzen lassen. So ferne ich nun bey meinem leben diesen ausspruch von dem Apostolischen stuhl nicht erhalten kan/so ersuche ich meine nachfolgende Kônige instândig/ daß sie nicht ablassen anzuhalten / biß sie solches von demselben erlanget haben. Hiernechst ruffe ich auch die Heiligen Gottes an / den Ertz-Engel S. Michael / wie auch meine Schutz-Engel/ und die heiligen Apostel S. Petrum/ S. Paulum/ S. Jacobum/ als patron von Spanien/ S. Carolum/ S. Philippum/ S. Dominicum/ S. Benedictum/ S. Franciscum/ S. Theresiam/ gegen welche ich mich insonderheit andåchtig bezeiget/ meine heilige vorbitter/ und alle diejenigen/welche in dem himmlischen hofe seynd/damit sie bey meinem Gott und HErrn am letzten ende vor

mich

mich bitten / und damit er mir kräfftige Gnade geben möge / meine sünden von hertzen zu bereuen/ und aus allen kräfften unsern Herrn und GOtt zu lieben/gleichwie er würdig ist geliebet zu werden.

Dieser articul klinget ziemlich Portocarrerisch/und redet den Franciscanern wegen unbefleckter empfängnüß der jungfrauen Marien das wort so sehr/ daß man billig zweiffeln muß/ ob der König/als ein Laicus, welcher nur implicitè glauben darff/ was die kirche glaubet / sich so sehr um eine solche controvers solte bekümmert haben / worüber vorgedachter Orden mit den Dominicanern schon einen zwey-hundertjährigen krieg geführet/ohne daß man noch die geringste apparence zum frieden siehet. Zum wenigsten wäre es dem Könige zum heil seiner seelen nützlicher gewesen/ sich um die frage zu bekümmern: Ob er den Spanischen thron einem Printzen zueignen könte/dem er nicht gebühret/ als ob die jungfrau Maria ohne erb-sünde gebohren worden?

III. Ich befehle/ daß nach meinem hintritt mein cörper mit so geringem gepränge/als es mein stand zuläst / in das Königliche kloster S. Laurentii und in das zum begräbniß meiner vorfahren und nachkommen verordnete Pantheon gebracht/ und an den jenigen ort geleget werde/der ihm nach der ordnung gebühret/ welche der König/mein Herr Vater/ zur beysetzung der Königl. cörper gemacht / als er solches werck vollendet.

Die vorsorge/ welche der König/ oder vielmehr der Cardinal Portocarrero in seinem nahmen/ des verblichenen cörpers wegen getragen/ wäre gantz unnöthig gewesen/ indem ihn der Frantzösische hof schon vorlängst weit lieber in dem Pantheon als auf dem Königl. throne gesehen hätte. Ja wenn er sich gleich vermittelst eines wunderwercks aus dem Escurial wiederum nach Madrit erheben wolte/ so würde ihm sein Frantzösischer nachfolger/ zur danckbarkeit vor das gemachte testament/ durch den Machiavellischen Cardinal bey straffe der Excommunication auferlegen lassen/ sich wiederum zu seinen verstorbenen Vätern in vorgedachte Capelle omnium Deorum zu retiriren/ nachdem er an dem feste omnium Sanctorum seinen abschied aus der welt genommen.

IV. Und weil auff meinen befehl in besagtem kloster einige stifftungen gemachet / und demselben etzliche jährliche einkünffte bestimmet worden / so will ich haben/ daß selbige auff solche weise erhalten werden/ wie ich sie gestifftet.

Dieses wird so lange steiff und feste gehalten werden/ biß sich die Spanische Geistligkeit mit der zeit nach der Frantzösischen zu reguliren/ und der allgemeinen wolff-art mit ihren reichen schätzen unter die arme zu greiffen genöthiget werden wird.

V. Befehle ich den Königen / meinen nachkommen/

men / daß sie eine sonderbare sorge vor die erhaltung dieses Königlichen klosters / so wie es mein Anherr König Philippus II mit grosser pracht gestifftet und begabet hat / tragen sollen.

Indem der König seinen nachkommen / aus grosser devotion gegen das Escurial / befehlen will / so muß er sich darbey erinnern / daß sich die Frantzosen lieber zum erben einsetzen / als befehlen lassen. Dieses kloster stifftete Philippus II dem heiligen Laurentio zur danckbarkeit vor den wider die crone Franckreich erhaltenen sieg / und vor die eroberung der festung St. Quintin. Jedoch wenn er / als ein abgesagter feind der Frantzösischen nation / in das zukünfftige hätte sehen können / so würde er sonder zweiffel eine verordnung gemachet haben / daß derjenige nicht würdig geachtet werden solte / in dem Königl. begräbnüß zu liegen / welcher einen Frantzösischen Printzen zum erben bestimmen würde.

VI. Befehle ich / daß an dem tage meines todes alle Geistliche und Ordens-leute des orts / wo ich sterbe / meße vor meine seele lesen / und daß auff allen privilegirten altären derselben so viel gelesen werden / als man in dreyen tagen lesen kan. Uber dieses begehre ich / daß vor meine seele hundert tausend messen gelesen werden sollen / und ist meine meynung / daß diejenigen / so durch die barmhertzigkeit GOttes nicht nöthig vor mich seyn werden / meinen eltern und vorfahren zu gute kommen / oder so sie

der-

derselben auch nicht mehr bedürfftig / denjenigen seelen im fegfeuer zugeeignet werden sollen / welche deren am meisten nöthig haben. Dahero sollen die vollzieher meines testaments verbunden seyn / denjenigen/so die messen lesen werden/zu sagen/daß sie dieselben nach dieser meynung lesen / und die allmosen darnach richten sollen.

Soferne der König ein stiffter dieses widerrechtlichen testaments gewesen/ so wird er nicht nur hundert tausend sondern gantze millionen messen nöthig haben / und also weder vor seine vorfahren / noch vor die andern seelen im fegfeuer das allergeringste übrig bleiben/ indem sothaner letzter wiewohl gezwungener wille eine quelle zu nennen / aus welcher eine unzehliche menge vergossenes menschen-blut fliessen wird.

VII. Weil auch der König / mein Herr Vater/ diejenigen 3000 ducaten jährlicher einkünffte / welche die stadt Madrit und ihre Provintz vormahls zum unterhalt 8000 soldaten verwilliget / darzu bestimmet hat/ daß die gefangenen erlöset/ die waisen ausgestattet / und die armen aus dem schuldthurne befreyet werden solten / welche 3000 ducaten er nachmahls mit 6000 vermehret/so zu eben solchem unterhalt der 8000 soldaten bestimmet worden. So soll man hiervon 2000 ducaten zu befreyung der gefangenen anwenden / jedoch daß diejenigen allen andern vorgezogen werden/so unter den Königlichen armeen gedienet / in ermanglung dieser aber andere unterthanen/absonderlich aber die weiber und kinder/ oder welche in grosser geistlicher gefahr schweben. Ferner sollen 2000 ducaten zur aus-

ausstattung armer waisen / derer våter Königliche bediente gewesen / die übrigen 2000 ducaten aber zu befreyung armer schuldleute angewendet werden: Worinnen / ausser was die eintheilung wegen erlösung der gefangenen anlanget / seinen nachfolgern/ wie auch dero beicht-våtern/ und groß-allmoseniren die wahl der personen gelassen wird / doch mit dem befehl / daß beyde letzt-besagte allezeit die nothdürfftigsten / und bey denen es am besten angewendet/ darzu vorschlagen / jederzeit aber des regierenden Königs und Königin bedienten vorziehen/ auch vor allen dingen dasjenige / was ihnen der König noch schuldig seyn möchte/ bezahlen sollen. Ich erklåre mich derowegen und ist mein wille/daß dieses beobachtet / erfüllet und vollzogen werde / und zwar genau nach dem buchstaben / wie es verordnet worden.

Daß man diese våterliche verordnung / darinnen die hof-bedienten so wohl bedacht worden/in dem Königl. testament wiederum aufgewårmet/ ist vielleicht nicht ohne erinnerung des Duc de Harcourt geschehen / weil er sonder zweiffel gewust/daß der hof zu Madrit ins künftige so voll Frantzosen werden würde / als ein bettlers-mantel voll läuse / oder ein alter kåse voll maden. Zu erlösung der gefangenen aber dörffte der ietzige König allem vermuthen nach mit der zeit eines grössern capitals benöthiget seyn/ wenn ihm und seinem Herrn Groß-Vater die meiste Europäische macht/zu unterdrückung

der Frantzösischen ambition, auf den hals gerathen wird.

VIII. Wegen desjenigen / so ich GOtt unserm HErrn schuldig bin/ und wegen dessen/ so ich zum geistlichen heyl des rechtmässigen nachfolgers meiner Reiche und Herrschafften verlange/bitte ich und befehle ich ihm eyferigst an / daß er / als ein Catholischer Fürste/zu seinem und seiner Königreiche besten/ eyferig seye in dem glauben/ und gehorsam gegen den Römischen Apostolischen stuhl / auch lebe und in allen seinen handlungen verfahre / als ein gottesfürchtiger / welcher die heiligen gesetze und gebote beobachte/ und in allem die göttliche ehre/ erhöhung seines nahmens / fortpflantzung des glaubens/und vermehrung seines dienstes befördere/ die Inquisition ehre / ihr helffe und sie beschütze/ weil sie vor den glauben eyfert / und selbigen bewahret / als eine dermassen nöthige sache / und vornehmlich zu dieser zeit / in welcher sich die ketzereyen vermehret haben. Uber dieses soll er auch den Kirchen-Staat ehren/beschützen/ und ihm seine freyheiten erhalten / die Ordens-leute ehren und handhaben/und dasjenige beobachten/was zu ihrer reformation nöthig seyn möchte. Er verwalte die gerechtigkeit in seinen Königreichen ohne ansehen der person sowohl gegen seine unterthanen / als gegen fremdlinge/und bemühe sich ihnen aus väterlicher liebe auffzuhelffen / und in allem ihre wohlfahrt und glückseligkeit zu suchen/ wodurch er ihrer aller hertzen gewinnen wird. Ja GOtt wird ihm mit sonderbarer vorsorge beystehen/ jemehr er liebe gegen sie beweisen wird. Vornehmlich aber ermahne ich ihn / über seine räthe und bediente ein

wach-

wachsames auge zu haben/ ihnen keine/ auch so gar nicht die geringsten fehler nachzusehen / welche der gerechtigkeit zuwider seynd / indem dieses der gröste schaden ist / so einem regiment begegnen kan : Dahero ich dergleichen niemahls geduldet habe / sondern ein abgesagter feind solcher mißbräuche gewesen bin.

Wer den anfang dieses articuls ansiehet/ der solte fast schweren/ daß bey abfassung des Königlichen testaments der nunmehro welt-bekandte Portocarrero entweder hinterm tapet gestecket/ oder dem krancken Könige gar die hand müsse geführet haben/ weil wohl niemand so capable gewesen wäre/ die Clerisey so sorgfältig zu bedencken/ als der Primas Hispaniæ und Ertz-Bischoff zu Toledo. Daß aber der sterbende Carolus II so eine nachdrückliche recommendation vor die H. Inquisition anhänget/ hat er wohl wenig ursache/ da man vielmehr grossen anlaß nehmen muß/ zu glauben/ es seye der untergang dieser Spanischen oder Carolinischen linie eine göttliche straffe wegen derer bißhero durch die Inquisition verübter grausamkeiten / worüber sich die eiferer der Römisch-Catholischen religion nunmehro selbsten zu schämen anfangen.

IX. In allen meinen Königreichen/ Herrschafften und Staaten hat man die Römisch-Catholische religion erhalten/ und erhält sie auch noch ; massen sie denn auch meine glorwürdige vorfahren erhalten/ und beschützet/ anbey auch ihr Königliches erbgut dar-

darüber zugesetzet und verpfändet haben/ indem sie die ehre Gottes und seines heiligen gesetzes allen zeitlichen dingen vorgesetzet: Und weil dieses die vornehmste pflicht der Könige ist/ so bitte und ermahne ich meine nachfolger / daß sie sich eben also bezeigen mögen. Soferne auch (welches GOtt nicht verhängen noch zulassen wolle) einer meiner nachfolger sich zu einer durch unsere heilige mutter / die Catholische Kirche/verdammeten und verworffenen secte bekennen / und von der einigen und wahren heiligen religion absondern würde / so erkläre ich ihn dieser that wegen vor unfähig zur regierung aller besagter Königreiche und Staaten so wohl insgemein/ als auch eines jeden insonderheit / wie nicht weniger vor unwürdig des Königl. amtes und würde: Beraube ihn derowegen der erb-folge / besitzes und rechtes derselben / worwider ihn weder die gesetze/noch gewohnheiten und ordnungen/so hierwider seyn möchten/schützen sollen/und stimme ich dißfalls mit den Canonischen Gesetzen / heiligen Conciliis, und Päbstlichen Satzungen überein/welche die ketzer/ und diejenigen / so von der Catholischen religion abfallen/ aller weltlichen herrschafft unfähig zu seyn erklären. Hierinnen gebrauche ich mich wissentlich und wohlbedächtig aller macht und gewalt/ also daß dieser mein wille die krafft eines gesetzes haben soll/nicht anders/als ob er mit allen nöthigen solennitäten in allen und jeden meinen Königreichen und Staaten öffentlich verkündiget worden wäre.

Hier hören wir ein aufrichtiges bekäntnüß des Königs wegen derer von seinen vorfahren

be-

begangener Solœcismorum Politicorum, welche auf Spanisch ein eifer vor die ehre GOttes heissen/ wiewohl die lehre der Apostel von den ketten und banden der Inquisition und von einem solchen harten Compelle intrare nicht ein einziges jota in sich hält. Uber dieses ist auch zu vermuthen/ daß soferne König Philippus II den abfall der sieben Niederländischen Provinzen von der Spanischen Monarchie zuvor im geiste sehen können/ die Inquisition wohl daselbst würde unterblieben seyn/ wenn auch schon der Päbstl. stuhl zu ausrottung der ketzereyen noch so viel ablaß ertheilet hätte. Ingleichen ist sehr daran zu zweiffeln/ daß soferne ein Spanischer König ins künftige von der Römisch-Catholischen lehre abweichen solte/ man alsdenn Caroli II testament pro lege fundamentali & sanctione pragmatica erkennen/ und den ketzerischen Monarchen vom throne stossen werde/ zumahl wenn er sein glaubens-bekäntnüß mit einer salve von hundert tausend musqueten und carabinern bekräfftigen könte. Jedoch ein sterbender König/ welcher den titul des **Catholischen** führete/ und welcher einen scharffen zuchtmeister an dem Ertz-Bischoff von Toledo vorm bette stehen hatte/ konte wohl einen so nöthigen articul nicht auslassen.

X. Ingleichen bitte und ermahne ich meine künff-

tigen nachfolger/daß sie ihre regierung mehr in betrachtung der religion/als aus einem absehen des politischen Staates/führen: Denn wenn sie ihren eigennutz dem dienst und erhöhung des glaubens nachsetzen/werden sie sich Gott verbindlich machen/ ihnen sonderbar zu helffen und beyzustehen; inmassen ich denn auch bey vorfallenden gelegenheiten rathsamer zu seyn erachtet/ in Staats-sachen fehler zu begehen/ als einem eintzigen die religion angehenden punct zuwider handeln zulassen/oder dieserwegen durch die finger zu sehen.

Unter sothane religions-puncten rechnete er sonder zweiffel auch den gehorsam gegen die Geistligkeit/ und dannenhero wolte er lieber seinen rechtmäßigen erben die Spanische Crone entziehen/ als einem Cardinal eine wider GOtt und das gewissen lauffende bitte abschlagen. O sancta Simplicitas!

XI. Gleichwie auch ein jeder gläubiger eine grosse andacht zu dem allerheiligsten Sacrament des altars tragen soll/ ich aber samt dem gantzen hause Oesterreich jederzeit eine besondere darzu getragen: Also begehre ich zu desto grösserer ehre Gottes/und meinem troste/ daß solches jederzeit in der Königl. Capelle/wie bißhero geschehen/verwahret werde; inmassen ich denn auch solches von meinen nachfolgern hoffe. Derowegen befehle ich auch die fortsetzung des viertzig-stündigen gebetes / so zu anfange jedes monats angeordnet worden ist/ damit selbiges mit aller möglichsten Andacht vollzogen werde/ und der Gottesdienst in gedachter Capelle eben mit solchem fleisse und eyfer verrichtet werde / als es möglich/

und

und bißhero geschehen ist. Zu solchem ende soll man alle geistlichen und bedienten besagter unserer Königl. Capelle/ wie auch diejenigen/so mit singen und instrumenten dabey bedienet seynd / nebst allen jetzigen und künfftigen assistenten unterhalten; weswegen ich ihnen verschiedene mittel und einkünffte bestimmet/welche hierzu angewendet werden sollen.

In diesem articul gedencket doch der gekrönete Testator auch einmahl an das hauß Oesterreich/ sonsten hätte man vermeinen sollen/ die Portocarrerische devotion habe ihm alles andencken gäntzlich benommen. Jedoch worzu wird die andacht in der Königl. Capelle nützlich seyn/ wenn man zuletzt entweder aus furcht oder aus leicht-gläubigkeit vergönnet hat/ daß in dem Königl. staats- cabinet Machiavellische und ungerechte consilia geschmiedet worden?

XII. So ferne mir GOtt durch seine unendliche barmhertzigkeit rechtmässige kinder verleihen solte/ so erkläre ich zum universal-erben aller meiner Königreiche / Staate und Herrschafften den ältesten sohn/wie auch alle diejenige / welche ihm nach der ordnung folgen sollen; in ermangelung aber männlicher erben/ die töchter/ nach den gesetzen meiner Königreiche. Weil mir aber der gnädige GOTT noch biß jetzo / da ich dieses testament auffrichte/ keine leibes-erben bescheret/und dennoch meine vornehmste schuldigkeit ist/in ansehung der wohlfahrt meiner unterthanen die verordnung zu machen/daß alle meine Königreiche in derjenigen vereinigung bleiben / die ihnen nöthig ist / so zweiffele ich nicht/

sie werden/ wie es die schuldige treue gegen ihren König und natürlichen Oberherrn erfordert / und wie sie jederzeit gethan/sich nach derjenigen verordnung richten / welche ich mit meiner höchsten autorität bestärcke.

Die Disposition wegen seiner künfftigen kinder war/ in ansehung seines zustandes/billig unter die superflua zu rechnen/und hätte er sich vor solche Entia rationis keine sorge machen dörffen. Dasjenige aber'/ was er wider die trennung der Spanischen länder saget/ war wohl der Inspiration des staats-geistes von Versailles zuzuschreiben/ allwo man nun des vor wenig monaten aufs tapet gebrachten theilungs-tractates überdrüßig wurde/ und lieber die gantze Monarchie / als einen theil darvon/ zu sich reissen wolte. Totum enim præstat parti.

XIII. Und nachdem ich/vermöge unterschiedlicher berathschlagungen meiner Staats-Minister und Räthe / erkennet habe/ daß die ursache / auff welche sich die Renunciation Frauen Annen und Marien Theresien / Königinnen in Franckreich/ als meiner Base und Schwester/ so sie wegen der erb-folge dieser unserer Königreiche gethan / deswegen geschehen/ damit die vereinigung sothaner Reiche mit der crone Franckreich verhindert würde. Weil ich auch über dieses erkennet/daß wenn solche haupt-ursache auffhöret/alsdenn das recht der erb-folge / als welches nach den gesetzen sothaner Reiche den anverwandten/so unmittelbar die nechsten seynd/zukömmt/ und daß sich solcher fall vorjetzo bey dem zweyten

sohne

sohne des Dauphins in Franckreich zuträget. So richte ich mich nach ermeldeten gesetzen/ und erkläre (falls mich GOtt ohne rechtmässige kinder hinweg nehmen solte) zu meinem nachfolger den Hertzog von Anjou / zweyten sohn des Dauphins/ dergestalt daß er ein erbe aller meiner Reiche und Herrschafften ohne ausnahme einiges theiles derselben/ seyn soll. Ich befehle dannenhero auch allen meinen unterthanen und vasallen meiner Königreiche und Herrschafften/ daß/ woferne/ wie vorgedacht/ GOtt mich ohne rechtmässige leibes-erben abfordern solte / sie ihn vor ihren König und natürlichen Herrn halten und erkennen ; gestalt man ihm denn auch alsobald und ohne eintzigen verzug / sobald er den eyd zu beobachtung der gesetzen und gewohnheiten besagter meiner Königreiche und Herrschafften wird abgeleget haben / die würckliche besitzung derselben geben soll. Und weil mein wille und meinung ist / es auch zu dem frieden der Christenheit/und des gantzen Europä/wie nicht weniger zur ruhe solcher meiner Königreiche dienet / daß diese Monarchie jederzeit von der crone Franckreich abgesondert bleibe/so erkläre ich mich ferner / daß im fall ermeldeter Hertzog von Anjou sterben/ oder die crone Franckreich erben / und deroselben besitzung der Spanischen Monarchie vorziehen solte/ besagte erb-folge auff den Hertzog von Berri/seinen Bruder/ und dritten sohn ermeldetes Dauphins/ auff eben solche weise gelangen soll. Im fall aber auch jetzt erwehner Duc de Berri/versterben / oder die crone Franckreich erben solte / so erkläre und beruffe ich zur erb-folge den Ertz-Hertzog / zweyten sohn des Käysers/ meines vetters/ und schliesse/ wegen eben solcher ursache und wegen der meiner unterthanen

allgemeiner wohlfahrt zuwider lauffenden Inconvenientien/den erstgebohrnen sohn des Käysers/meines vetters/ von der erb-folge aus. Soferne aber auch besagter Ertz-Hertzog ermangeln würde/so erkläre und beruffe ich zur erb-folge den Hertzog von Savoyen und seine kinder; und hierinnen bestehet mein wille / welcher von allen meinen unterthanen vollzogen werden soll / wie ich ihnen solches hiermit befehle/und wie es ihre eigene wohlfahrt erfordert / damit sie nemlich die zertheilung der Monarchie/ welche von meinen vor-eltern mit solchem ruhm gestifftet worden / keines weges gestatten. Weil ich auch inniglich verlange/daß der friede und einigkeit zwischen dem Käyser/ meinem vetter/ und dem allerchristlichsten Könige erhalten werde / als welches der Christenheit so sehr nöthig ist/so bitte und ermahne ich sie / daß solche einigkeit durch das band der ehe zwischen dem Hertzog von Anjou mit der Ertz-Hertzogin fortgepflantzet / und hierdurch gantz Europa in ruhe und vergnügung gesetzet werde.

Nun gelangen wir an den haupt-punct des gantzen Königl. testaments/nemlich an die einsetzung des erbens / welches der Hertzog von Anjou seyn soll. Weil nun der Frantzösischen Cabale die weltbekandte Renunciationes der beyden Königinnen in Franckreich/ Annä und Mariä Theresiä/ bey der ehrbaren welt einen vorwurff der ungerechtigkeit erwecken konte / so muste dieses obstaculum vor allen dingen aus dem wege geräumet werden / und solches ver-

vermeinete man durch den vorwand auszurich-
ten/daß nemlich sothane Renunciationes zu kei-
nem andern ende geschehen/ als die vereinigung
der Spanischen und Frantzösischen Monarchie
zu verhindern/welches aber nunmehro auff ein-
mahl hinweg fiele/ indem die institutio & sub-
stitutio hæredum Testamenti Regii solcher ver-
einigung auff alle fälle mit sonderbarer sorgfalt
prospiciret. Nun ist zwar nicht zu leugnen/
daß bey schliessung der heurath des jetzt-regie-
renden Königs in Franckreich mit des jüngst-
verstorbenen Königs in Spanien ältester halb-
schwester/Maria Theresia/in denen wegen offt-
gedachter Renunciation abgefasseten articuln
die vereinigung beyder cronen als eine ursache
derselben angeführet wird. Jedoch lieget am
hellen tage/ daß selbiges weder die eintzige viel
weniger die vornehmste gewesen / sondern die
gröste hinderniß/ welche diese heyraths-tracta-
ten bey dem Pyrenäischen frieden so sehr ver-
zögerte/ war die ungleichheit der gesetze und ge-
wohnheiten beyder cronen/anerwogen in Spa-
nien die weiblichen nach abgang der männli-
chen erben zur succession gelangen/da hingegen
in Franckreich die weiber von der erb-folge
vermöge des Salischen gesetzes gäntzlich aus-
geschlossen werden/ welches Philippus Longus/
König in Franckreich / entweder erfunden oder

besser erkläret haben soll / um seines Bruders Ludovici Huttini tochter Johannam an der cronen-folge zu verhindern. Was wäre dannenhero zwischen beyden cronen vor eine gleichheit gewesen / wenn die Princessinnen aus Franckreich / so sich in Spanien verheyrathen / kein recht auff die succession in Franckreich geniessen / die Princessinnen aus Spanien aber das recht der erb-folge in Spanien jederzeit unverrücket behalten solten? Gleichwie nun Franckreich vermöge des Salischen gesetzes zwey Frantzösische Isabellen / so mit zweyen Spanischen Philippen / nemlich König Philippo II und IV, von der erbschafft in Franckreich ausgeschlossen: Also hat die crone Spanien / zu erhaltung der gleichheit / vermöge einer wolbedächtlichen Renunciation die Spanische Princessinnen Annen und Marien Theresien / als Königs Ludovici XIII und XIV Gemahlinnen / von der erbschafft in Spanien ausgeschlossen.

Wenn man über dieses die letztere A. 1660 zu Fontarabia errichtete Renunciation selbsten ansiehet / so erhellet klärlich daraus / daß die Infantin Maria Theresia nicht allein vor sich und ihre kinder / sondern auch vor ihre enckel und alle descendenten / ohne einzige ausnahme / ob beyde Monarchien vereiniget würden / oder nicht / der Cron Spanien wegen ausdrückliche verzicht gethan.

than. Hiervon lautet der fünffte articul also: Ihre Catholische und allerchristlichste Majest. haben in diese heyrath eingewilliget / und willigen ein / damit durch dieses band der allgemeine friede der Christenheit / wie auch die erwünschte liebe und brüderschafft zwischen ihren Majestäten erhalten werden / und in betrachtung der rechtmässigen ursachen / welche sie zu beschliessung dieser heyrath bewogen haben / als wodurch man vermittelst göttlicher gnade einen glücklichen fortgang der wohlfahrt und ausbreitung der Christlichen religion und glaubens und des allgemeinen wohlstandes der Königreiche / unterthanen und vasallen beyder cronen hoffen kan. In ansehung nun des jenigen / was den Staat und erhaltung sothaner cronen anlanget / daß / indem sie so groß seynd / selbige nicht mit einander vereiniget werden / und daß man aller gelegenheit dieselben zu vereinigen zuvor kommen möge / wie auch in ansehung der gleichheit und anderer rechtmässigen ursachen wegen hat man durch einen beyderseits beliebten vergleich beschlossen / welchen ihre Majestäten zum auffnehmen ihrer Königreiche und zu dero allgemeinem nutzen als ein bestätigtes gesetz gehalten wissen wollen / daß nemlich die Durchläuchtigste Infantin Maria Theresia / und ihre künfftigen kinder / männlichen und weiblichen geschlechtes / nebst ihren Descendenten sowohl erstgebohrne / als zweyt-gebohrne / dritt-gebohrne / viertgebohrne und so ferner / in was grad sie seyn / auff immerwährend und ewig nicht succediren sollen in Sr. Catholischen Majestät Königreichen / Staaten und Herrschafften / welche in diesem tractat beniehmet seyn / noch auch in einigem andern Königreich / Staat und Herrschafft / Provintz / Insul / Lehn und

Grentzẽ/welche Se. Cathol. Maj. jetzo haben/besitzen/ und welche ihr zukommen oder zukommen können/so wohl in Spanien/als ausserhalb / auch diejenigen/ welche Se. Catholische Majestät und dero nachkommen inskünfftige haben/besitzen/ und die ihr zukommen möchten/wie nicht weniger in allem/was darunter begriffen und mit denselben vereiniget/ferner in allem/ was zu einiger zeit erobert/ oder was gedachten Königreichen / Staaten und Herrschafften zuwachsen/ oder was wieder erobert oder an dieselben gebracht werden wird/unter was titul oder ursache es auch seye oder seyn könne/unerachtet auch schon bey leb-zeiten der Durchläuchtigsten Infantin Mariä Theresiä / und nachmahls bey leb-zeiten einiger ihrer descendenten/erstgebohrner oder zweytgebohrner und anderer sich der fall ereignete/krafft dessen ihnen vermöge des rechtes / gesetze oder gewohnheiten besagter Königreiche/Staate und Herrschafften/ und vermöge der verordnung und titul/ wodurch man zur erbschafft gelanget/oder zu gelangen suchet / die erb-folge gebühren solte : Gestalt man sich denn von nun an erkläret / daß ermeldete Durchläuchtigste Infantin Maria Theresia von derselben ausgeschlossen seyn soll / wie auch von dem recht und hoffnung der erb-folge in diesen Königreichen / Staaten und Herrschafften / und in einer jeden insonderheit/ wie nicht weniger alle ihre kinder und descendenten / männliches und weibliches geschlechtes / ohne ansehung desjenigen / was sie darwider einwenden würden oder konten/ was massen nemlich bey ihren personen das gemeine wesen/ oder andere ursachen dieser ausschliessung nichts zu thun habe/oder in betrachtung zu ziehen seye/oder unerachtet sie anführen wolten / daß die erbschafft

Er.

Sr. Catholischen Majestät und der Durchlauchtigsten Printzen und Infantinnen/und dero anderer kinder/welche sie von allen ihren nachfolgern haben oder haben werden/ gäntzlich verlediget worden; (welches GOtt genädiglich verhüten wolle!) so sollen obgedachter Königin in Franckreich descendenten doch zu keiner zeit und auff keinerley weise und wege succediren oder zu succediren suchen/ weder sie/ noch ihre kinder und descendenten / und zwar ohne ansehung gedachter gesetze / gewohnheiten/ ordnungen und dispositionen/krafft welcher man in allen ermeldeten Königreichen/ Staaten und Herrschafften succediret hat/ oder noch succediret; wie nicht weniger ohne ansehung aller und jeder gesetze und gewohnheiten der crone Franckreich/welche diese zum nachtheil ihrer successoren verordnete ausschliessung verhindern / sowohl anjetzo/ als auch zur zeit und auff den fall/da sich die erb-folge verzögerte. Alle und jede solche Frantzösische gesetze sollen beyde Majestäten abschaffen und vernichten/ so weit sie dem inhalt dieser articul/ wie auch ihrer erfüllung und vollziehung zuwider seynd / und soll der verstand dieser seyn/ daß durch die genehmhaltung gegenwärtiges tractats alle dessen articul solche gesetze auffheben/ und selbige vor auffgehoben halten/ und daß hierdurch ebenfalls verstanden werde/was massen die frau Infantin und ihre descendenten ausgeschlossen bleiben / daß sie zu keiner zeit und gelegenheit in den Staaten und Niederlanden von Flandern / wie auch in der Grafschafft Burgund und Charolois nebst allem zugehör succediren können. Jedoch erkläret man sich auch hiermit ausdrücklich/ daß so es sich zutrüge / (welches GOtt in gnaden verhüten wolle!) daß die Durchlauchtigste Infantin

in

in den wittbenstand gesetzet werden solte/sie alsdenn von obgemeldeter ausschliessung befreyet seyn soll/ also daß sie auff zweyerley fälle in alle demjenigen succediren möge/was ihr zugehören kan. Erstlich wenn sie als witbe und ohne kinder in Spanien zurücke kehren würde: Zum andern/wenn sie zu beförderung des gemeinen wesens/und wegen rechtmässiger ursachen sich mit einwilligung des Catholischen Königs/ihres Vaters/und des Erb-Printzen in Spanien/ihres Bruders/wiederum verheyrathen würde: Auff welche fälle sie fähig seyn soll/zu erben und zu succediren.

Es ist nöthig gewesen gegenwärtigen articul aus der oftgedachten Renunciation von wort zu worte anhero zu setzen / weil hierauf das gantze fundament des Königl. testamentes beruhet. Wer siehet aber nicht/ daß/unerachtet die vereinigung beyder cronen nicht zu besorgen wäre/ dennoch alle Frantzösische von der Infantin Maria Theresia herstammende kinder und descendenten der Spanischen erb-folge verlustig seyn sollen/da nicht allein die erstgebohrne/sondern auch die zweyt-dritt-und viertgebohrne ꝛc. ausdrücklich benennet werden? Wer wolte auch daran zweiffeln/ daß/ woferne es anders bewandt gewesen/ man in der Renunciation, darinnen sonsten alles so genau beobachtet worden/bey benennung der zweyt-gebohrnen kinder und descendenten die Renunciation dahin expressis verbis würde restringiret haben/daß selbige

bige nicht anders gültig seyn solte/ als im fall sothane zweyt-gebohrnen kinder zugleich besitzer der crone Franckreich oder die erstgebohrnen mit tode abgegangen seyn würden/ worvon aber nicht der geringste buchstaben zu finden? Dieses erkläret der nachfolgende 6 articul sothaner Renunciation noch deutlicher / in welchem unter andern diese worte enthalten: In krafft und zur erfüllung besagtes 5 articuls erkläre und halte ich mich wie auch meine aus solcher ehe entspriessende kinder und descendenten / ohne unterscheid der versonen/grad/geschlechtes und zeit/ vor ausgeschlossen und gäntzlich unfähig zum anspruch und recht der succession in den Königreichen/ Staaten/ Provintzen/ Ländern und Herrschafften der Spanischen crone / begehre und willige auch vor mich und besagte meine descendenten ein/ daß man solche Königreiche sowohl jetzt als denn nicht anders halte/als ob sie demjenigen allbereits übergeben und abgetreten wären/ welcher dem grad nach der nechste/ (weil ich und meine leibes-erben ausgeschlossen und unfähig seynd/) und unmittelbar nach dem Könige seyn wird/ nach dessen tod die succession besagter Königreiche verlediget seyn/ und eingerichtet oder übergeben werden soll/ dergestalt daß sie derselbe nechste anverwandte haben und besitzen soll als ein rechtmässiger und wahrer erbe / nicht anders/ als ob ich und meine descendenten nicht gebohren/ noch jemahls auff der welt gewesen wären. In dem anno 1659 errichteten heyraths-contract selbsten aber finden sich / anderer anjetzo zu ge-

schweigen/ diese bedenckliche formalien: Von nun an saget und erkläret sich ermeldete frau Maria Theresia/Infantin/ daß sie rechtmässig ausgeschlossen ist und bleibet nebst allen ihren kindern und descendenten männliches und weibliches geschlechtes/unerachtet sie sagen und vorwenden wolten oder könten/ daß in ansehung ihrer person vorgedachte ursachen des gemeinen wesens oder andere/ auff welche ermeldete ausschliessung sich gründen könne/nicht zu befinden/ vielweniger beobachtet werden könne oder müsse/ oder unerachtet sie anführen wolten / daß (welches GOtt in gnaden verhüte!) die nachkommenschafft des Catholischen Königs oder seiner Durchlauchtigsten Printzen und Infantinnen abgestorben und erloschen seye: Weil / wie bereits gedacht worden/ weder sie noch ihre erben und descendenten NB. auff keinerley begebenden fall/noch zu einiger zeit oder auf einigerley weise/welche sich begeben könte / zur succession gelangen sollen oder köñen.

Als auch der jetzt-regierende König in Franckreich anno 1668 sein vermeintes Devolutions-recht in den Spanischen Niederlanden mit gewaffneter hand behaupten wolte / und zu solchem ende Ulle nebst einigen andern plätzen eroberte/erklärete er seiner Königl. Gemahlin gethane Renunciation vor gantz null und nichtig / und wuste man dazumahl in dem Frantzösischen Staats-Cabinet noch nichts von der anjetzo auff die bahne gebrachten subtilen limitation/ daß nemlich solche verzicht nur allein auff die verhinderung der Union beyder cronen angesehen gewesen. Also bedeuten bey den Frantzosen

sen die pacta und conventiones publicæ eben so viel/als der scherwentzel bey den spielern/welchen man zu allen farben brauchen kan/ nachdem es des spieles gelegenheit erfordert/und hilfft es in solchem fall wenig oder nichts/wenn schon dergleichen öffentliche tractaten mit eydschwüren bekräfftiget worden/wie solches auch bey gegenwärtiger Renunciation von der Spanischen Infantin/ und ihrem Gemahl/ König Ludwig dem XIV, geschehen / indem die eydschwüre eben so wohl unter die worte gehören/ welchen man sich / nach der Frantzösischen Staats-kunst/nicht zum sclaven machen muß. Hierbey ist merckwürdig / daß jetzt-gedachter König den offt angeführten heyraths-tractat zweymahl nacheinander beschworen/welches auf folgende weise zugieng. Sobald nemlich die eydes-formul verlesen worden war/legte er die hand auff das Missale / so ihm der Cardinal Mazarin præsentirete/und schwur / aus antrieb der Frantzösischen hurtigkeit/in so geschwinder eil/daß es der König in Spanien nicht einmahl gewahr wurde/welcher letztere hingegen die rechte hand gantz langsam und mit bedacht auffhub/ selbige sodann/nachdem er mit der angebohrnen Spanischē gravité das zeichē des creutzes gemachet/auf das evangelium und die canones/so ihm der Patriarche von Indien vorhielte / andäch-

tig

tig legete/ und alle articul des contractes beschwur. Als er nun nach vollendung desselben sich gegen den Allerchristlichsten König kehrete / und beobachtete / daß derselbe nicht auch mit der eydes-leistung beschäfftiget war/ sagte er mit verwunderungs-vollen geberden: **Wie? schwöret denn der König in Franckreich gar nicht?** Worauff dieser alsofort herbey trat/und den eyd adhuc semel propter juniores ablegete/welchen er doch nach der zeit so offt gebrochen/ so offt es sein interesse erfordert hat.

Jedoch wir müssen den 13 articul unsers saubern Portocarrerischen testaments noch etwas genauer anatomiren / worbey es etwas schwer fället/zu errathen/warum der testirende König bey der institution des Hertzogs von Anjou/und substitution des Hertzogs von Berri/Ertz-Hertzog Carls / und Hertzogs von Savoyen / nur allein dieses letzteren kinder gedencket / der andern ihre descendenten aber/ allen rechten und der natürlichen successions - ordnung zuwider/ gäntzlich übergehet. Daß er sich nun solte eingebildet haben / es würden alle diese testamentarische erben / nach seinem exempel / ihre künfftige Gemahlinnen in einem unfruchtbaren ehe-bette schmachten und seufftzen lassen / solches ist nicht wohl zu vermuthen / indem ihm

wohl die fruchtbarkeit der Frantzosen / als auch des hauses Oesterreich von der Ferdinandischen linie genugsam bekandt war. Vielmehr scheinet es/ ob seye es ein geistliches inventum des mit den Frantzosen über und über inficirten Cardinals/wodurch er dem Käyserlichen hofe eine blaue dunst vor die augen mahlen wollen/ ob seye nemlich Ertz-Hertzogen Carln/ da der successions-fall nur auff vier augen beruhete/ die hoffnung der Spanischen erbschafft nicht gäntzlich benommen worden.

Die unbilligkeit aber dieses 13 articuls erscheinet noch ferner aus folgenden puncten: (1) Ist bey der heyrath Ludovici XIII und Annä aus Oesterreich / Königs Philippi III in Spanien tochter/ihre auff die Spanische Monarchie gethane Renunciation anno 1618 in legem perpetuam verwandelt worden/ also und dergestalt/ daß alle nach Franckreich verheyrathete Infantinen samt dero leibes-erben von der crone Spanien gäntzlich ausgeschlossen seyn solten / wie solches in der Nueva Recapilation oder dem Novo Corpore legum Hispanicarum zu befinden. (2) War dem verstorbenen Könige alle Facultas testandi durch das väterliche testament und durch die darinnen enthaltene substitution benommen / indem Philippus IV diesen seinen sohn Carolum II vermöge sotha-

nes testaments / welches den 17 (27) September anno 1665 eine stunde nach seinem tode publiciret worden / zwar zum universal-erben aller seiner Königreiche und länder eingesetzet / jedoch daß / falls er ohne leibes-erben mit tode abgieng / ihm seine jüngste halb-schwester Margaretha Theresia / nachmahlige Käyserin / dieser aber Se. Käyserliche Majestät selbsten nebst dem Ertz-Hertzoglichen hause / und letzlich der Hertzog von Savoyen substituiret seyn / woferne aber auch dieser ohne erben versterben würde / alsdenn erstlich / soviel die Königin in Franckreich Mariam Theresiam anlanget / wenn sie in den wittbenstand gerathen / und sich hernach mit einem andern / so nicht von der crone Franckreich seye / verheyrathen würde / ihr aus solcher zweyten ehe erzeugeter sohn erbe von Spanien seyn solte / mit dem ausdrücklichen anhange / daß die crone Franckreich zur succession der Spanischen Monarchie / auff was weise es immer seyn möchte / keines weges gelangen solle ; woraus sonnen-klar erhellet / wie genau sich Philippus IV an die offtgedachte Renunciation gehalten / welchem sein sohn und nachfolger gleichermassen nachleben oder das testament-machen gar unterlassen sollen. (3) War ihm nicht unbewust / daß bey so gestalten sachen / nach abgang der Spanischen Carolinischen linie /

Se.

Se. Käyserliche Majestät nebst dero descendenten propter jus agnationis die nechsten erben zur Spanischen crone wären; dahero er sich durch die verweigerung der sacramente und den terrorem Panicum eines ungeistlichen geistlichen keines weges hätte abhalten lassen sollen/ denjenigen die erbschafft ungekräncket zu lassen/ welchen sie sowohl ob jus sangvinis als auch vigore substitutionis eintzig und allein gebührete. Daß aber der Königliche testator vermeinet/ es seye diese widerrechtliche erb-einsetzung eines Frantzösischen Printzen das mittel zur erhaltung der einigkeit zwischen dem Käyser und Könige in Franckreich/ solches ist ein sehr grosser irrthum/ welcher/ allem ansehen nach/ in kurtzem mit viel vergossenem blute wiederleget werden wird. (4) Setzet er den Hertzog von Anjou zum erben aller seiner Reiche und Herrschafften ein/ gleich als ob er nicht gewust/ daß das Königreich Neapolis und Sicilien ein Päbstliches/ das Hertzogthum Meyland aber ein Käyserliches Reichs-lehn seye/ und daß er durch solche absque consensu Dominorum directorum unternommene disposition eine speciem feloniæ begeben habe: Dahero sein successor / welcher solchen nexum feudalem nicht läugnen kan / an dem Käyserlichen und Päbstlichen hofe so inständig / wiewohl bißhero ver-

gebens / um die lehns-reichung anhält. Absonderlich aber hätte der sterbende Carolus II, als der Catholische König / bessern respect gegen Se. Päbstliche Heiligkeit tragen / und deroselben einwilligung quoad translationem Regni Neapoleos & Siciliæ tanquam feudorum Sedis Apostolicæ keines weges negligiren sollen / worüber auch der jetzige Pabst ein nicht geringes Ressentiment gefasset zu haben scheinet / indem er noch zur zeit von keiner Investitur hören will / sondern vielmehr das Spanische wapen von der Neapolitanischen Kirche zu Rom herunter reissen lassen. Die specification aber aller solcher zu der Spanischen Monarchie gehöriger stücke befindet sich in folgendem articul des Königl. testaments.

XIV. Auff den fall meines absterbens ohne erben / soll besagter Hertzog von Anjou in allen meinen Königreichen und Herrschafften succediren / sowohl in demjenigen / was zur crone Castilien / als was zur crone Aragonien und Navarra gehöret / und in allem / was ich in- und ausserhalb Spanien besitze / nahmentlich aber Castilien / Leon / Toledo / Galicia / Sevilia / Granada / Cordoua / Murcia / Jaen / Algarbia / Algecira / Gibraltar / die Canarischen Insuln / wie auch in Indien / in den Insuln und festem lande des Oceani und des Mare del Nord und del Sur / Philippinischen und allen andern Insuln / und ländern / sowohl entdecketen als unentdecketen / und alle demjenigen / was auff einige weise zu Castilien /

Ara-

Aragonien und Valentia gehöret / wie auch in Catalonien / Neapolis / Sicilien / Majorca / Minorca / Sardinien / und in allen andern Herrschafften und Gebieten / welche der Königlichen crone zustehen. Wie nicht weniger in dem Staat von Meyland / Hertzogthum Brabant / Limburg / Luxemburg / Geldern / Flandern / und in allen Provintzen / Staaten / Gebieten und Herrschafften derer Niederlande / welche mir zugehören oder zugehören können / und durch erbschafft zufallen werden. Solchem nach begehre ich / daß so bald mich GOtt aus diesem leben abfordern wird / besagter Hertzog von Anjou König seyn und genennet werden soll / wie er es denn würcklich über alle solche Königreiche und länder seyn wird / unerachtet aller Renunciationen und handlungen / welche / als unbillig und ohne grund / diesem meinem letzten willen zuwider seynd. Derowegen befehle ich allen Prälaten / Grandes / Hertzogen / Marggrafen / Grafen / Ricos Hombres / Prioren / Commendatoren / Hauptleuten sowohl in festungen / als zu land und wasser / Rittern und Edelleuten / wie auch allen Räthen / Gerichten / Amtleuten / Rectoren und Officialen / bürgern und einwohnern der städte / dörffer und örter meiner Königreiche und länder / sammt allen Vice-Königen / Gubernatoren / Burgvögten / Befehlhabern und Grentz-wächtern diß und jenseits des meers / und allen meinen so wohl Civil- als Militar-bedienten und Officirern meiner Reiche und Staate des Königreichs Aragonien / Castilien / Navarra / Neapolis / Sicilien / des Staates von Meyland / Niederlande / und aller meiner andern länder / wie auch allen meinen vasallen / unterthanen / wes standes und würden sie seynd / wo sie auch wohnen oder sich befinden mögen / daß wegen der treue /

unterthänigkeit / huldigungs-eydes und lehns-pflicht/ so sie mir schuldig seynd/ falls es GOtt gefallen wird/mich von dieser welt zu nehmen/ diejenigen/ welche sich gegenwärtig befinden werden/ so bald sie hiervon wissenschafft bekommen/ nach den gesetzen besagter Königreiche / Staate und Herrschafften/ und nach dem inhalt dieses meines testamentes/besagten Hertzog von Anjou (falls ich ohne rechtmässige erben versterben solte) vor ihren König und eigentlichen natürlichen Herrn in ermeldeten meinen Königreichen/Staaten und Herrschafften/ meinem verordneten willen gemäß/haben/halten und annehmen sollen. Zu solchem ende sollen sie die fahnen vor ihn auffrichten/und die handlungen und solennitäten/ so in dergleichen fällen nach eines jeden Königreichs gebrauch und gewohnheit pflegen verrichtet zu werden/alsobald vollstrecken/ und also das jenige leisten und bewerckstelligen/ was sie als unterthanen und lehns-leute ihrem König und natürlichen Herrn mit aller treue und unterthänigkeit zu leisten schuldig seynd. Inmassen ich denn allen hauptleuten der festungen/ schlösser und festen häuser / wie auch allen amtleuten der städte/ dörffer und örter / anbefehle/ daß sie die huldigung/wie selbige in Spanien/Castilien/Aragonien/Navarra/und deren zubehör/ wie auch im Meyländischen Staat und andern gebieten / gewöhnlich und gebräuchlich ist/leisten/und die anvertrauten örter/ so lange es dem Hertzog von Anjou gefällig/verwahren und verwalten/auff seinen schrifftlichen oder mündlichen befehl aber solche abtreten sollen/an wen es ihm belieben wird/ bey straffe/daß derjenige/ so sich im geringsten widersetzen würde / als ein rebelle soll angesehen werden / welcher seinem König und

natürlichen Herrn ungehorsam und eydbrüchig worden.

In diesem articul haben sich die Frantzösische testament-stiffter wegen der Königlichen beamten und unterthanen ziemlich wohl vorgesehen / und man muß bekennen / daß sothaner disposition bißhero in Spanien besser nachgelebet worden / als den zehen geboten. Jedoch haben die mit sehenden augen blinde Spanier wohl zu bedencken / wer nunmehro ihre von Gott verordnete obrigkeit seye / ob sie nemlich einen unrechtmässiger weise auffgedrungenen Frantzösischen Printzen / oder aber diejenigen darvor erkennen sollen / denen die Spanische crone / tanquam legitimis & testamentariis hæredibus, nach allen göttlichen / natürlichen und weltlichen rechten zugehöret. Absonderlich aber seynd die einwohner des Königreichs Neapolis und Hertzogthums Meyland durch solchen todesfall an ihre ordentliche lehn-herren gewiesen / und können / ohne verletzung des gewissens / weder die waffen wider dieselben ergreiffen / noch jemand anders gehorsamen / als demjenigen / welcher mit diesen feudis vacantibus hinkünfftig wiederum investiret werden wird.

XV. Wenn zur zeit meines absterbens mein nachfolger sich nicht innerhalb solcher Königreiche befinden solte / so erfordert es die nothdurfft / daß die allgemeine regierung / den gesetzen / ordnungen und

gewohnheiten gemåß/mit der grösten vorsorge/ wie solches der König mein Herr vater vormahls ebenmåssig betrachtet / verwaltet werde / biß gedachter nachfolger des regiments wegen benöthigte anstalt machen kan. Derowegen befehle ich / daß alsofort nach meinem tode eine Junta auffgerichtet/und darzugenommen werde der Pråsident oder Gouverneur des raths von Castilien / der Vice-cantzler oder Pråsident des raths von Aragonien / der Ertz-bischoff von Toledo/der General-Inquisitor/ ein Grande von Spanien/ und ein Staats-rath/ welche ich noch in diesem testament / oder in einem codicil/oder aber in einem versiegelten briefflein von meiner hand benennen werde. Auch bitte ich ihre Majeståt die Königin/meine werthe und geliebte Gemahlin/ daß sie/ so lange sie in diesen Königreichen und an dem Königlichen hof verbleiben wird / ermeldeter Junta beywohnen / und selbige mit ihrer autoritåt zieren wolle / welche auch in ihrer Königlichen gegenwart an demjenigen orte soll gehalten werden/ den sie darzu benennen wird. Beliebe sie demnach diese mühewaltung über sich zu nehmen/daß sie bey der Staats-versammlung erscheine/ und ihre stimme gebe ; gestalt denn/wenn die stimmen gleich seynd/derjenige theil die oberhand behalten soll/ unter welcher sich der Königin stimme finden wird / im übrigen soll der mehrere theil der stimmen jedesmahl gelten. Diese regierungs-art soll so lange gehalten werden / biß mein nachfolger zu einem solchen alter gelanget/daß er nach meinem hintritt selbsten zur regierung der Königreiche tüchtig seyn wird.

Bey dieser Junta wird der Cardinal Portocarrero / als Ertz-Bischoff von Toledo / sonder

der zweiffel bißhero hahn im korbe gewesen seyn/ und alle Staats-affairen pro autoritate, tanquam Pontifex maximus Hispaniæ, solcher gestalt decidiret haben/ wie es ihm der König in Franckreich/der sich selbsten le premier Ministre d'Espagne nennet / durch den Duc de Harcourt eingeblasen hat. Mit was vor contenance aber die verwittibte Königin in diesem rath der gottlosen gesessen/wird demjenigen nicht schwer zu errathen seyn/welchem ihr hoher verstand und vollkommene tugend bekandt ist.

XVI. Im fall mein nachfolger noch minderjährig seyn solte/und aber mir als einem allgemeinen vater aller meiner unterthanen zukommt / die beste regierungs-art / so viel immer möglich/ und welche den gesetzen/ordnungen uñ gewohnheiten meiner Königreiche am meisten gleichförmig ist / zu erhalten/ nemlich rechtmässige Gouverneurs zu benennen/auf daß sie nach meiner hohen uñ Königl. verordnung im namē meines nachfolgers besagte meine Königreiche regieren und verwalten/ auch selbige in allem frieden und gerechtigkeit beschützen/ und damit meine unterthanen bey derjenigen ruhe und freyheit erhalten werden/welche ihnen und einem jeden unter ihnen insonderheit vermöge ihrer gesetze/ ordnungen und gebräuche/ wegen der treue/ so sie gegen ihren König und rechtmässigen Herrn jederzeit spüren lassen/zu geniessen gebühret. Als benenne ich hiermit zu vormündern ermeldetes meines nachfolgers / zeitwährender seiner minderjährigkeit biß auff das vierze-

hende jahr/ eben diejenigen/welche ich zu vorgedach-ter Junta bestimmet habe/ dergestalt daß sie/ wenn derselbe entweder zur zeit meines tödlichen hintrits sich außerhalb dieser Königreiche befindet/ oder minderjährig ist/biß nach seiner ankunfft oder endigung der minderjährigkeit regieren sollen / und zwar mit völliger gewalt und ansehen/weil sie solche regierung in seinem nahmen verwalten/eben auff die art und weise/ wie ich selbige bey meinem leben geführet / und wie sie mein nachfolger/wenn er zu seinen jahren kom̃en/führen wird: jedoch daß sie diejenige weise beobachten/ welche ihnen der regierung wegen vorgeschrieben werden wird. Auch sollen alle vorermeldete vormünder keines weges verbunden seyn/bürgschafft zu leisten/ und ist dieses mein wille/ daß sie vermöge solcher benennung und nach ablegung des eydes/ohne weitere approbation/ confirmation und bedingung regieren sollen und können. Zu welcher benennung ich alle meine Königliche gewalt gebrauche / und dispensire , falls es vonnöthen seyn wird/ in allerhand gesetzen/ pragmatischen ordnungen / und gewohnheiten / als in einem außerordentlichen und zur wohlfahrt meiner länder und vasallen nöthigen fall/ und welcher erfordert/ daß solches vor dißmahl geschehe/ nachdem ich alle umstände betrachtet/ welche darbey vorfallen und mich verbinden / diese vorsehung zu thun/ um den verlust zu verhüten/welcher sonsten entstehen könte.

Eine dermassen weitläufftige provision wegen der vormundschafft und interims-regierung/wovon wir noch mehrere articul hörẽ werden/hätte füglich unterbleiben können/weil dieselbe/

selbe/ allem ansehen nach/ nicht lange bestehen konte: Denn erstlich waren die hæredes instituti & substituti, tempore compositi testamenti, bereits allesamt über vierzehn jahre alt/ und das andere war leichtlich zu vermuthen / daß die Frantzösische hitze dem Duc de Anjou bald flügel machen würde/ sich auff den Spanischen thron zu schwingen/ und der aufgerichteten Junta ein schleuniges ende zu machen.

XVII. Der Vice-cantzler/ welchen ich in der Junta zum vormund erneñe/ soll solches auch würcklich seyn/ und ich erwehle ihn zum absonderlichen vormund/ soviel das Königreich Aragonien betrifft / in denjenigen fällen und geschäfften/ welche nöthig seynd/ und nach anleitung der Aragonischen gesetze und freyheiten dieses Königreichs / wornach er die vormundschafft unsers nachfolgers daselbst verwalten soll. Und soferne derjenige/ so in dem rath von Aragonien präsidiret/ vermöge der land-gesetze diese vormundschafft nicht annehmen könte/ so verlange ich als rechtmässiger Herr dieses Königreichs desselben ordnungen und freyheiten nicht zu ändern / sondern meinen letzten willen also einzurichten/ wie ich kan: Dahero ich auff solchen fall zum vormund meines nachfolgenden Königs den ältesten rechtsgelehrten unter den zweyen natürlichen räthen dieses Königreichs ernenne/ der sich zur zeit meines absterbens in dem rath von Aragonien finden wird / damit er als vormund die verwaltung und das ansehen / so viel ich ihm ertheilen kan/ in denjenigen sachen und fällen haben möge/ welche nach den gesetzen und freyheiten des landes nöthig seyn werden: Jedoch daß er in

den

den geschäfften und angelegenheiten des Staates/ krieges/ regiments/ begnadigung und austheilung der ämter keine neurung einführe/ sondern daß solches alles / wie bißhero geschehen/ und noch geschiehet/vor den Staats-krieges-und Aragonischen rath gebracht werde. Auch sollen die berathschlagungen/welche von ermeldeten räthen geschehen/an die Junta der vormünder gelangen/damit sie in selbiger den schluß fassen/nach der art und weise/wie ich ihnen in andern sachen befehl hinterlasse. Soferne aber vorgedachter älteste regente mit tode abgienge/ oder nicht im stande wäre / solchem amte vorzustehen / so nenne ich den nechsten nach ihm/ und folglich andere zu diesem amte/ biß mein nachfolger die regierung antreten wird. Hierbey überhebe ich gedachten vormund der schuldigkeit / bürgschafften zu leisten/ wie auch alles desjenigen/ darinnen ich dispensiren kan/vermöge meiner unumschränckten und höchsten gewalt / damit er durch diese benennung und abgelegten eyd die vormundschafft auff vorgedachte weise antreten könne.

Hier handelt der König von der regierung des Königreichs Aragonien / welches vor allen andern Spanischen Königreichen sonderbare freyheiten geniesset : Denn als die Aragonier im neunten jahrhundert Enneconem Aristam/ Königen in Suprarbien/zu ihrem regenten erwehletẽ/ richteten sie/zu erhaltung ihrer vorigen freyheit/ gewisse fundamental-gesetze auff/ welche sie forum Aragonensem nenneten/ und welche Eneco Arista vor antretung der regierung be-

beschwören muste; inmassen sie denn auch zu erhaltung solcher gesetze einen absonderlichen richter bestelleten/welcher anfänglich judex medius, nachmahls aber justitia Aragonum genennet wurde/ weil er bey allen begebenden fällen zwischen der obrigkeit und den unterthanen recht sprechen solte. Von behauptung dieser alten gerechtigkeit ereignete sich insonderheit ein merckwürdiges exempel zu zeiten Königs Philippi II, als sein Staats-Secretarius/ Antonius Peretz/ wegen beschuldigten mordes/so er an Juan von Escovedo begangen haben solte/in Aragonien entflohe/ und dannenhero/ wie sehr auch der König um die ausliefferung anhielt/von den Aragoniern nicht abgefolget wurde/dergestalt daß Alfonso de Vargas mit einer armee in Aragonien rücken muste / allwo aber alles in vollem auffruhr war/ biß er dem Juan de Nizza/ als damahligem Präsidenten von der Justitz/oder Justitia Aragonum/ den kopff herunter schlagen ließ/und also den auffrührischen pöbel in furcht brachte/da immittelst Antonius Peretz in Franckreich zu entweichen zeit und gelegenheit bekommen hatte. Als der letzt-verstorbene König den 1. May anno 1677 diese Aragonischen leges fundamentales beschwören solte / kniete er zu Saragossa vor dem crucifix und altare nieder/legete die hand auff das eröff-

nete

nete meß-buch/ und wurde von dem reichs-notario mit deutlichen worten gefraget: **Schwöret ihr/ die privilegien dieses Reichs zu erhalten ?** Worauff der König mit lauter stimme antwortete : **Ja / ich schwöre es.** Also daß aus diesem neulichen exempel genugsam erhellet / wie eyferig die Aragonier zur erhaltung ihrer privilegiorum gewesen. Ob aber die Justitia Aragonum ins künfftige nicht von der Injustitia Gallorum werde verschlungen werden/und wie lange die alte Aragonische freyheit bestehen werde/da die Frantzösischen regenten sehr offte in der regierungs-mode zu changiren pflegen/ darvon überlassen wir das Prognosticon denjenigen/welche mit einem prophetischen geiste begabet seynd.

XVIII. Der vorermeldete Regent / welcher vormund seyn wird/soll an diesem hofe residiren/und seinen sitz im Staats-rathe haben/auch der Junta derer übrigen vormünder beywohnen / auff daß er eine allgemeine wissenschafft von den Staats-geschäfften habe. In eben solcher Junta aber soll er eine absonderliche nachricht von demjenigen ertheilen/was das Königreich Aragonien anlanget/ damit wenn solches von den übrigen vormündern angehöret/ und die vielheit der stimmen beobachtet wird / die geschäffte sothanes Königreichs solcher gestalt eingerichtet und angeordnet werden / wie es die ehre GOttes und meines nachfolgers/ die handhabung der gerechtigkeit/ wohlfahrt/ friede und auffnehmen des Königreichs erfordert.

In

In gegenwärtigem articul bezeuget der sterbende Carolus II eine sonderbare vorsorge wegen des Königreichs Aragonien: Jedennoch hat sich der jetzige König vorzusehen/ daß ihm sein eigener großvater / vater oder bruder sothanes Königreich nicht in anspruch nimmet/ wozu die Frantzosen grosses recht zu haben vermeinen: Denn als Martinus/König in Aragonien/anno 1410 ohne kinder verstarb/beruffsten die Reichs-stände Ferdinandum / Königs Johannis I in Castilien jüngsten sohn/ welcher der beyden Aragonischen Könige Johannis I und Martini schwester Eleonoram zur mutter gehabt hatte/ da hingegen jetzt-gedachtes Königs Johannis I tochter Violanta als nechste erbin ihr successions-recht vorschützete: Dahero masseten sich ihre beyden söhne Ludovicus und Renatus des Königlichen tituls von Aragonien an. Der letztere unter diesen brüdern hatte einen sohn/ nahmens Johannem/ welcher aber noch vor dem vater verstarb / weswegen Renatus vor seinem anno 1480 erfolgeten absterben seine erbschafft Carolo du Maine hinterließ. Allein dieser gieng das folgende jahr mit tode ab / und machete Ludovicum XI Königen in Franckreich zu seinem universal-erben / nebst überlassung alles seines rechtes auff Aragonien/dessen sich die Könige in Franckreich

nach

nach der zeit bey allen vorfallenden gelegenheiten zu ihrem vorwand bedienet haben. Indessen wird die zeit lehren / ob die nahe bluts-freundschafft beyder Monarchen alle prätensiones zwischen Spanien und Franckreich gäntzlich auffgehoben/ woran die meisten Staats-leute zweiffeln / welche aus der erfahrung gelernet haben/was das meum & tuum offtermahls vor grosse striche durch die Genealogien der Könige und Fürsten zu machen pfleget.

XIX. Allen Ministern / so ich benennet/ oder noch benennen werde/gebe ich macht/gewalt und ansehen/ wie ich sie/als Vater/König und Herr meiner unterthanen/geben kan/und wie es die gesetze/verordnungen und gewohnheiten meiner Königreiche zulassen/ ohne einige schmählerung desjenigen / was hierzu vonnöthen seyn wird/ auff daß sie zur zeit der minderjährigkeit meines nachfolgers zu krieges-und friedens-zeiten regieren / gesetze auffrichten / sowohl grosse als kleine Civil-und Militar-ämter vergeben/ Prälaturen / Bischoffthümer/ Abteyen/ und andere geistliche würden präsentiren können/ auff art und weise/ wie ich es thue und thun kan/ also daß sie das amt der vormünder verrichten / und alle sachen im nahmen meines nachfolgers anordnen sollen / wie er sie nach seiner minderjährigkeit anordnen könte. Zu solchem ende habe ich besagte vormundschafft erwehlet ; jedoch daß sie vor deroselben verwaltung insgesammt und ein jeder insonderheit meinem nachfolger den eyd der treue leisten / krafft dessen sie sein leben beschützen / seinen nutzen und die wohlfahrt

mei-

meiner Königreiche und unterthanen befördern/von meinem nachfolger alles übel und schaden abwenden/und alles dasjenige thun sollen / was dergleichen vormünder zu thun verbunden seynd. Auch sollen sie in allen geschäfften ihr gutachten also einrichten/ daß es zu desto mehrer ehre GOttes/ erhöhung seiner heiligen religion / vollstreckung und handhabung der gerechtigkeit und gehorsam gegen meinen nachfolger abziele/und daß sie alles das jenige/ was in der Junta gehandelt wird / geheim halten. Diesen eyd soll der Präsident oder Gouverneur des Staats-rathes in die hände der übrigen von der Junta ablegen/nachdem zuvor ein jeder unter ihnen selbigen in die hände jetzt-gedachtes Präsidenten oder Gouverneurs wird abgeleget haben.

Der sterbende König tituliret sich in seinem testamente hin und wieder einen vater seiner unterthanen: Jedoch ist zu vermuthen/daß sie noch mit der zeit über ihn / als einen harten stieff-vater/ klagen werden/welcher seine gehorsamen kinder/ die ihn niemals beleidiget/mit einem solchen nachfolger versorget/ dessen absehen/nach art des Frantzösischen geistes/vornemlich auff die unterdruckung der Spanischen freyheit gerichtet seyn wird. Als König Ludovicus XIV diesem seinem enckel zur Spanischen crone glück wünschete/gab er ihm zugleich die vermahnung/die ererbeten Königreiche nach ihren gesetzen und gewohnheiten zu regieren / jedennoch aber sich zu erinnern / daß er ein

aus Frantzösischem geblüte entsprossener Printz seye/welches auff gut teutsch nichts anders hiesse/als in worten die Spanischen rechte beschützen/in der that aber dem Frantzösischen ehrgeitz und eigennutz den freyen lauff lassen.

XX. Mehr bemeldete vormünder / welche ich benenne / oder noch benennen werde / sollen alle zusammen regieren/nicht aber einige ohne die andern: Derowegen sollen sie sich alle tage und stunden an einem gewissen orte des Palastes versammlen/so offt es nöthig seyn wird/ um die berathschlagungen/ so wohl was ihr amt/ als die streitenden parteyen betrifft / anzustellen/ jedoch daß jene diesen jederzeit vorgezogen werden: Auch sollen sie dem Secretario/welchen ich in dem Despacho universal gebrauche/ jedesmahl bericht darvon erstatten/ welchen ich deswegen benenne / damit er in seinen jetzigen verrichtungen künfftig fortfahren soll. Und weil die Königin/meine geliebteste und wertheste Gemahlin / so lange sie in diesen Königreichen verbleibet / gedachter Junta (wie ich bereits gesaget habe/) beywohnen soll/ so soll diese versammlung allemahl an dem jenigen orte des Palastes gehalten werden/welchen Ihre Majestät hierzu bestimmen wird. Es sollen auch über jedes geschäffte die stimmen gesamlet werden/ und bey demjenigen verbleiben/ was der mehrere theil ausspricht: Soferne aber einer oder der andere kranck oder abwesend wäre / soll man in wichtigen fällen desselben gutdüncken erfordern / soferne es der mehrere theil vor nöthig erachten wird.

Ob man bißhero / dieser verordnung zu folge/

ge/der verwittibten Königin alle geschäffte eröffnet/ so in der Junta abgehandelt worden/ solches ist nicht wohl zu glauben / indem die teutsche auffrichtigkeit mit den Frantzösischen intriguen nicht wohl würde zusammen gestimmet haben / welches um so viel desto mehr zu vermuthen ist/ weil Ihre Majestät längst vor der ankunfft des neuen testamentarischen Königs sich von Madrit nach Toledo hinweg begeben / und der Junta entweder nicht mehr beywohnen wollen/oder durch die Frantzösisch-gesinneten Spanier darvon ausgeschlossen worden.

XXI. Alle berathschlagungen / welche in dem rathe vorgehen / sollen in das Secretariat-amt del Despacho universal dem Secretario gebracht / und nachmahls in der Junta vorgestellet/auch darinnen das gutachten/auff vorgedachte weise/ertheilet werden. Alsdenn soll der Secretarius del Despacho den schluß/ welcher vermittelst der meisten stimmen gefallen/niederschreiben / und selbigen des folgenden tages der Junta wiederum schrifftlich vorlegen/es seye denn/daß die nothwendigkeit oder kürtze der zeit ein anders erforderte/ worvon unten ein mehrers folget. Diesen schluß soll die Königin an dem orte / wo sonsten mein nahme zu stehen pfleget/ unterschreiben / und besser unten zwey von der Junta. Im fall aber Ihre Majestät die Königin nicht zugegen wäre/soll selbiger von allen/welche sich in der Junta befinden/nach ihrer ordnung/unterschreiben/ doch daß zum wenigsten viere seynd / welche solche

unterschrifft verrichten. So viel aber den rath von Aragonien anlanget/ soll die unterschrifft allemahl entweder durch den Vice-cantzler oder åltesten Regenten geschehen/welcher in der Junta gegenwårtig seyn wird / und die verweisung der geschåffte sowohl an das amt als an die Råthe und Minister soll durch decreta/ so auff eben solche weise wie die schlůsse der berathschlagungen unterschrieben seynd/ oder durch zettul/welche der Secretarius del Despachò bekråfftiget hat/vollzogen werden/wie es die Junta vor gut befinden wird.

Dieses ist alsofort bey den Notificationsschreiben an den Kønig in Franckreich wegen absterben des Kønigs in Spanien und wegen dessen hinterlassenen testaments beobachtet worden/ darinnen folgende unterschrifft zu befinden:

Ich die Kønigin.
Der Cardinal Portocarrero.
Der Bischoff/ Inquisitor Generalis.
Der Graf von Benevento.
Don Manuel Arias.
Don Rodrigo Manuel Manrique de Lara.

XXII. Alle ausfertigungen/welche ich sowohl mit meiner hand bekråfftige / als welche gedrucket werden / sollen von der Kønigin / meiner liebsten und werthesten Gemahlin/an selbigem orte unterzeichnet werden/an welchen ich meinen namen zu setzen pflege / hernach erstlich die andern von der Junta an dem untersten orte. Soferne aber einige verhindert

dert würden/sollen es zum wenigsten vier unterzeichnen; Jedoch was Aragonien anlanget/ist jederzeit die unterschrifft des Vice-cantzlers oder des aeltesten aus dem rathe von Aragonien / so bey der Junta sich befinden wird / vonnöthen / und die Staats-Secretarien sollen es an denjenigen ort abfertigen/ wo die vollstreckung geschehen muß/ und darzu setzen: Auff befehl Ihrer Majestät. Es sollen auch alle ausfertigungen im namen meines regierenden nachfolgers oder seiner Königlichen würde angefangen werden; gestalt ich denn vermöge aller meiner Königl. macht begehre / welche ich zum besten meiner unterthanen anwenden soll und kan/daß man allen diesen Königlichen befehlen und anordnungen gehorsam leiste / und alle diejenigen/ welche denselben nicht schuldige folge leisten / mit der straffe belege/ welche denen gebühret/so den befehlen und anordnungen ihres Königs und natürlichen Herrn widerstreben.

Weil die Frantzösisch-gesinneten/unter welchen der Cardinal Portocarrero billig das oberhaupt zu nennen / nicht ohne grund befürchtet / es möchten sich viele Malcontenten in der Spanischen Monarchie befinden / so den befehlen des neuen Königs nicht allzu gehorsam seyn würden / so erforderte es die nothwendigkeit / dergleichen Clausulam comminatoriam anzuhängen/ welche auch bißhero nicht ohne würckung gewesen / wiewohl man den blinden Spanischen gehorsam vielmehr der Frantzösischen krieges-macht beyzumessen

 hat/

hat / als welche von weit grösserem nachdruck ist/als die bedrohungen eines verstorbenen Königs / den die furcht vor einem geistlichen Machiavello zu der grösten ungerechtigkeit verleitet hat.

XXIII. Und weilen die Junta nicht allein dasjenige zu erörtern hat/ was ihr von den raths-versamlungen übergeben worden/sondern weil sie auch vor alle dasjenige sorge tragen muß / was zu meines nachfolgers nutzen und der allgemeinen wohlfahrt meiner Königreiche gehöret : So soll / falls einer von der Junta dieserwegen einige nachricht oder vorschlag ertheilen würde / hierüber in der Junta votiret/und dasjenige beschlossen werden/ wohin die meisten stimmen fallen.

XXIV. Falls die stimmen gleich seynd/ entweder wenn die Königin/meine liebste und wertheste Gemahlin/ nicht gegenwärtig wäre/oder aus andern ursachen/soll man den Präsidenten desjenigen raths ruffen/ welchen die vorhabende sache angehet/ oder den Dechant solches raths / wenn nemlich entweder gar kein Präsident in sothanem rathe/ oder selbiger ein mitglied der Junta wäre. Soferne aber der Dechant ebenfalls ein mitglied der Junta wäre/soll der nechste in der ordnung hierzu beruffen werden.

Unter dem 15 articul gehet die Königliche verordnung dahin / daß die Junta oder vormundschaffts-versammlungen ohne die Königin aus sechs personen bestehen solle/welche seynd der Präsident des Raths von Castilien / der Vice-cantzler oder Präsident des Raths von

Aragonien/der Ertz-Bischoff von Toledo/ (salvâ venia) der General von der Inquisition / ein Grande von Spanien und ein Staats-rath. Weil nun in Abwesenheit der Königin oder eines andern mitgliedes leichtlich paria vota fallen könten / so solte allemahl der Präsident/ Dechant oder der nechste nach ihm aus demjenigen Rathe darzu erfordert werden/den die affaire angienge/und dieser Raths-versamlungen seynd sehr viel an dem Spanischen hoffe/als das Consejo de Estado, der Kriegs-rath/ Consejo Real, Aragonische Rath/ Consejo de Inquisition &c.

XXV. Die bequemste stunde zu der Junta wird seyn/wenn man aus den raths-versammlungen gehet: An den feyertagen aber soll sie sich eine stunde eher versammlen. Wo auch wegen vieler geschäffte solche zeit zu kurtz fiele/sollen einige abende darzu genommen werden/daran man in der woche am wenigsten zu thun hat. Wenn sich über dieses wichtige geschäffte ereignen/ es seye/ zu welcher zeit es wolle / soll man entweder durch die Minister der Junta oder durch die Präsidenten der raths-versammlungen dem Secretario del Despacho hiervon nachricht ertheilen/welcher der Königin/ meiner geliebtesten und werthesten Gemahlin/ alsofort dieserwegen eröffnung thun soll / und diese soll alsdenn/ nach dem sie solches dem Präsidenten des Raths berichtet/ einen schluß fassen/ ob es zu abhandelung der sache nöthig seyn werde/die Junta alsobald zusammen zu ruffen. Falls aber Ihre Majestät ab-

wesend wäre/ soll der Secretarius del Despacho sothane sache dem Präsidenten des Raths/ und dem Vice-cantzler oder Präsidenten von Aragonien hinterbringen : Wenn sie denn gut befinden/die Junta zu beruffen/soll solches geschehen. Soferne aber die eilfertigkeit der sache nicht so viel zeit zulässet/soll der Präsident des Raths selbige expediren/und hernach/ wenn es von wichtigkeit ist/der Junta darvon nachricht ertheilen.

Vielleicht wird diese Junta / worvon der König/oder vielmehr seine verrätherische handlanger/in dem testament so viele worte machet/ in ein immerwährendes Consejo verwandelt werden/ damit alles von importance vor diese Frantzösisch-gesinnete Staats-räthe gelanget/ und die meisten übrigen Raths-versammlungen nur mit stummen bildern oder ja-herren besetzet seyn mögen. Und gleichwie der König in Franckreich / wenn er seine geschlossenen verträge und handlungen nicht zu erfüllen verlanget / sich des Parlaments zu Paris nur zum vorwand gebrauchet / ob habe nemlich selbiges sothane handlungen nicht verificiret : Also wird vielleicht der Spanische Staatsrath ins künfftige nichts anders/ als dergleichen Phantome d' Etat vorstellen/ dessen man sich zu beschönung der ungerechtigkeit gebrauchet. Eines solchen Arcani Politici bedienete sich der Hertzog von Olivares zu zeiten Königs Philippi

pt IV, in dem er einem jeden Consejo oder Raths-collegio eine Junta zuordnete/ wodurch ihm alle affairen vermittelst solcher seiner creaturen in die hände gespielet wurden: Denn er bedienete sich des artigen Staats-griffes/ daß ihm jede Junta ihr Votum absonderlich/ und zwar in schrifften/ übergeben muste/ und also niemand erfahren konte / wohin die meisten stimmen gefallen waren. Er hingegen hatte solcher gestalt gelegenheit/in geheim alles nach seinem gefallen zu disponiren: Ja es kam endlich dahin/ daß fast zu jeder affaire eine absonderliche Junta angeordnet wurde/ durch welche neue art der Commissionen dieser ehr- und geldgeitzige Ministre sich unsäglich bereicherte.

XXVI. Ich ermahne auch die mitglieder vorgedachter Junta/daß sie in demjenigen/was die wohlfart der regierung und den nutzen dieser Königreiche anlanget/eine vollkommene einigkeit erhalten/ und hoffe ich von der Königin / meiner geliebtesten und werthesten Gemahlin / daß sie ihres theils selbige durch ihr gutes exempel hierzu vermögen werde; gestalt ich denn zu erfüllung meiner pflicht Ihre Majestät ersuche und ermahne / solches alles zu bewerckstelligen.

Der sterbende König erkläret sich genugsam/was er von seiner Königlichen Gemahlin erfüllet haben will. Allein dieses hätte er vor allen dingen bedencken sollen/daß er der tugend-

hafften Königin/ welche mehr trauer-als freuden-stunden bey ihm zugebracht/durch sein unrechtmässiges testament einen solchen nachfolger über den halß geschicket / von welchem sie nicht ohne wolgegründete furcht tausenderley tort erwarten muß / angesehen ihre gantze hohe familie von der Frantzösischen grausamkeit eine zeitlang viele sensible denckmahle überkommen hat.

XXVII. Die höchste nothwendigkeit zum besten dieser Königreiche ist die gegenwart meines nachfolgers in denselben. Soferne er nun zu dem rechten alter gelanget/so bitte und ermahne ich ihn/sobald/ als möglich/anhero zu kommen: Falls er aber noch minderjährig seyn solte/befehle und ermahne ich die Junta/ daß sie sich seine baldige überkunfft angelegen seyn lasse/damit er in kurtzer zeit/so viel es möglich ist / und mit aller sicherheit in meinen Königreichen anlangen möge.

Bey diesem articul solte Cato selbsten genug zu thun haben / sich in einer serieusen Gravité zu erhalten/ich geschweige denn ein anderer/welcher sich noch nicht zu dergleichen Catonischen austerité gewöhnet hat. Dem was hatte doch der gute Carolus II nöthig/die ankunfft seines Successoris so eyferig zu sollicitiren? Es fehlete ja an nichts/ dem daß er/ als testator/ sich nur fein bald zur reise in die andere welt bequemete/ indem man in Franckreich auff nichts so sehnlich

lich wartete/ als auff diesen todes-fall/ worvon der neuliche theilungs-tractat dem krancken König ein genugsames Eclaircissement hätte geben können / zumahlen wenn er betrachtet/ daß der König in Franckreich eine zeitlang vorher von allen seinen Medicis über den zustand seines nachbars/den er so gerne erben wolte/ein Judicium Medicum erfordert.

XXVIII. Falls mein nachfolger zu seinen vogtbaren jahren gelanget/ soll ihm/so bald er an diesem hofe ankommen/durch die Junta bericht gegeben werden von der beschaffenheit aller wichtigen sachen/ und von allem / was in seiner abwesenheit darinnen verhandelt worden/oder was ihm zu wissen nöthig ist.

Dieses scheinet wiederum eine überflüssige vorsorge zu seyn / indem der Cardinal Portocarrero nicht ermangelt haben wird / seinem Confidenten / dem Duc de Harcourt/durch seine geheime Correspondence wöchentlich von allem/was bey der Junta vorgegangen/genauen rapport zu thun / gestalt er denn mit diesem bißherigen Ambassadeur eine dermassen unzertrennliche freundschafft geschlossen/ daß er unlängst den neuen König ersuchet / selbigen zum Ministre d'Etat zu machen / worüber sonder zweiffel die rechte Spanische Patrioten viele betrübte glossen gemachet / und die scharff-rie-

chen-

chenden nasen mit gewöhnlicher Gravité werden gerümpffet haben.

XXIX. Falls aber mein nachfolger annoch minderjährig seyn solte/ begehre ich und ist mein wille/ daß man ihm/ so viel es sein alter mit sich bringet/ von den geschäfften/ so in der Junta vorgehen/ bericht ertheilen soll/auff daß man erkenne/ was massen die höchste gewalt auff seiner person beruhe/als auch / daß er allgemach unterricht darvon erlange/ und/zu desto grösserem ansehen der Junta/ selbiger die art und weise gebe/so sie beobachten soll. Wenn auch die von der Junta sein alter vor tüchtig erkennen werden/ die ordentlichen berathschlagungen des rathes von Castilien anzuhören / soll selbiger Rath ihm solche/eben wie mir geschehen ist/ vortragen/weil dieses eine handlung der höchsten würde/ welche meine unterthanen in seiner Königlichen person erkennen sollen / ob schon dieselbe von vormündern/ die ich seiner minderjährigkeit wegen ernennet/regieret und verwaltet wird. Soferne aber solches nicht bewerckstelliget werden kan/ so sollen durch den rath von Castilien die ordentliche berathschlagungen gehalten werden/wie solches zu geschehen pfleget/ wenn ich entweder abwesend bin/oder selbige wegen anderer verhindernüsse nicht hören kan.

Ob die unterthanen schuldig seynd die höchste würde in einer solchen person zu erkennen/ welche sich durch ein falsches oder ungerechtes testament und durch allerhand verbotene intriguen auff den Königlichen thron geschwungen/ oder ob sie nicht vielmehr denjenigen vor ihr oberhaupt annehmen müssen/welchem das recht der anverwandschafft und andere unwiedersprech=

sprechliche rechts-gründe die crone zueignen/solches wird die gantze vernünfftige welt ohne ferneres erinnern leichtlich beurtheilen können.

XXX. Ich erkläre mich/daß soferne in der Junta/ welche ich sowohl wegen der abwesenheit meines nachfolgers / wenn er zu seinen vogtbaren jahren gelanget/als auch wegen seiner vormundschafft und zur regierung dieser Königreiche ernennet/ wenn er noch minderjährig ist/ eine von den vier stellen/ so der Präsident oder Director des rathes/ der Vice-cantzler oder Präsident von Aragonien / der Ertz-Bischoff von Toledo / und der General von der Inquisition darinnen besitzen/durch eines oder des andern absterben / oder auff andere weise/verlediget werden solte/ alsdenn sein nachfolger in dem amte auch seine stelle in der Junta vertreten soll. Wenn aber dieses sich nach meinem todes-fall begeben würde/so sollen die von der Junta solche ämter zur zeit der minderjährigkeit meines nachfolgers durch die mehreren stimmen wiederum mit andern besetzen. Was aber den zu der Junta verordneten Grande und Staats-rath anlanget/woferne ich nicht schrifftlich von meiner hand hinterlasse / wer/ auff den fall daß einer unter denen von mir zuerst benenneten mit tode abgienge/selbigem folgen solle/so mag die Junta solchen erwehlen/ jedoch auff art und weise/ wie ich gemeldet habe/ und daß man demjenigen genau nachkomme/ was ich dieser wegen mit meiner hand auffgesetzet. In erwehlung eines Grande soll man sein absehen vornemlich auff die Præsentation des Adels meiner Königreiche richten / nach meinem und meiner vorfahren exempel / welche denselben jederzeit in sonderbaren würden gehalten / indem sie

ver-

verordnet / daß dieser hochgeschätzte Adel den vornehmsten theil an der regierung aller meiner Königreiche haben solle. Was aber den zu der Junta verordneten Staats-rath anlanget/ soll man darauf sehen / daß seine person eine vollkommene wissenschafft und erfahrung der Staats-geschäffte haben möge/ wie es demjenigen gebühret/ der in der Junta die stelle eines mitgliedes vertritt / als welche Raths-versammlung ich und meine vorfahren jederzeit in so hohem werth gehalten haben.

Hier hätte der Cardinal Portocarrero billich mit bedrohung seiner geistlichen gewalt hineinstürmen sollen/ wie er vor dem tod-bette des verstorbenen Königs gethan / soferne er anders mit rechtem ernst begehret/ daß dieser articul von dem jetzigen König/ so viel die hochachtung des Adels anlanget/ gehalten werden solle; wiewohl auch die geistliche Bravoure / an welche sich die Frantzosen / ihrer bißherigen gewohnheit nach/ nicht sonderlich kehren/ wenig helffen wird/ wenn es dem König/ nach völligem Etablissement seiner regierung/ einmahl in den sinn kommen solte / den Spanischen Adel nach der Frantzösischen pfeiffe tantzen zu lehren.

XXXI. So viel die ordnung des vorsitzes anlanget/ welche in der Junta zu beobachten/ soll man derjenigen ordnung nachleben / welche dißfalls ertheilet/ und was zur zeit meiner minderjährigkeit verordnet worden. Derowegen erkläre ich mich/ daß sie ihren sitz solcher gestalt nehmen sollen / wie ich benennet habe / nachmahls aber soll der Grande

und Staats-rath folgen / und zwar nach der ordnung/ wie sie in die Junta auffgenommen worden. Soferne es aber ein Cardinal der heiligen kirche wäre/soll ihm der Präsident des Raths von Castilien und der Vice-cantzler von Aragonien nur allein vorgehen. Falls sich aber die Königin / meine geliebteste und wertheste Gemahlin/gegenwärtig befinden würde/soll man einen lehn-stuhl vor sie setzen/und in samlung der stimmen die ordnung der Junta/nicht aber des Staats-rathes/ beobachten.

XXXII. Die gerichte/ so ich in meinen Königreichen habe/ sollen in dem stande/ wie jetzo/ und ohne einige änderung / verbleiben ; Dahero ich ihnen von neuem alle macht und ansehen ertheile/ welche sie bißhero gehabt haben. Also daß alle Minister/ Vice-könige/ stadthalter und andere beamten/ so zur zeit meines absterbens bey solchen gerichten die verwaltung haben / darbey bleiben sollen / biß mein nachfolger oder die Junta/ so diese ämter vergeben/ aus wichtigen ursachen / vermöge der von mir empfangenen gewalt/einige änderung vornehmen werden. Damit sie nun besagte ämter verwalten können/ theile ich ihnen alle gewalt/so ich sol oder kan/und befehle meinen Königreichen und unterthanen/daß sie ihnen allen gehorsam leisten/auf art und weise/wie es bißhero geschehen ist.

Dieses war wiederum ein kunst-griff aus dem Portocarrerischen subtilen gehirne. Es wuste nemlich dieser geistliche Staatsmann / chi ha pisciato in più d' una neve, oder welcher zeit seines lebens mehr als einer pfütze die augen ausgetreten/daß bey den Vice-königen und

Stadt-

Stadthaltern das Commando der gantzen Spanischen Milice bestünde/und daß dannenhero / wenn sie mit der neuen regierung nicht zufrieden/die besorgende rebellion durch selbige sehr nachdrücklich könte gestärcket werden. Dahero war es nöthig / sothane Vice-könige und Stadthalter bey ihren ämtern zu lassen/biß der neue König die gemüther der unterthanen dermassen gewonnen und eingenommen / daß er sich von der ausserdem in schlechtem zustande befindlichen Milice nichts widriges mehr zu besorgen hätte ; inmassen man denn auch nunmehro an dem exempel des Churfürsten in Bayern / und Printz Georgen von Hessen-Darmstadt genugsam siehet / wie wenig die Frantzösisch-Spanische regierung den deutschen Fürsten trauet / aus beysorge/ so möchten die ungerechten Demarches dieses hofes/ ihrer angebohrnen auffrichtigkeit wegen/ nicht billigen können.

XXXIII. Was dasjenige anbelanget/welches die wohlfahrt und beschützung meiner unterthanen erfordert/und damit sie in friede und gerechtigkeit leben/dessen sich sowohl die Junta/als auch diejenigen/ welchen die regierung meiner Königreiche anvertrauet worden/ wie auch alle Tribunalia und Minister befleissigen sollen ; so ermahne ich sie von neuem und gantz absonderlich/allen fleiß anzuwenden / auff daß alle gesetze und verordnungen/so ich hinterlasse/ zu besserer handhabung und ansehen der gerechtigkeit/

keit / wie nicht weniger zu besserer regierung unser unterthanen / richtig und genau erhalten werden/ weil die form und eintheilung der Tribunalien/ wie sie anjetzo beschaffen/ und bißhero erhalten ist/ von langer zeit zu regierung dieser meiner Monarchie vor die allerbeste befunden worden ; gestalt denn die grossen und unterschiedlichen Königreiche auff diese art und weise/ so man sich derselben wohl gebrauchet/auffs beste und füglichste können erhalten werden. Derowegen ermahne ich meine nachfolger/ daß sie selbige/eben auff die weise wie sie anjetzo ist/erhalten/und insonderheit die gesetze/ordnungen und gebräuche meiner Königreiche beobachten. Daß auch die regierung durch landes-kinder solcher Königreiche verwaltet werde / so soll dißfalls auff keinerley weise dispensiret werden/indem solches die gesetze dieser Königreiche mit sich bringen/da es im gegentheil nichts als ungemach mit sich gebracht/ wenn man darwider gehandelt hat.

Diesen beschluß hätte der sterbende König billig mit güldenen buchstaben schreiben lassen sollen/ damit er seinem nachfolger recht in die augen geleuchtet. Man hat bereits erfahren müssen/daß der von Frantzosen gantz inficirete Cardinal Portocarrero/ unerachtet er gegenwärtigen articul vielleicht selbsten abgefasset/ den neuen König ersuchet/ daß er seinen Confidenten/Duc de Harcourt/ zum Premier-Ministre machen möchte. Aus diesem anfange können sich die Spanier selbsten ihr Prognosticon stellen/ob nicht ins künfftige mancher Frantzose

auff eine oder die andere Spanische ehrenstuffe hüpffen werde / weil ausserdem unter allen zweybeinichten thieren keines zu finden/ welches so kühn und entreprennant ist / als ein ehrgeitziger Frantzose.

XXXIV. Ich befehle/daß der Königin/frau Annen Marien / meiner geliebtesten und werthesten Gemahlin/alle ihr mitgebrachtes heuraths-gut wieder gegeben werde/ und daß ihr mein nachfolger und testaments-erbe alles dasjenige entrichte / worzu ich verbunden bin. Uber dieses sollen ihr von dem tage an meines todes jährlich viermahl hundert tausend ducaten zu ihrem unterhalt/ so lange sie lebet/ und im wittwen-stand verbleibet/gegeben werden.

Wenn der König betrachtet hätte/was ihm seine Königliche Gemahlin in seiner stetigen unpäßlichkeit vor treue und beystand geleistet / und wie wenig zufriedenheit sie dargegen in solchem ehestande genossen/so solte es wohl die danckbarkeit und billigkeit erfordert haben/selbige im testamente mit wichtigern Legatis zu ihrem unterhalt zu bedencken / zumahlen er ein besseres andencken von ihr zu gewarten gehabt / als von seinen lachenden Frantzösischen erben.

XXXV. In ansehung der zuneigung / so ich gegen die Königin / meine geliebteste und wertheste Gemahlin/ jederzeit gehabt/und noch habe/verlasse ich ihr alle juwelen / mobilien und kleinodien/ was der crone nicht eigentlich zugehöret/ und alles/was

ich an dergleichen kostbarkeiten besitze oder mir zugehören kan; auch befehle ich allen meinen unterthanen/daß sie die Königin/meine geliebteste und wertheste Gemahlin/ehren und ihr dienen/damit sie durch die liebe und ehrerbietung aller und jeder einen theil desjenigen trostes geniessen möge/ welchen ich ihr hinterlassen zu können wünsche. Meinen nachfolger in diesen Königreichen aber ersuche ich freundlich und ermahne ihn höchlich/daß falls die Königin/meine geliebteste und wertheste Gemahlin/ aus freyem willen oder zu ihrer bessern ruhe/ ihr würde belieben lassen/sich in eines derer Königreiche in Italien zu begeben/ und die regierung daselbst zu führen/soll mein nachfolger die anstalt darzu machen/und ihr solche bedienten zuordnen/welche ihr am anständigsten seynd/und welche die meiste erfahrung haben. Soferne sie auch in einer stadt sothaner Königreiche wohnen wolte/soll ihr das Gouvernement derselben und des zubehörigen landes nebst der gerichtbarkeit gegeben werden. Dieses soll ein jeder unter meinen nachfolgern erfüllen.

Der sterbende König hat zu befehlen/ sein Frantzösischer nachfolger aber zu thun und zu lassen/und dörffte es wohl lange zeit anstehen/ biß man der verwittibten Königin einige regierung oder Gouvernement übergeben wird. Ja es ist zu besorgen/ es werde mit jährlicher auszahlung derer zu ihrem unterhalt bestimmeter 400000 ducaten ziemlich unrichtig zugehen; dahero der König zu beobachtung ihres interesse besser gethan/wenn er in zeiten bedacht ge-

wesen / ein capital ausserhalb der Spanischen Monarchie niederzulegen / damit die Königin also nach seinem tode ihrer revenuen wegen mehrere versicherung gehabt hätte/als selbige aus Frantzösischen händen zu erwarten.

XXXVI. Solte zur zeit meines absterbens mein nachfolger noch minderjährig seyn / so befehle ich/ daß meine Königliche hofhaltung in eben dem zustande erhalten werde/ wie sie sich anjetzo befindet/ auff daß unser nachfolger sich eben derjenigen bedienten gebrauche/ welche anjetzo seyn/und zwar so wohl wegen des hohen ansehens der vornehmsten bedienten/ als auch wegen der langwierigen dienste/ so sie geleistet. Soferne aber mein nachfolger seine vogtbaren jahre allbereits erlanget/ so ermahne ich ihn/ daß er diese meine wichtigen ursachen betrachten möge / sowohl in erwehlung als auch in erhaltung der vornehmsten bedienten/wegen der ehre/ so dieses Königliche hauß dadurch erhalten wird / und soll er sich derselben in ihren ämtern ferner gebrauchen / weil sie denenselben bißhero rühmlich vorgestanden haben.

Gegenwärtiger articul gründet sich insonderheit auff die Spanische löbliche gewohnheit/ vermöge welcher die nachfolger verbunden seynd/ihrer vorfahren bedienten samt und sonders lebens-lang zu erhalten/anerwogen nichts billigers ist / als diejenigen keinen mangel leiden zu lassen / welche ihre meisten kräffte der herrschafft zum nutzen verzehret haben. Gleichwie aber viele gewohnheiten in Spanien eine

grosse

grosse reforme ausstehen werden: Also dörffte diese verordnung ebenfalls nunmehro nicht wenig anstoß leiden.

XXXVII. Ich begehre / daß die bedienten sowohl meines Königlichen Hof-staats / als auch der Königin / meiner geliebtesten und werthesten Gemahlin / und der Allerdurchläuchtigsten Königin / meiner frau mutter / hochseeligen andenckens / ihre besoldungen und einkünffte / so ihnen einmahl bestimmet seynd / nebst ihren bedienungen zeit lebens behalten sollen. Soferne aber einer oder der andere nicht mehr tüchtig seyn würde / sein amt bey meinem nachfolger zu verwalten / sollen sie nichts destoweniger ihrer vorigen besoldungen geniessen.

Diese gewohnheit wird nicht allein an dem Königlichen hof / sondern auch bey andern vornehmen Familien beobachtet / also daß es manchem Hertzoge / Grafen oder Herrn grosse unkosten verursachet / seiner eltern oder anverwandten / die er geerbet hat / hinterlaßene viele bedienten zu erhalten. Dargegen seynd die bedienten desto glücklicher / als welche zeit ihres lebens unterhalten werden / uñ scheinet es / ob habe der spanier humeur zu solcher sonst nirgends bekandten gewohnheit anlaß gegeben: Denn weil sie aus angebohrnem hochmuth mehr zum herrschen als zum dienen geneigt seynd / so hat man sie vielleicht durch dergleichen vortheilhaffte bedingungen anfänglich gewinnen müssen / daß sie sich desto williger zu dergleichen be-

dienungen gebrauchen lassen / welche consuetudo nachmahls in legem tacitam verwandelt worden.

XXXVIII. Weil meine adliche leib-garde mit der ausdrücklichē verordnung auffgerichtet worden/daß sie der Königl. person des würcklichen Königs und keinem andern dienen soll; so befehle ich/daß falls ich ohne leibes-erben mit tode abgehen werde/ besagte Garde aus dem Königlichen schlosse und von ihrer haupt-wache abmarschiren soll: Jedoch soll sie bey der zahl ihrer vorigen mannschafft/wie auch bey ihrem Hauptmann und andern Officierern erhalten werden/ biß sie fortfahren kan/ meinem nachfolger zu dienen; gestalt denn die verwaltung derselben und die bestellung der chargen eben also/ wie bißhero/ geschehen soll.

Dieses ist die so genannte Guarda de los Archeros oder die schützen-garde / welche König Philippus I vormahls aus Flandern in Spanien gebracht/und welche sonsten auch die Burgundische oder Wallonische Garde genennet wird.

XXXIX. Die Spanische und Teutsche Garde soll ihre dienste in dem Königl. schlosse/wie bißhero/zu desto grösserem ansehen und auffnehmen der Königin/meiner geliebtesten und werthesten Gemahlin/fortsetzen/ anbey auch die brieffe überbringen / welche an die Junta und die Secretaria del Despacho gestellet seyn/ gleichwie es bey meinen lebzeiten gebräuchlich gewesen.

Diese beyde Garden wurden nach der Königin Isabellen anno 1504 erfolgetem abster-

ben auffgerichtet / nemlich die Spanische von ihrem Gemahl Ferdinando Catholico/die teutsche aber von obgedachtem Könige Philippo I, und bestehet jede in 100 mann zu fuß: Nunmehro aber wird vermuthlich an statt der Teutschen eine Frantzösische auffgerichtet werden/ damit sich einige Cadets aus Franckreich dieses vortheils zu ihrem unterhalt bedienen können.

XL. Dieweil der König/mein Herr vater/die güldene lilie nebst vielen reliquien / welche mein Uranherr/ Käyser Carl der V und seine vorfahren/allbereits besessen / wie auch das holtz des heiligen creutzes / welches samt und sonders in dem reliquien-behältnüß der Königlichen Capelle und in unserem kleinodien-cabinet zu befinden / der crone einverleibet und zugeeignet hat/ so stimme ich mit solcher disposition überein/und befehle/daß solches beobachtet und erfüllet werde/ wie es Se. Maj. befohlen hat.

Wenn der sterbende König seines Herrn vaters disposition wegen einiger unter die cronengüter gehöriger reliquien so genau beobachten wollen/ warum hat er sich denn nicht auch zugleich erinnert / daß ihm gedachter sein Herr vater das haus Oesterreich in seinem zu rechte beständigen testamente substituiret / und daß er die Spanische Monarchie/als eine der kostbaresten reliquien in der gantzen welt / dem väterlichen letzten willen schnur-stracks entgegen/

keinem Frantzösischen Printzen überlassen solte. So aber hat er/auff anstifften seiner verrätherischen ohrenbläser/die güldene lilie nicht besser anzuwenden vermeinet/als wenn er sie mit den Frantzösischen lilien vereinigte/ von deren geruch seine unterthanen den schnupffen noch dermassen bekommen dörfften/ daß ihnen der rothe safft zur nase heraus gehen wird.

XLI. Weil auch mein Herr vater/der König/andere kostbarkeiten der crone einverleibet/welche sich gleichfals in dem kleinodien-cabinet des schlosses zu Madrit befinden/ wie auch unterschiedliche schildereyen und credentz-tische/ mit dem begehren/daß die crone denen gläubigern von solchen kleinodien ihre schulden entrichten solte/so viel es der wohlstand sothaner crone leiden will/so stimme ich mit solcher disposition überein/ und befehle/ daß es auff solche weise erfüllet werde/wie es Se. Majest. angeordnet hat.

Ob die gläubiger/ absonderlich aber die Genueser/ welche an dem Spanischen hoffe große schuld-forderungen haben/ durch veräusserung dieser beweglichen Kronen-güter zu ihrer bezahlung gelangen werden/ ist sehr zu zweifeln: sondern sie werden/ allem vermuthen nach/ vielmehr zu frieden seyn/ wenn ihnen Spanien und Franckreich nicht noch andere summen abfordert.

XLII. Was sonsten dasjenige betrifft/ so ich in dem Palast dieses hofes/wie auch in andern König-

lichen

lichen häusern in- und ausserhalb Madrit / und in den übrigen städten und örtern besitze/ so befehle ich/ daß alle gemählde/ tapezereyen/ spiegel und alle ihre zierathen der crone zugehören sollen: Wie ich sie denn derselben hiermit / wie es den rechten gemäß immermehr geschehen kan/ zueigne/ also daß sie meinen nachfolgern dieser crone zu eigen verbleiben sollen. Jedoch nehme ich ihnen die gewalt vorjetzo und allezeit/ besagte Königl. schlösser und häuser oder etwas desjenigen/ so sich darinnen befindet/ zu veräussern. Dahero befehle ich/ daß zu dessen erfüllung gedachte mobilien nach den verzeichnüssen/ so schon in denen häusern befindlich seynd/ untersuchet/ auch neue verzeichnüsse gemachet/ und denselben dasjenige / so noch darinnen ausgelassen/ gleichfalls einverleibet werde. Von diesen verzeichnüssen soll man alsdenn in das Rent- und Schatzmeister-amt / wie auch in unsern Königlichen hof richtige und bewährte abschrifften niederlegen/ mit beyfügung dieser clausul/ daß sie jederzeit der crone anhängig seyn und verbleiben/ und daß sie nicht sollen veräussert werden / weder von meinem nachfolger/ noch von seinen nachfolgern/ es seye denn/ daß sich ein nothfall wegen beschützung unsers heiligen glaubens ereignete / oder meine Königreiche aus höchster noth gedrungen würden/ selbige anzugreiffen/ in welchen wichtigen und grossen zufällen ich so viel von diesen mobilien zu veräussern erlaube/ als es vonnöthen thut/ sonsten aber auff keinen andern fall/ er seye auch so wichtig/ als er immer seyn kan. Was ich zu verschiedenen gebäuden und zierden angewendet habe/ ist deswegen geschehen/ weil mir meine Königreiche und unterthanen zu dienst und gefallen vieles hierzu gegeben haben. So viel die

mobilien anlanget / welche ich solchen häusern einverleibet / können selbige zu meinen schulden geschrieben werden / und befehle ich / daß selbige geschätzet / und der werth darvon meinen gläubigern durch die Junta de Descargos oder das zahl-amt entrichtet werde.

Es ist bekandt / daß die Kronen-güter / oder dasjenige / was zum Domanio gehöret / nicht anders / als in den äussersten nothfällen / und mit einwilligung des gantzen landes / veräussert werden können : jedoch wird man den verstorbenen König nicht allemahl im Pantheon fragen / vielweniger sich nach seinem testamente richten / wenn es sein Frantzösischer nachfolger vor gut befindet / etwas von diesen bonis Domanialibus zu veräussern / sondern es wird wohl Regis voluntas suprema lex seyn.

XLIII. Der König / mein Herr vater / hat mir und meinen nachkommen in dem Königreich ein heiliges crucifix hinterlassen / so mit vielen ablassen begnadiget ist / und welches sich in meiner Garderobbe befindet. Mit diesem ist Käyser Carl der V, mein Uranherr / wie auch die andern Könige / biß auff Se. Majestät hochgedachten meinen Herrn vater / gestorben / und solches hofe ich auch zu thun / um solcher verordnung nachzuleben / und dasselbe meinen nachfolgern der crone / zu sonderbarer andacht und gedächtnüß / zu hinterlassen.

Dieses berühmte crucifix haben die Frantzosen König Carolo II längsten als einem sterbenden in die hände gewünschet / und sie werden

demselben um soviel destomehr veneration erweisen/ weil der entseelete König dessen zu ihrem vortheil so frühezeitig benöthiget gewesen. Als König Philippus II auff seinem tod-bette lag/ sagte er unter andern von solchem heiligthum zu den umstehenden: **Ich will das crucifix in der stunde meines absterbens an dem halse hängen haben/also daß es auff meiner brust ruhen möge/ und dieses soll eben dasjenige seyn / welches mein vater bey seinem absterben in der hand hielte.**

XLIV. Ich erkläre mich/daß ich jederzeit verlanget habe / meinen unterthanen die gerechtigkeit zu handhaben / und daß ich niemahls den willen oder vorsatz gehabt / jemand unrecht zu thun. Soferne aber einem oder dem andern durch meine befehle oder urtheile zu viel geschehen seyn solte/so befehle ich/ daß ihnen völlige wiederersetzung geschehen möge/ und auff eben solche weise soll man alles bezahlen/ was man meinen bedienten / oder andern personen schuldig ist. Derowegen bitte und ermahne ich so wohl meinen nachfolger/ als auch alle diejenigen/ welche zeit seiner minderjährigkeit regieren werden/ daß soferne meine hinterlassenen mittel nicht zureichen würden/ so viel darzu zu thun / biß alle meine schulden bezahlet/ und aller schaden und unrecht ersetzet seye/welche sie von mir geschehen zuseyn erkennen werden.

Es seye dieser artickul gleich von dem Könige oder von seinen testament-machern abgefasset

fasset worden / so gründet es sich doch auff die natürliche billigkeit das wahre Christenthum; dahero zu wünschen wäre / daß die gerechtigkeit in andern stücken des testaments eben so wohl beobachtet worden. Gleichwie aber denjenigen / welche sich über unrecht beklagen / der beweißthum sehr schwer werden / und neue processe verursachen würde: Also ist zu zweiffeln / daß sich die unrecht-leidenden von seinem Frantzösischen nachfolger einiger wiedererstattung werden zu getrösten haben. Ingleichen dörfften die rückständigen besoldungen der bedienten wohl unter die bösen schulden gerathen / absonderlich da nach des Königs absterben bereits einige an dem Königlichen hofe / dem vorhergehenden 36 articul schnur-stracks zuwider / vor ihre treuen dienste mit einem schimpfflichen abschiede belohnet worden.

XLV. Ich bitte und ermahne meine nachfolger / wie sie in der regierung dieser meiner Königreiche auff einander folgen werden / mit allem fleisse dahin zu trachten / daß die überflüssigen unkosten vermieden und die Königreiche von dem tribut und anlagen befreyet werden / angesehen der Könige begehren den unterthanen jederzeit eine last ist / ob sie sich auch schon noch so willig darzu bezeigen: Dahero sollen ihnen dergleichen beschwerungen nicht auffgebürdet werden / wie groß und dringend die noth auch immer seye / so ferne die Könige andere mittel darzu haben; inmassen denn auch der tribut alsobald auffhören soll / sobald die noth auffhöret. Biß-

Bißhero haben die Monarchen in Spanien mit gutem rechte Könige der menschen geheissen/ weil sie ihre unterthanen/ so viel als möglich/ mit imposten verschonet: Jedoch ist zu vermuthen/ es werden die Spanischen unterthanen nunmehro das Prædicat der esel mit ihren nachbarn den Frantzosen gemein haben/ weil die Frantzösischen Regenten dieses vor eine grund-regul der regier-kunst halten/ den unterthanen nicht mehr zulassen/ als sie zu erhaltung ihres lebens nöthig haben/ um ihnen solchergestalt alle kräffte zur rebellion wider die tyrannische gewalt zu benehmen. Zudem wird der bevorstehende Krieg dasjenige sonder zweiffel wahr machen/ was die Deutschen im sprichworte zu sagen pflegen: **Wenn sich große Herren rauffen/ so müssen die unterthanen die haare darzu hergeben.**

XLVI. Gleicher weise ermahne ich meine rechtmässige nachfolger meiner Cronen und Herrschafften/daß/so lange sie dieselben besitzen/sie ihre Königreiche werth halten/ selbige zu erhalten und zu vermehren sich bemühen/und ihre unterthanen/weil sie es verdienen/ ehren/ lieben und schützen. Und ob wohl dieses von allen Königreichen insgemein zu verstehen ist/so ermahne ich vorgedachte meine nachfolger doch insonderheit zur liebe gegen die Königreiche in Spanien/und noch absonderlicher gegen die Castilianische crone/ als welche/wie bekandt ist/ mit volck und geld an die hand gegangen/ und zwar so

wohl

wohl zu meiner Anherren/ als auch meines Herrn vaters/des Königs/und noch zur zeit meiner regierung wegen der kriege/ so in Niederland/ Deutschland/Franckreich/Italien und andern orten geführet worden/allwo die Castilianer nicht allein viele dienste erwiesen/ sondern auch viel blut vergossen/ welches sie zur beschützung des catholischen glaubens gethan haben / und täglich zu thun bereit seynd.

So viel die Vermehrung der Spanischen Königreiche und länder anlanget/ worzu der sterbende König seinen nachfolger ermahnet/ so dörfte dieses wohl einer von denjenigen articuln seyn/ welchen der junge König Philippus V unter der direction seines Groß-Vaters am genauesten beobachten/und absonderlich auf die wiedereroberung der sieben abgefallenen Provintzen in den Niederlanden/ als auch des Königreichs Portugal/ bedacht seyn wird. Ob aber die übrigen Europäischen Potentzen der Frantzösischen ambition den zaum mit der zeit nicht kürtzer machen werden/darüber muß man den ausgang erwarten. Daß sonsten der sterbende König der Castilianer beyhülffe in den bißherigen kriegen vor allen andern rühmet/ darzu hat dieses Königreiches reichthum und fruchtbarkeit gelegenheit gegeben/ darinnen ihm Arragonien bey weitem nicht zu vergleichen ist.

XLVII. Ich ermahne auch/daß meine nachfolger

allen

allen vorgedachten meinen Königreichen/Herrschafften und unterthanen recht und gerechtigkeit ertheilen/ihnen selbige ohne ansehung der person gleich ertheilen lassen / und also väter und beschützer der waisen/ wittben/ bedrängten und elenden personen seyn / damit dieselben von den mächtigen und reichen nicht unterdrücket und geängstiget werden: denn dieses ist das eigentliche amt der Könige/daß einem jeden sein recht erhalten werde/und alle insgesamt in friede/ ruhe/ liebe und gehorsam gegen ihren König leben mögen.

Die Spanier haben den ruhm/ daß sie die gerechtigkeit lieben/ und daß sie selbige gegen jederman ohne unterscheid handhaben; dahero man/ wegen sorgfalt der obrigkeiten/ in Spanien von wenig diebstahl höret/ unerachtet die Spanier in dem geschrey seynd/ daß sie ausserhalb landes/ und absonderlich/ wenn sie dem kriege folgen/ die finger sehr gerne kleben lassen.

XLVIII. Auch recommandire ich meinen nachfolgern insonderheit/daß sie sich gegen alle auswärtige unterthanen gnädig erzeigen/und selbige eben so wohl/als die Castilianer selbst/beschützen/in dem dieses das kräfftigste mittel ist/ selbige in liebe zu erhalten/wo die Königl. gegenwart mangelt.

Hier machet es der König / wie diejenigen/ welche andern viele vermahnungen geben/ denen sie doch selbsten niemahls gemäß gelebet haben. Hätte er hingegen nebst seinen vorfahren sich die regierung auswärtiger Königreiche und länder mit mehrerem ernst angelegen seyn

lassen/

lassen/ und so wohl den Vice-Königen/ als auch den Stadthaltern nicht so viel nachgesehen/ welche durch ihren unersättlichen geitz die unterthanen ausgesogen/ so würde er mehr krafft und vermögen gehabt haben/ seinen Alliirten wider die Krone Franckreich zu assistiren/ und sich wider dieses mächtigen nachbars machinationes besser à couvert zu setzen; da hingegen das übele Spanische Gouverno der welt bißhero zum spott und gelächter dienen müssen.

XLIX. Unerachtet ich auch diese Königreiche mit vielen schatzungen belästiget gefunden/deren ich denselben einige abgenommen; so haben doch die kriege und andere zufälle/so sich zu meiner zeit ereignet/ nicht zugelassen/ alles zu thun/ was ich meinen unterthanen zum nutzen gerne hätte bewerckstelligen wollen: Dahero befehle ich meinen nachfolgern/daß sobald solche allgemeine nothwendigkeiten auffhören/sie sich befleissigen/sothane anlagen/so viel als möglich/wiederum abzuthun/ wie auch daß sie von diesen beysteuern/einkünfften/und von dem erb-gut zu belohnungen und gnaden-geldern nicht einen eintzigen Real anwenden/welchen sie nicht anwenden sollen oder können/ weil es das blut solcher unterthanen ist/und weil nichts als die beschützung der religion sothane beschwerung rechtfertigen kan/welche sie dißfalls erdulden müssen. Und damit diesem nun so viel desto genauer nachgelebet werde/so sollen sie alle möglichen mittel anwenden/diese güter von den verpfändungen frey zu machen.

Es ist nicht zu leugnen/ daß König Carolus

II die

II die Spanische Monarchie in einem schlechten zustande gefunden/ indem dieselbe zu seines Herrn Vaters zeiten viele gewaltige hertz-stöße bekommen/und durch die unglücklichen kriege/wie auch durch den abfall des Königreichs Portugal ziemlich entkräfftet worden/ dessen sich letztgedachter König Philippus IV auf seinem todtbette schmertzlich erinnerte/ und zu seinem sohne Carolo II sagte: **GOtt gebe daß ihr ein glückseliger König seyd/ als ich;** welcher wuntsch aber so wenig erfüllet worden/ daß Carolus II vielmehr ein muster des unglückseligsten Monarchen von der gantzen welt vorgestellet hat/ welchen die Frantzosen bey seinem leben durch stetige kriege/ und im sterben durch die Geistlichkeit geängstiget und geqvälet.

L. Indem die gesetze meiner Königreiche verbieten/nichts von den gütern der crone und zugehörigen Herrschafften zu veräussern/ so verordne ich und befehle meinem jetzigen und allen andern nachfolgern/daß sie zu ihrer zeit von besagten Königreichen/ Staaten und Herrschafften nichts veräussern/ noch selbige weder unter ihre eigenen kinder/noch andere personen vertheilen. Sondern ich begehre/daß alle solche länder und ihre zubehörungen / und alle andere Staaten / auch alles was mir und meinen nachfolgern durch erbschafft zufallen kan/als unzertrennliche güter der crone/ jederzeit vereiniget bleiben/welches auch von allen meinen andern Königreichen / Staaten und Herrschafften zu verstehen/ daß sie nemlich in jetzigem stande verbleiben sollen.

Soferne aber die unumgängliche nothwendigkeit/ oder ungemein-grosse dienste verursachten / einige unterthanen darvon hinweg zu geben / soll solches mit rath und einwilligung derjenigen personen / so es angehet/geschehen/ und zwar vermöge des gesetzes/so König Johannes II mit denen anno 1442 zu Valladolid versammleten ständen auffgerichtet/ und welches nachmahls von den Catholischen Königen Ferdinando und Isabella / meinen vorfahren / wie auch von Käyser Carl dem V meinem Ur-anherrn in einer versammlung der stände anno 1523 zu Valladolid/ferner durch meinen groß-groß-vater/ groß-vater und Herrn vater durch ihre auffgerichtete testamente bestätiget worden ; gestalt ich denn solche verordnung von neuem bestätige / auch begehre und befehle / daß selbige beobachtet und erfüllet werde.

König Johannes II in Castilien / dessen in gegenwärtigem articul erwehnung geschiehet/ hatte die Königliche schatz-kammer dermassen erschöpffet/ daß er genöthiget wurde / die Graf-schafft Roußillon vor 30000 goldgülden an die Krone Franckreich zu versetzen/worüber die unterthanen nicht wenig mißvergnüget wurden/ zumahl weil sie dieses nebst andern kennzeichen einer übelen regierung seinem favoriten/ Alvarez de Luna/einzig und allein beymaßen ; so gar/ daß Johannes II endlich/ aus beysorge einer gefährlichen rebellion/bewogen wurde/diesen von dem günstigen glück aufgetriebenen schwamm der Castilianischen rache zu überlassen/und selbigen

gen am leben zu bestraffen: Dahero nicht ohne grund zu vermuthen/ daß die vorermeldete alienation der Grafschafft Roußillon zu solchem reichs-gesetze anlaß gegeben habe.

LI. Gleichwie die Königin Isabella / und nach derselben der Käyser/ mein Ur-anherr/wie auch andere Könige/seine nachfolger / biß auff den König/ meinen Herrn vater / in ihren testamenten verordnet haben/daß von allen Grandes und Rittern dieser Königreiche und Herrschafften alle zölle/tercien/ gefälle und gerechtigkeiten/ so zu der Königl. crone und zum erb-gut meiner Königreiche und Herrschafften gehören zurücke gezogen werden sollen: Also verordne ich ein gleichmässiges/ und befehle selbiges zu bewerckstelligen.

Dieses wird dem ietzigen Könige in Spanien ein beqvemer deckmantel seyn/ den Grandes die flügel zu beschneiden/ und nach Art der Schwedischen Reduction ihnen diejenigen güter/ welche der Königlichen kammer entweder vormals zugestanden/ oder doch ietzo anstehen / de facto einzuziehen; absonderlich da verschiedene favoriten der vorigen Könige ihre Geschlechter sehr bereichert haben. Indessen beruffet sich der sterbende König wiederum einmahl auf seines Herrn Vaters testament: Die Portocarrerische Andacht aber hat ihm die augen dermassen verblendet/ daß er den vornehmsten articul sothanes testaments/ nemlich die Substitution des Hauses Oesterreich / abermahls nicht gewahr

wird. So viel im übrigen die Tercia anlanget/ deren der König allhier gedencket/ist dieselbe ein gewisses recht/so der Pabst vor langen jahren Alphonso X dem weisen/ Könige in Castilien/ von den einkünften der kirche zu erheben/ und zum kriege wider die Mauren anzuwenden erlaubet/ welches der dritte theil solcher einkünfte ist/ und dannenhero Tercia genennet wird.

LII. Und weil die viele kriegs-und friedens-nebst andern schweren geschäfften / mit welchen ich zur zeit meiner regierung überhäuffet gewesen / nicht zugelassen haben/solches zu bewerckstelligen ; dahero vorgedachte Grandes oder andere personen solche übersehung und dissimulation, so ich dißfalls gebrauchet/oder noch ferner gebrauchen möchte/leichtlich auff eine oder die andere weise zu ihrem vortheil auslegen oder sich auff einige hergebrachte gewohnheit oder verjährung beruffen möchten/welches dem recht der crone/ und dem Königl. erb-gut/oder den Königen/welche mir in besagten Königreichen nachfolgen werden/ nachtheilig seyn könte / so will ich hiermit aus eigener bewegnüß / mit gutem wissen und wohlbewust/und aus unumschränckter Königlichen gewalt / derer ich mich dißfalls gebrauchet habe/und noch gebrauche / als König und souverainer Herr/ welcher in dem zeitlichen keinen obern in der welt erkennet/solche zulassung und dissimulation, vergünstigung oder erlaubnüß wiederruffen/ abgethan und zernichtet haben / also daß sie von keiner gültigkeit oder würckung seyn soll/sie seye auch gleich mündlich oder schrifftlich ertheilet worden/und unerachtet eine lange und hundertjährige undenckliche

che zeit verflossen / gestalt denn das recht der crone jederzeit kräfftig und unverletzet bleiben / und ich nebst den Königen / so mir in gedachten Königreichen nachfolgen werden/macht haben soll/solche zölle/ tercien/und gefälle der crone und dem Königlichen Patrimonio wiederum einzuverleiben/weil sie ihnen/ als der crone anhängige güter/eigenthümlich zugehören / und weil sie von derselben weder vormahls noch anjetzo/vielweniger ins künfftige durch keinerley übersehung/ vergünstigung/ dissimulation oder verlauff der zeit/noch auch durch ausdrückliche freyheit oder zulassung/welche sie von uns oder den Königen/unsern vorfahren/ erlanget haben möchten/ keines weges veräussert werden können/ welchem allem und jeden/krafft der verordnung und gewohnheit/ so die Königin Isabella und der Käyser/ mein Uhr-anherr/ nebst den nachfolgenden Königen biß auff den König/meinen Herrn vater/ eingeführet haben/beständig nachgelebet werden soll.

O du arme Spanische gravität / was wird dir dieser nachdenckliche articul noch vor hertzbrechende seuffzer erwecken! Der sterbende König hat selbsten bekennet/ daß er nebst seinen vorfahren bißhero wegen einziehung vorermeldeter einkünfte durch die finger gesehen : Nunmehro aber wird die zeit solcher dissimulation verflossen seyn / und der neue Frantzösische König den Grandes solche kräftige defecte ziehen / daß ihnen die augen übergehen werden.

LIII. Uber dieses bekenne ich/daß ich jederzeit grosse sorge getragen habe / damit wegen meiner wälder und gehöltze / so ich in unterschiedenen orten meines

Königreichs bisitze/denen Unterthanen in ihrer nahrung kein schaden zugefüget werden möge. Soferne derowegen ihnen zur zeit meines hintritts noch keine ersetzung desjenigen verlustes/ so sie durch die jagten und auff andere weise erlitten / geschehen seyn würde/ so befehle ich hiermit/ daß mein Ober-jägermeister sothane streitigkeiten entscheiden möge / da denn dasjenige/ was er dißfalls aussprechen wird/ geschehen und entrichtet werden soll.

Eine solche verordnung wäre wohl der selbstredenden billigkeit in allen christlichen Königreichen und ländern gemäß/ damit die unterthanen nicht genöthiget würden/ über das von ihren Obrigkeiten zugefügete unrecht zu seuffzen: Denn unerachtet die Regenten erhebliche ursachen gehabt/ diese nach den natürlichen gesetzen allen menschen/ als herrschern über die unvernünftige thiere/ zustehende jagt-freyheit in engere schrancken einzuschliessen/ und sich derselben zur ergetzung bey ihren schweren und verdrüßlichen regiments-sorgen/ iedoch ohne abbruch nöthigerer geschäffte/zu gebrauchen: So ist es doch vor GOtt auf keinerley weise zu verantworten/soferne diese lust der hohen obrigkeit den unterthanen zur unlust wird/und soferne diese letzteren entweder durch mühsame und vielfältige jagt-dienste in ihrer arbeit zurücke gesetzet/oder durch das gehegete wild um ihre feld-früchte/ und dannenhero um ihren sauren

schweiß und blut gebracht werden; also daß diese gewissenhaffte clausul in allen Königlichen Fürstl. und andern obrigkeitlichen testamenten vor keinen unnöthigen anhang zu halten wäre.

LIV. Gleichfalls erkläre ich mich/ daß die angefangenen gebäude sowohl zu Buen-Retiro, als auch in dem Königlichen palast und andern lust-häusern auff dem lande/welche nicht vor das bau-und wald-gericht gehören / von meinen geheimen ausgaben sollen bezahlet/ und durch den ober-baumeister/Joseph del Olmo/entrichtet werden. Und weil es geschehen könte/ daß sothane gebäude durch eben denselben oder den ober-baumeister / der ihm folgen wird/möchten fortgesetzet werden/so begehre ich/und ist mein wille/ daß ihm alle auffgewandte unkosten/ so er mit einem eyde erhärten wird/ erstattet werden sollen/weil solche arbeit zur bequemlichkeit und zierde der Königlichen häuser unternommen worden. Wenn auch vielleicht von meinem würcklichen Kammer-Secretario/Don Felipe de Torres/oder seinem nachfolger/ als welcher die verwaltung der gelder zu allerhand kleinen ausgaben hat/ einige summen wären bezahlet worden/ so will ich/daß man demjenigen/was sie angeben werden/wegen der treue und erfahrung / so ich bey diesen bedienten verspüret/ glauben zustellen solle.

Unerachtet die Königl. Residentz-stadt Madrit vor einen der gesündesten örter in Castilien gehalten wird/ so pflegen doch die Könige/ wie in den meisten warmen ländern gebräuchlich/ ihre wohnungen des jahres über sehr oftmahls

zu ändern/ und sich dann und wann auf den lust-häusern ausserhalb ihren ordentlichen Residentzen aufzuhalten; inmassen denn bekandt ist/ daß der verstorbene König sein meistes divertissement zu Buen-Retiro gesuchet/ wiewohl noch verschiedene andere lust-häuser zu der Könige zeitvertreib erbauet worden/ als la Florida, la Carzuela, la Casa del Campo, Aranjuez &c.

LV. Ich befehle / daß alle meine hinterlassene schulden auff die beste und kürtzeste weise bezahlet werden sollen / als es seyn kan ; dahero sollen die vollzieher meines testaments sich mit dem Secretario des zahl-amtes unterreden/wie solches am fördersamsten geschehen könne / damit mein Königliches gewissen am wenigsten beschweret werde.

Es ist gut/ daß der Königl. Testator sich der schuldigkeit gegen seine gläubiger erinnert/ noch besser aber wäre es zu befriedigung seines gewissens gewesen/ wenn er sothane schulden noch bey seinen leb-zeiten zu entrichten sich bemühet hätte/ indem sonsten dergleichen testamentarische verordnungen insgemein unter diejenigen dinge gehören/ welche ohne execution auf dem papiere stehen bleiben.

LVI. Und weil in den testamenten der Könige/ meiner vorfahren/verschiedene clausuln zu befinden/ welche/um ihr gewissen zu befreyen/jedesmal wiederholet worden seynd / biß auff den König / meinen Herrn vater/so aber wegen der bösen zeiten nicht haben

ben können erfüllet werden/wiewohl zu solchem ende von Käyser Carl dem V unterschiedliche einkünffte bey der crone verordnet worden / welche in dem zahl-amt zu befinden seynd : So befehle ich / daß dieselben/wie auch diejenigen / so mein Herr vater/ der König/ hierzu bestimmet/ ins künfftige auff eben solche weise sollen verwaltet und angewendet werden. Wenn nun meine nachfolger solche verordnung richtig vollziehen lassen/ so haben sie diesen vortheil hiervon/ daß man die ihrigen gleichfalls desto fleissiger bewerckstelligen werde.

Diese testaments-clausuln/ über welchen schon so viele Spanische Könige verstorben/ werden wohl noch länger unerfüllet bleiben/ zumahlen da sie in solchen dingen bestehen/ worvon der neue König keinen nutzen hat.

LVII. Im übrigen/wenn alles in allem bezahlet seyn wird / wie es der inhalt dieses meines testamentes mit sich bringet / setze ich in allen meinen gütern / gerechtigkeiten / und anforderungen ein/ und benenne zu meinem erben aller meiner Königreichen offtgedachten meinen nachfolger / daß er durch den segen und diesen meinen letzten willen selbige erben solle.

Daß der neue König die erbschafft bereits in besitz genommen/ solches ist bekandt genug: Jedoch muß man billich zweiffeln / ob ihm noch iemahls in den sinn kommen / die königlichen schulden zu bezahlen / unerachtet er mit dieser bedingung von dem Testatore zum erben eingesetzet worden.

LVIII. Zu baldiger vollstreckung dieses meines testamentes und letzten willens nenne ich zu vollziehern desselben in allen meinen Königreichen/ Staaten und Herrschafften / so wohl welche in-als welche ausserhalb Spanien seyn/die Königin/meine geliebteste und wertheste Gemahlin / wie auch meinen Sumiller de Corps/ oder soferne keiner da wäre/den ältesten Kammer-herrn/ biß wieder ein Sumiller da ist/ wie auch den Groß-hofmeister / oder wenn keiner da ist/den ältesten Hauß-hofmeister/biß ein Groß-hofmeister da seyn wird. Ferner meinen Groß-stallmeister / oder denjenigen / der seine stelle vertritt. Sodann meinen Groß-allmosenmeister/ und meinen beicht-vater/oder den/der ihm in seinem amte folgen wird ; den Präsidenten oder Directoren des Raths von Castilien/ oder wenn keiner da wäre/den ältesten selbiges Raths/biß wiederum ein anderer Präsident vorhanden seyn wird ; den Vice-cantzler von Aragonien / oder soferne keiner vorhanden/ den ältesten solches Raths/ biß wiederum ein Vice-cantzler bestellet worden ; den General-Inquisitor/ und wenn keiner im leben seyn wird/ den ältesten des Rathes der Inquisition/ biß wiederum ein Inquisitor erwehlet worden ; den Präsidenten des Raths von Indien/und in ermangelung dessen den ältesten darinnen / biß ein anderer Präsident bestellet worden / und endlich den Prior des Königlichen klosters S. Laurentii ; gestalt ich denn begehre und befehle / daß besagte meine testament-vollzieher bericht fordern sollen von allen denjenigen / so in unsern Königreichen und Herrschafften in-und ausserhalb Spanien regieren/ wie auch von allen andern Ministern und personen/ so darinnen residiren/wegen alles desjenigen/was sie zu völliger

voll-

vollstreckung und erfüllung dieses meines testamentes vor nöthig erachten werden.

Die anzahl der Executorum dieses testamentes ist groß genug/ darinnen iedoch die principal-person / nemlich der Cardinal und Ertz-Bischoff von Toledo / wiewohl sonder zweiffel mit seinem guten willen / und aus erheblichen ursachen/ ausgelassen worden/ weil er sich vielleicht zu der execution vieler articul nicht verbindlich machen wollen / indem dieselben dem neuen König/dessen interesse er aufs genauste beobachtet/nicht zuträglich/sondern nur zum blossen schein hinzugefüget wordē seynd/ um die ungerechtigkeit des vornehmsten stückes im testamente durch solche heucheley zu bemänteln. Unterdessen siehet man allbereits / wie wenig absehen man bey der neuen regierung auf die Executores des testamentes habe/indem nicht allein die Königin von Madrit weichen müssen/ sondern auch der königl. beicht-vater gleichfalls von hofe geschaffet worden/ also daß der von Versailles mitgebrachte macht-spruch: Car tel est notre plaisir: **Denn dieses ist unser wille;** alle testamentarische verordnung / exceptis passibus utilibus, übern hauffen werffen wird.

LIX. Es ist mein wille/und befehle ich/ daß diese meine schrifft/und alles/was darinnen enthalten ist/ als mein testament und letzter wille gelte/und zwar in der besten form und weise/ als solches immer ge-

sche-

schehen kan / und wie es am nützlichsten und vorträglichsten seyn mag. Und soferne sich einiger mangel dieses testaments / wie groß derselbe auch seyn möchte/oder unterlassung der solennitäten ereignen solte/so ersetze ich hiermit denselben aus eigener bewegnüß/ guter wissenschafft/ und unumschränckter Königlichen gewalt/deren ich mich dißfalls gebrauche/und begehre / daß mein wille vor vollkommen und von allen hindernüssen befreyet gehalten werden soll / so wohl was die darbey vorgegangene handlung als was das recht anlanget: Dahero ich denn begehre und befehle/daß aller inhalt dieses meines testamentes gehalten und erfüllet werde/ ohne verhindernüß aller gesetze/ gewohnheiten und rechte/ so wohl allgemeine/ als absonderliche dieser Königreiche/Staaten und Herrschafften/welche demselben entgegen seyn/oder entgegen seyn könten. Ich will auch und befehle/daß alles und jedes/so in diesem meinem testament enthalten und verordnet ist/ vor ein gesetz gehalten und angenommen werde/ und daß es die krafft eines gesetzes und gewohnheit haben möge/nicht anders als ob selbiges mit grossem und reiffem bedacht von den Reichs-versammlungen gegeben worden/ ohne daß selbiges einige gewohnheit/recht oder andere verordnung hindern könne/weil dieser mein wille/ welchen ich hiermit eröffne als das letzte meiner gesetze/alle andere gewohnheiten/gesetze/rechte und verordnungen auffheben soll/welche ihm auff einigerley weise entgegen stehen könten ; gestalt ich denn auch durch dieses mein testament wiederruffe und vor ungültig erkenne alle testamente / codicillen und andern letzten willen/so ich zuvor mit den schärffsten clausuln/wie sie auch immer seyn können/auffgerichtet habe/welche

che ich insgesammt/und ein jedes insonderheit gäntzlich abthue/ auch begehre und befehle/ daß selbige weder ausser-noch innerhalb gerichte einige gültigkeit haben sollen/ sondern allein dieses/ welches ich anjetzo mache/ und welches mein letzter wille ist/ wormit ich zu sterben verlange/ und ist selbiges auff zwey und funfftzig blätter auff gemein schreibpappier geschrieben/ daran noch viertehalb blätter weiß seynd. Ich der König Don Carlos ertheile und bekräfftige es in der stadt Madrit den 2. October im jahr tausend siebenhundert.

Ich der König.

So weit erstrecket sich das Königliche testament/ zu dessen festhaltung der gekrönete Testator sich auf seine unumschränckte königl. gewalt beruffet. Er hätte sich aber erinnern sollen/ daß das väterliche testament eben mit solcher gewalt aufgerichtet worden/ und daß dasselbe seinem letzten willen gesetze vorschreiben konte. Wenn auch schon diese unrechtmäßige Disposition mit tausend clausuln bekräfftiget wäre/ so können ihr selbige keine validität geben/ weil die hæredis institutio auf einem falschen grunde beruhet. Zu dem würde sichs bey genauer untersuchung klärlich ausweisen/ daß/ anderer Portocarrerischen und Harcourtischen Fourberien anietzo zu geschweigen/ bey benennung der zeit ein schändliches Falsum begangen/ und daß der Königl. letzte wille nicht den 2 October/ son-

sondern den 1 November/ kurtz vor des Königs tödtlichem hintritt/ gottloser weise erzwungen worden/ angesehen man zu eben solcher zeit an dem Kayserl. hofe noch weit andere versicherung erlanget/ worbey des verstorbenen Königs jederzeit bezeugete sincerité gegen Se. Kayserl. Maj. allen argwohn widerleget/ ob seye dergleichen versicherung aus einem widriggesinneten hertzen geflossen. Mit einem worte: Alle diese rabulistischen clausuln werden wider diejenigen wenig helffen/ welchen die göttliche gewalt genugsame kraft und vermögen gegeben/ ihr recht mit dem schwerdte zu behaupten.

Abschrifft des Codicilles.

Ich Don Carlos/ von Gottes gnaden/ König in Castilien/ Leon/ Aragonien etc. Graf in Flandern ꝛc. eröffne/ daß in dem ich mich von der Unpäßlichkeit/ so mir GOtt der Herr zugeschicket/ überfallen/ jedoch bey meinem natürlichen verstande befinde/ ich ein verschlossenes testament den 3. October im jahre tausend siebenhundert unterzeichnet in gegenwart Don Antonio de Ubilla und Medina/ Rittern des ordens S. Jacob/ meinen Raths/ Staats-Secretarii der Italiänischen sachen/ und des Despacho universal, Notarii publici in allen meinen Königreichen/ und Herrschafften/ wie auch in gegenwart der zeugen/ so darinnen ausgedrucket seynd.

I. Und weilen eine derjenigen clausuln/ so dariñen enthalten ist/ besaget/ daß soferne die Königin Dona

na Maria/ meine liebste und wertheste Gemahlin/ nach meinem tödlichen hintritte / aus freyem willen und zu ihrer besseren ruhe / sich in ein Königreich in Italien verfügen/ und selbiges zu regieren verlangen würde / daß mein nachfolger es also veranstalten/ und ihr solche bedienten zuordnen solle/ welche das meiste ansehen und erfahrung haben/ oder soferne sie in einer stadt dieser Königreiche zu wohnen verlangen würde / ihr die regierung derselben nebst zubehörigem lande und dessen gerichtbarkeit übergeben werden solle: So will ich/ zu desto mehrer erweiterung solcher clausul und vergnügung der Königin / daß soferne sie um mehrer ehre oder gefallen sich in die Niederlande/ so ich besitze/ begeben würde/ um daselbst zu wohnen / ihr durch meinen nachfolger die regierung derselben eben auff solche weise übergeben werden solle/ wie von den Königreichen in Italien gemeldet worden / dergestalt daß man ihr solche bedienten bestelle/ welche hierzu am tüchtigsten seynd.

Wie wenig das Frantzösisch-Spanische regiment verlangen trage/ diesen articul zu erfüllen/ ist daraus abzunehmen/ daß man der Königin bereits ihre verlangete retirade in Italien gäntzlich abgeschlagen / und ist zu vermuthen/ daß ihr das gouverno der Spanischen Niederlande um so viel desto weniger werde übergeben werden/ ie mehr man sie gegen das Hauß Oesterreich geneigt zu seyn verspüret; dahero sie ursache hat/ sich mit aller möglichen sorgfalt vor den Frantzösischen nachstellungen zu verwahren.

ren. Sonsten ist es nichts ungewöhnliches/ daß die Niederlande durch Princeßinnen regieret worden/ worvon das exempel zweyer Gouvernantinnen zeugen kan/ welche alle beyde den nahmen Margaretha führeten / und deren die erste Kaysers Maximiliani I einzige/ die andere aber Kaysers Caroli V natürliche tochter war; gestalt sie denn beyderseits diese function mit solcher klugheit geführet/ daß ihr nachruhm noch anietzo in frischem andencken schwebet.

II. Ich befehle/daß das gebäude/welches zu grösserer ehre und dienst des allerhöchsten Sacraments in der Königlichen Capelle zu Madrit angefangen worden/und worzu ich wie auch zu desselben auszierung die unkosten gegeben / durch meinen nachfolger vollführet werde / biß es nach dem entworffenen grund-riß/nach möglichkeit/verfertiget worden/ damit das allerheiligste Sacrament mit gebührender solennität hinein gesetzet werden könne.

Wenn der sterbende König die liebe Gottes ins hertze gefasset / und die furcht vor einem gewissenlosen Cardinal daraus verbannet hätte/ so wäre dieses wohl das beste gebäude und der angenehmste tempel gewesen / darinnen GOtt zu wohnen lust gehabt hätte.

III. Ich vermache allen Königlichen klöstern der barfüsserinnen Franciscaner-ordens/ wie auch denen von der Incarnation / denen Recollecten des Augustiner-ordens/ wie auch den Nonnen S. Theresiä/ und den Carmeliterinnen oder Barfüsserin-

nen

nen S. Annä/und zwar jedem orden einen kirchen-ornat/ welche die Königin/ meine geliebteste und wertheste Gemahlin/ auslesen soll; dahero ich sie bitte und ermahne/ solches bester massen zu vollziehen.

IV. Ferner begehre ich/ und ist mein wille/ daß das kloster der Barfüsserinnen Carmeliter-ordens/ welches S. Joseph von Avila genennet wird/dem Königlichen Patronatu einverleibet/und dasjenige/ was hierzu vonnöthen ist/ angewiesen werde/ und zwar daß solches alles durch die Kammer von Castilien/auff gewöhnliche weise/geschehen möge.

Die Nonnen seynd dem Cardinal Portocarrero sonderbar verbunden/ daß er in gegenwärtigem codicill so väterliche vorsorge gegen sie bezeuget/ welches vielleicht seiner inclination gegen das frauenzimmer zuzuschreiben ist; absonderlich da ihm beygemessen werden will/ ob habe er vormahls zu Rom mit einer gewissen Frantzösischen Dame in so genauer vertrauligkeit gelebet/ daß er die neigung zu dieser nation noch biß auf diese stunde behalten.

V. Ich befehle und verordne/ daß sobald die schulden/so mich angehen/entrichtet seynd/man auch alles/was die Königin/ meine geliebteste und wertheste Gemahlin/biß an den tag meines absterbens schuldig worden/ nachdem sie deswegen eine rechnung übergeben/bezahlen solle.

VI. Weil ich die zeit meines lebens verlanget/daß die glorwürdige und heilige Theresia von JEsu/ wegen der sonderbaren andacht/so ich gegen sie bezeige/in die zahl der Patronen meiner Königreiche

von Spanien auffgenommen werde / so ermahne ich meinen nachfolger und meine Königreiche / daß sie zu ihrer eigenen wohlfarth/so sie von der vorbitte dieser heiligen hoffen können / solchem nachleben mögen.

Diese heilige Theresia wird wegen gleichheit des nahmens König Carolo II doch verhoffentlich nicht gerathen haben / seiner schwester der Königin in Franckreich / Mariä Theresiä / endliche verzicht auf die Spanische Monarchie durch ein abgezwungenes testament widerrechtlicher weise umzustossen / oder eine verkehrete auslegung darüber zu machen; widrigen falls hätten die Spanier große ursache / lieber alle andere heiligen/ als gedachte S. Theresiam/ zu ihren beschützern zu erwehlen. Sonsten ist es eben diejenige / welche das Kloster S. Joseph von Avila / dessen im vorhergehenden 4 articul erinnerung geschehen/ gestifftet hat/ und ist sie in jetzt-ermeldter stadt Avila A. 1515 gebohren wordē. Uber dieses hat sie sich nicht allein durch die reformation des Carmeliter-ordens/ und durch die stifftung der Carmeliter-Barfüsser/ sondern auch durch ihre geistliche schrifften berühmt gemachet/ welche noch in Spanien und anderwerts in sonderbarem werthe seynd.

VII. Und damit alles/ was hierinnen enthalten ist/also möge erfüllet werden / so mache ich dieses Codicill/und will/daß es gelten soll/als ob es meinem

nem vorgedachten verschlossenen testamente gäntzlich einverleibet worden / welches ich kräfftig und gültig lasse in allem / was diesem nicht zu wider lautet/so ich anjetzo verordne/ befehle und will/ daß es kräfftig seye. Wenn nun das testament mit gewöhnlichen solennitäten eröffnet worden / so soll man dergleichen mit diesem Codicill thun/und selbiges zu dem Codicill legen / weil es eben so gültig seyn soll/als jenes/und welches auff vier blätter geschrieben ist ; inmassen ich es denn auch / ehe es verschlossen worden / unterzeichnet habe in der stadt Madrit den 5 October im jahr tausend siebenhundert

Ich der König.

Wie sehr sich auch Carolus II zum beschluß bemühet/ seinen nachfolger zu festhaltung dieses letzten gezwungenen willens zu vermögen/ so hat er ihm doch durch umstossung des väterlichen testaments selbsten gezeiget/ wie man die dispositiones seiner vorfahren umstossen solle/ welches um so viel desto leichter zu bewerckstelligen seyn wird/ ie weniger dieses letztere testament gegen dem väterlichen in den rechten und in der billigkeit gegründet ist/ angesehen bereits oben erwiesen worden/ daß das vorgeben und einzige fundament desselben / ob seyen nemlich die renunciationen derer in Franckreich verheuratheten Infantinnen nur allein zu verhütung der vereinigung beyder Monarchien geschehen/ auf einem falschen Præsupposito beruhet; da

hingegen Philippus IV in seiner letzten disposition den Pyrenäischen frieden/ als sanctionem pragmaticam, und die ehe-pacten zwischen dem jetzigen Könige in Franckreich und der Spanischen Infantin nebst deroselben Renunciation, welche letztere so wol sie/als auch ihr Königl. Gemahl in ermeldeten ehe-pacten mit theuren eydschwürē bekräfftiget / zum unbeweglichen grund hat. Einmal ist dieses gewiß/daß der verstorbene König Carolus II so wenig macht und recht gehabt/den Duc de Anjou zum erben einzusetzen/ als er befuget gewesen wäre/den Spaniern einen Türckischen Printzen zum Monarchen auffzudringen; inmassen denn nichts elenders zu erdencken seyn würde/als die Christlichen länder und dero einwohner/weñ es jedem Souverainen erlaubet wäre / ohne beobachtung des natürlichen und völcker-rechtes oder eines jedes landes fundamental-gesetze/ einen nachfolger/ so wie es ihm die liebe oder furcht riethe/zu ernennen/und seine getreue unterthanen hierdurch zu beleidigen oder zu beschweren.

Dem seye nun/wie ihm wolle/ so sitzet Philippus V nunmehro / vermöge sothanes testamentes/auff dem Spanischen throne : Ja es ist zu vermuthen/daß wenn auch schon dergleichen disposition von dem verstorbenen Könige nicht wäre auffgerichtet worden/ dennoch die

Fran-

Frantzösische ambition König Ludwig den XIV würde angesporinet haben / einen seiner enckel/ tanquam hæredem ab intestato, vorzustellen / und die Spanier entweder durch süsse worte oder durch die schärffe der waffen zu dessen annehmung zu bewegen. Jedoch muß man sich billig wundern/ daß dieselben bißhero fast nicht die geringste mine gemachet/ als ob ihnen diese neue regierung zuwider seye / da man doch wohl weiß / wie sehr sie sonsten jederzeit darwider gewesen / sich einem Frantzösischen oder aus Frantzösischem geblüte entsprossenen Printzen zu unterwerffen. Ein merckwürdiges exempel hiervon stellen die geschichte voriger zeiten an Carl dem grossen/ Könige in Franckreich / und nachmahligem Käyser vor: denn unerachtet ihn die Christen in Spanien unter der regierung Alphonsi II Königs in Leon wider die Saracenen um hülffe ruffeten/so wurden ihnen doch die Frantzösischen siege dermassen verdächtig / daß sie sich nachmahls mit den Barbaren selbsten wider die Frantzosen vereinigten / und selbige über das Pyrenäische gebürge zurücke jazeten / um solcher gestalt Carl dem grossen alle gelegenheit zu benehmen / sich zu ihrem oberhaupte auffzuwerffen / zumahl da sie Alphonsum II im verdacht hatten / ob

habe er diesen auswärtigen Potentaten zu seinem künfftigen Cronen-nachfolger bestimmet.

Man muß aber den heutigen Spaniern ihre caprice lassen / welche mit der zeit niemand mehr bereuen wird/als sie selbsten/wiewohl diese submission allem vermuthen nach mehr vor eine verstellung als vor eine wahrhaffte zuneigung zu halten / worzu diese Nation gleichsam genöthiget worden / nachdem sie noch zur zeit so wenig auswärtige assistence verspüret hat. Dargegen lieget es den übrigen Europäischen völckern ob / wohl und reifflich zu überlegen / was ihnen diese Frantzösischen einflüsse vor ein entsetzliches ungewitter verkündigen / und was sie dannenhero zu thun haben / damit diese vereinigte macht der zwey grösten Monarchien in Europa sich nicht der Arbitrage oder gar des Domicii über alle andere Christlichen Königreiche und länder anmasset.

Was Italien anlanget/so hat man sich nicht geringe hoffnung zu machen / es werden die meisten / ihrer angebohrnen scharffsinnigkeit nach/ erkennen/ was zu ihrem frieden und zur befestigung ihres wohlstandes dienet. Einmahl müssen sie sich / da das feuer in ihren eigenen häusern zu brennen anfänget / nunmehro er-

erklären / ob sie sich auff die Käyserliche oder Spanisch-Frantzösische seite lencken wollen. Zwar ist es nicht zu leugnen / daß ihnen / in betrachtung ihres zustandes / beyde parteyen verdächtig seyn können: Denn eines theils wissen sie wohl / was massen sich die meisten entweder durch der Päbste mißbrauchete geistliche gewalt / oder durch der Käyser und absonderlich Caroli IV, geld-geitz von dem Römischen Reiche abgerissen / und daß dergleichen ohne der Reichs-stände einwilligung geschehene und dannenhero wiederrechtliche Alienation leichtlich wiederruffen werden könte / sobald sich die Deutschen in Italien feste gesetzet. Anders theils haben sie sich von der jetzigen durch den Frantzösischen geist belebeten Spanischen Monarchie des allerärgesten zu befahren / woran niemand zweiffeln wird / dem der crone Franckreich bißherige Demarches unter Ludwig dem XIV bekandt seynd / welcher / allem ansehen nach / den namen des grossen nicht würdig genug verdienet zu haben vermeinet / wenn er nicht zuvor alle seine nachbarn umb sich herum klein gemachet / und selbigen das Frantzösische joch an den halß geworffen hat.

Diese warheit erkennet niemand besser / als der jetzt-regierende Pabst / welcher mehr

feuer zu haben scheinet / als sein betagter vorfahre / sich nemlich den gefährlichen anschlägen der crone Franckreich mit rühmlicher animosität zu widersetzen: Dahero vermuthlich die übrigen Fürsten und Republiquen in Italien seinem exempel nachfolgen / und bedencken werden / es seye besser / daß ein jeder insonderheit die beschwerlichkeiten des krieges eine zeitlang erdulde / als daß sie sich durch eine niederträchtige zaghafftigkeit allesammt ins verderben stürtzen. Wenn sie auch beyde partheyen / unter welchen ihnen anjetzo die wahl frey stehet / mit einander balanciren / so wird der allerunverständigste leichtlich urtheilen können / daß sie sich von keinem theile weniger desavantage zu befürchten haben / als von dem Käyser und dem Römischen Reich / wenn sie das Hertzogthum Mayland / als ein Reichs-lehn / Neapolis und Sicilien aber / als zwey dem Hause Oesterreich jure hæreditario zugehörigen Königreiche / aus Frantzösischen händen vindiciren helffen / in dem man im Römischen Reiche mehr gewohnet ist / die grentzen nicht ferner schmählern zu lassen / als selbige zu erweitern / oder alte ansprüche gegen die nachbarn hervor zu suchen.

So viel nun den Groß-Hertzog von Florentz betrifft/wird sich derselbige von dem interesse des Päbstlichen Hofes / gegen welchen er sich bißhero sehr geneigt bezeiget / auff keinerley weise trennen lassen / welches um so viel desto mehr zu glauben / weil er / dem verlaut nach / diesem großmüthigen Pabst bereits eine ansehnliche summe geldes zur werbung vorgestrecket / und weil er wohl weiß/ wie übel er an dem Frantzösischen hof angeschrieben ist. Der Hertzog von Modena wird / der nahen schwägerschafft und anderer ursachen wegen / gleichfalls bey dem hause Oesterreich beständig halten / und wenn der Hertzog von Mantua / den man am Frantzösischen hofe schon mehr als einmahl bey der nase herum geführet / seine wohlfahrt nicht freywillig verschertzen will / so kan er nicht anders thun / als der gerechten sache beyfallen. Eben also ist es auch mit dem Hertzoge zu Parma bewandt / dessen vorfahren meistentheils vor das hauß Oesterreich wider Franckreich die waffen geführet ; dannenhero er sich von dieser crone nichts gutes zu versehen hat. Ingleichen gebührete dem Hertzoge von Savoyen / als Vicario Imperii, sich nach möglichkeit zu bemühen / daß obgedachtes Mayländisches Reichs-lehn bey dem Rö-

mischen Reich erhalten werden möge; inmassen solches sein Vicariat-amt vornemlich erfordert: Weil ihn aber die furcht vor seines mächtigen schwagers ungenade zu andern Mesures verleitet / so muß man es billig der zeit anheim stellen / wie weit diese contenance zu seinem vortheil oder schaden gereichen werde. Weiter ist in ansehung der Republique Venedig zwar nicht zu leugnen / daß dieselbe in vorigen zeiten mit dem hause Oesterreich grosse differentien gehabt / und daß es ihr interesse verschiedenemahl erfordert / sich auff Frantzösische seite zu neigen. Nachdem aber die crone Franckreich sowohl dieser Republique / als auch allen Italiänischen Stati , absonderlich denjenigen / so ihr commercium auff der Mittelländischen see und nach der Levante treiben / allzu formidable worden / so müssen die grentzen der Oesterreichischen Provintzen denen Venetianern nunmehro gleichsam zur schutz-wehr und retirade wider ihre feinde dienen / worvon das vollkommen gute verständnüß und genaue Alliance zwischen ihnen und dem Käyser im letzteren Türcken-kriege ein sattsames zeugnüß ablegen kan.

Was im übrigen die Republique Genua

zu

zu befürchten habe / falls das Hertzogthum Meyland unter dem zepter eines aus Frantzösischem geblüte entsprossenen Königs verbleibet / solches ist aus den ansprüchen der crone Franckreich abzunehmen / welche vornemlich auff folgendem fundamente beruhen: Als nemlich die beyden mächtigen familien Adorni und Fregosi durch ihre jalousie die gantze Republique Genua in unruhe gesetzet/ so habe sich selbige anno 1390 unter Carl des VI, Königs in Franckreich / schutz begeben/ und demselben den eyd der treue geleistet. Unerachtet nun sein nachfolger Carl der VII über dem einfall der Engelländer in Franckreich sein recht auff Genua verabsäumet/so habe doch sothane Republique wegen abermahliger innerlichen spaltungen Petrum Fregosum an vorgedachten König Carl den VII geschicket/ welcher sie abermahls unter seine protection genommen/ dergleichen auch nachgehends von König Ludovico XI geschehen seye. Hier seynd nun die Frantzösischen geschicht-schreiber mit sich selbsten uneinig / indem einige vorgeben / Ludovicus XI habe solche conquéte vernachlässiget / und seyen die Genueser genöthiget worden / sich Johanni Galeatio / Hertzoge zu Meyland / zu unterwerffen; an-

dere

dere hingegen wollen behaupten / es habe Ludovicus XI jetzt-gedachtem Johanni Galeatio die stadt Genua mit der bedingung zu lehn übergeben / daß dieselbe der crone Franckreich den huldigungs-eid ablegen müssen. So dann habe König Carolus VIII Hertzog Ludovicum Sfortiam anno 1494 von neuem mit Genua belehnet ; wie denn auch Ludovicus XII anno 1502 einen triumphirlichen einzug daselbst gehalten / und der Republique einen seiner anverwandten zum Gouverneur verordnet. Nachdem aber Käyser Carl der V mit Francisco I in einen schweren krieg gerathen / habe Andreas Doria / unerachtet er ein Frantzösischer unterthan / und General der schiff-armada gewesen / wider seinen rechtmässigen Herrn rebelliret / und sich dem Käyser ergeben / welcher diese Republique nachmahls von der unterwürffigkeit derer Hertzoge von Meyland / wiewohl wider alles recht und billigkeit / loßgesprochen. Aus welchem kurtzen aber nachdrücklichen discours die Genueser urtheilen können / was sie sich zu Franckreich zu versehen haben.

Wendet man die augen aus dem zwischen thür und angel steckenden Italien in das Königreich Portugal / so erscheinet zwar daselbst/

selbst / daß alle und jede Consilia dieses hofes auff erhaltung der neutralität angesehen seynd. Wie sicher aber derselbe seyn werde / wenn die Frantzösische und Spanische conjunction in statu quo verbleibet / fället denjenigen nicht schwer zu beurtheilen / welche nur die geringste Erkäntnüß von dem zustande in Europa haben. Ehe noch der neue König zu Madrit anlangete / vernahm Don Diego de Mendoza y Corte Real , daß das Portugiesische dem Spanischen wapen einverleibet war / wie es vor diesem geschehen / als Spanien und Portugal mit einander vereiniget gewesen: Dahero er die Spanischen Regenten hierüber zur rede setzete / nichts anders aber zur antwort bekam / als daß es eben dasselbe wapen seye / welches Philippus IV allbereits geführet / und dessen die Spanische Monarchie wohl befuget wäre. Solte nun der König in Portugal von der Frantzösischen länder-begierde unangefochten bleiben/so wäre es billig unter die remarquablesten dinge unserer zeit zu rechnen. Vielmehr ist zu vermuthen / es werde der König in Franckreich nunmehro eine gewissens-sache daraus machen / daß diese crone dem hause Braganza zu dem Protugiesischen Throne geholffen;

sen ; dahero er zu befriedigung seines zarten gewissens sich auff alle weise und wege bemühen wird / das vormahls rebellirende Portugal wiederum an die crone Spanien zu bringen / und also derselben reparation zu thun.

Jedoch wir verlassen diesen Königlichen hof / und segeln in Engelland / allwo es sich alles zu einer großmüthigen resolution anlässet / die waffen wider Franckreich und Spanien zu ergreiffen. Wenn man auch bedencket / wie schimpfflich dieser König nebst den General-Staaten der vereinigten Niederlande hinters licht geführet worden / so kan man fast nicht absehen / auff was weise sich dieselben / so wohl ihrer reputation als ihres interesse wegen / des krieges entbrechen wollen. Ob sie fug und recht gehabt haben / mit dem König in Franckreich über des damahls noch lebenden Königs in Spanien erbschafft / ohne seine einwilligung / einen theilungs-tractat auffzurichten / und sich solcher gestalt der Arbitrage über die verlassenschafft anderer Potentzen in Europa anzumassen / solches werden wohl die wenigsten billigen : Vielmehr hätte ihnen bey dergleichen wiederrechtlichen desseins und Frantzösi-

schen

schen tentationibus das jenige zur warnung dienen können / was der Imperator Justinianus in L. 30. C. de Pactis saget: Nobis omnes hujusmodi pactiones odiosæ esse videntur, & plenæ tristissimi & periculosi eventus. Quare enim quodam vivente & ignorante de rebus ejus quidam paciscentes conveniunt? Nunmehro aber da es einmahl geschehen / und sich der König in Franckreich zur festhaltung dieses theilungs-tractates verbindlich gemachet / haben sie ursache sothane Contravention an ihrem nachbar zu ressentiren / welcher sich ihrer leichtglaubigkeit zu seinem vortheil bedienet / und welcher ihnen noch mehr dergleichen Tours spielen wird / falls sie ihm nicht mit nachdruck zeigen / daß den Souverainen deswegen das schwerdt in die hände gegeben worden / sich gegen alle schädliche machinationes zu garantiren.

In warheit Engelland stehet / falls die sachen in seiner nachbarschafft kein ander ansehen gewinnen / so gefährlich / als man sichs nimmermehr einbilden kan. Die erste conquete, welche sich der neue König in Spanien gegen Engelland zu bewerckstelligen vorsetzen wird / dörffte wohl die Insul Ja-

mai-

maica in West-Indien seyn / und wer kan die Engelländer versichern / daß es hierbey bleiben werde? Es schwebet noch in jedermans frischem andencken / was in kurtzem vor eine abermahlige conspiration, so der entwichene König Jacob wider Se. jetzt-regierende Königliche Maj. in Engelland machiniret / durch intercipirung eines schreibens von dem Grafen von Melford an den Grafen von Perth / glücklich entdecket worden? Wer kan aber versichert seyn / daß nicht zu letzt ein dergleichen gottloser anschlag reussiren werde? Wie wenn Franckreich und Spanien / unterm vorwand des eyfers vor die religion die Engelländer zu bekehren / ihnen entweder ihren vorigen oder aber einen andern Catholischen König auffzudringen sich vorsetzeten? Könte es nicht leichtlich geschehen / daß der Päbstliche hof nebst denen übrigen Catholischen Potentzen / aus einem gleichmässigen eyfer getrieben / solches beginnen billigten / und hierzu hülffliche hand leisteten / in meinung / sie thäten GOtt einen dienst daran? Oder wer wolte gut darvor seyn / daß indem das Parlament in Engelland auff ernennung eines Cronen-nachfolgers / falls der jetzige König unverheyrathet und ohne erben

ver-

versterben solte/bedacht ist/man zu Versailles in dem Königlichen Staats-Cabinet nicht mit eben dergleichen vorschlägen beschäfftiget seye?

Solte dieses daselbst aufs tapet kommen/so würde man vielleicht eben so viel / und noch wol mehr prætexte finden/einen Französischen oder Savoyischen Printzen zum erben von Groß-Britannien anzugeben/ als man befugt gewesen/dem Duc d'Anjou die Spanische erbschafft zuzueignen/ welches aus nachgesetzter tabelle deutlicher erhellen wird.

Jacobus I. K. in Engelland.

Elisabetha/Churf. Friderici V. zu Pfaltz Gemahlin.		Carolus I. K. in Engelland.
Carolus Ludovicus Churf. zu Pfaltz.	Sophia/ Churf. Ernesti Augusti zu Hanover Gemahlin.	Henrietta Anna Hertz. Philippi zu Orleans erste Gemahlin.
Charlotta Elisabetha/ Hertz. Philippi zu Orleans zweyte Gemahlin.	Maximilianus Wilhelmus	Anna Maria Hertz. Vict. Amadei III. in Savoyen Gemahlin.
Philippus von Orleans / Hertzog von Chartres.	Maria Adelheid/ Hertz. Ludovici von Burgund Gemahlin.	Victor Amadeus.

Ob nun wohl solchem nach der unlängst zum Successore in Engelland vorgeschlagene Printz Maximilian von Hanover König Jacobo I einen grad näher verwand ist / als die Hertzogin von Burgund/ oder ihre geschwister: So kan hierwieder eingewendet werden/ daß die von Carolo I herstammende männliche linie vor jener zur succession zu admittiren seye/ wie solches bißhero der billigkeit nach jederzeit beobachtet worden; dergestalt daß der Hertzog von Burgund/in ansehung seiner Gemahlin/ oder aber ihr bruder Victor Amadeus / leichtlich zur Groß-Britannischen krone vorgeschlagen werden könte. Oder/ weil gedachter Hertzog von Burgund der künfftige erbe von Franckreich werden wird / so wäre wohl möglich/ seinen jüngsten bruder / den Duc de Verry/ mit einer andern Savoischen Princessin / deren noch zwey übrig seynd/ zu vermählen/und ihn also zum künfftigen Könige in Engelland zu erklären. Man verspürete dazumahl allzu wohl/wie content die Römisch-Catholischen Potenzen waren/als unter der person Jacobi II einer von ihren glaubens-genossen auf dem Groß-Britannischen throne saß / und sie frolocketen bereits nicht wenig / daß die Reformireten in ihrer kirche nunmehro keinen König mehr hatten. Ja

uner-

unerachtet Sr. ietzt-regierenden Maj. erhö-hung auf solchen thron ein kräfftiges mittel war / die Französische ambition zu zäumen/ welches den Römisch-Catholischen eben so wol als den Evangelischen und Reformirten zu ih-rem vortheil dienete/so hätten doch jene lieber gesehen/ daß die progressen gegen die feindseli-ge krone Franckreich durch andere/ als durch ketzerische hände/ geschehen wären. Man de-liberirte auch wohl gar an gewissen eyferigen höfen/ ob es nicht besser seye/ Franckreich alle bißherigen conqueten zu lassen/ und dem ver-triebenen König Jacob wieder zu der Engel-ländischen krone zu verhelffen/ als den Hæreticis solche gewalt zu lassen / weil das gewissen erfordere/viel mehr die wahre religion als die länder zu erweitern / und weil das ewige dem zeitlichen weit vorzuziehen. Ob dieses eine mit-ursache des ohne noth geschlossenen Ryß-wickischen friedens gewesen seye/ über welchen noch viele tausend menschen werden seufftzen müssen/ solches muß man denenjenigen billig zu beurtheilen überlassen / welchen die arcana dieses friedens bekandt seynd.

Jedoch alle solche reflexions sollen die Re-formirten und Protestirenden um so viel desto mehr aufmuntern / der Käyserl. partie bey je-tzigen conjuncturen anzuhängen/ weil vor die

freyheit ihrer religionen nichts gefährlichers oder schädlichers erfunden werden kan / als so ferne Franckreich und Spanien unter dem Bourbonischen stamm vereiniget bleibet/ angesehen derselbe nicht allein den Päbstl. hof/ sondern auch andere Römisch-Catholischen puissancen/ ausgenommen das hauß Oesterreich/ welches den itzigen streich nimmermehr vergessen wird/unter einem verstelten eyfer vor die wahre kirche / unerachtet nichts als eine länder-begierde darunter verborgen/leichtlich dermassen einschläffern könte / daß sie nicht allein die ausrottung anderer religionen gestatten / sondern selbige wohl gar befördern werden.

Als A. 1615 die doppelte heyrath der Princessin Elisabeth aus Franckreich mit Philippo IV Könige in Spanien/ und der Infantin Anna von Oesterreich mit Ludovico XIII Könige in Franckreich aufs tapet kam/ machete nicht allein alle puissancen gantz Europa/ sondern vornemlich auch die Reformirten und Protestirenden/ über solche liebes-alliancen grosse augen/ weil jene sich vor dem verlust ihrer länder/ diese aber vor der kränckung ihrer religions-freyheit fürchteten. Konten nun zwey vermählungen/ dergleichen doch sonsten insgemein keine sonderliche änderung in dem staat/

staat / viel weniger die vereinigung der gemüther zwischen zweyen häusern zu verursachen pflegen / bey andern religions-verwandten so starcke impressiones machen / was hat man denn itzo zu conjecturiren / da beyde Monarchien nicht durch das band der ehe / sondern der nechsten bluts-freundschafft / als vinculum multo fortius imò fortissimum, vereiniget worden? Jedoch / wir versparen alle übrige raisonnemens biß auf eine andere zeit / und melden zum beschluß nur noch etwas weniges von der rechtmässigen anforderung Sr. Käyserl. Maj. und des heil. Röm. Reichs wegen des Hertzogthums Mäyland / weil doch dieses vermuthlich den schauplatz des bevorstehenden blutigen krieges zum erstenmal eröffnen wird.

Kurtzer bericht von dem zustande des Hertzogthums Mäyland / und was der Käyser nebst dem Röm. Reiche vor recht zu demselben habe.

Als nach dem tode Käysers Theodosii Magni durch seine söhne Arcadium und Honorium das Käyserthum / durch eine unglückliche theilung in das Orientalische und Occendalische Reich / gäntzlich getrennet / und solcher gestalt die bißherige macht des Römischen Reiches mercklich geschwächet wurde / be-

dieneten sich die West-Gothen dieser bequemen gelegenheit/ und thaten einen gewaltigen einfall in Italien / wodurch sie alle um den Po-fluß biß an die Alpen gelegene landschafften unter ihr barbarisches joch brachten/ biß ungefehr ums jahr 550 unter der regierung Käysers Justiniani die beyden Feld-Obersten Belisarius und Narses diese verlohrnen länder wiederum eroberten / und die fremden gäste mit gewaffneter hand heraus jageten. Nach diesem ist dieselbe gegend dem Römischen Reich wiederum entrissen / und von den Ost-Gothischen Königen besessen worden ; inmassen denn Vitiges/ König der Ost-Gothen/ Meyland/ als die Haupt-Stadt von Insubrien / vermittelst einer dermassen grausamen belagerung eroberte / daß 300000 personen / theils durchs schwerdt / theils durch den hunger entseelet wurden. Sodann richteten die Longobarden ihr grosses Reich in Italien auf/ welches aber ein plötzliches und entsetzliches ende nahm/ als Carl der Grosse/ König in Franckreich/ A. 774 mit einer grossen heeres-macht anlangete / gantz Italien in furcht und schrecken setzete/ und nach erlangung der Käyserlichen krone alle diese umliegenden städte / und also auch Mäyland/ nebst seiner zugehörigen landschaft/ dem Röm. Reich wiederum einverleibete.

Nach-

Nachdem aber A. 912 die deutsche Carolingische linie mit Käyser Ludwig dem IV untergieng/ und der folgende Käyser Conradus I nebst seinen nachfolgern in Deutschland residirete/ bekamen die Röm. Päbste gelegenheit/ ihre macht je mehr und mehr zu verstärcken/ und ihrem unersättlichen ehrgeitz den zügel zu lassen: Dahero sie sich den Käysern nicht allein selbsten hefftig widersetzeten/ sondern auch die städte des alten Longobardischē Reichs zum abfall von dem Käyserthum verhetzeten/ also/ daß sich dieselben andern Italiänisch. Herren unterwarffen/ und den Käysern fast nichts weiters/ als den blossen schatten von der souveranité in Italien übrig liessen; immassen denn durch diese veranlassung die Republiquen Siena/ Florentz/ Pisa/ Genua uñ andere entstanden seynd.

Unter allen aber ließ keine ihren rebellischen hochmuth und ungehorsam so sehr spüren/ als die stadt Mäyland/ welche ihr aufnehmen und reichthum so übermüthig machete/ daß Käyser Fridericus Barbarossa fast nichts anders zu thun hatte/ als sie einmahl über das andere mit den waffen zu demüthigen. Diese schärffe hatte sie auch nunmehro schon zum dritten mahl mit ihrem höchsten schaden empfinden müssen/ als des Käysers abgesagter feind/ Pabst Hadrianus IV selbige zu einer neuen rebellion verleitete/ und zu solchem ende alle

Käyserliche unterthanen von der pflicht gegen ihren Souverainen loßzehlete. Solchem nach verbanden sich die Mäyländer mit dem Pabst und andern Italiänischen Staaten wider Käyser Fridericum Barbarossam / wiewohl derselbe/so viel man aus allen umständen urtheilen kan / unter währendem krieges-zug/ den er A. 1158 gegen die Stadt Rom vornahm / von der Mäyländer untreue nicht die geringste nachricht hatte: Denn als die Käyserliche armee in selbiger gegend anlangete/ ersuchete die Käyserin Beatrix ihren Gemahl um erlaubniß / Mäyland zu besehen / welches sie auch ohne einziges bedencken erhielte. Sie hatte aber ihren einzug kaum durch das eine thor gehalten / so wurde sie von der wütenden canaille umringet / rücklings auf einen esel gesetzet / und ihr der schwantz an statt des zügels in die hand gegeben / in welcher schimpfflichen positur man sie durch die gantze stadt und zum andern thore wiederum hinaus führete. Nachdem nun die beleidigte Käyserin wiederum bey der armee anlangete/und den erlittenen affront ihrem Käyserl. Gemahl erzehlete/ fassete derselbe / von einer billigmäsigen rache angeflammet/alsofort den schluß/mit der gantzen armee zurücke zu kehren / und die Majestätschänder mit feuer und schwerdt zu vertilgen.

Ob nun schon der anfang dieser belagerung so unglücklich ablieff / daß die Käyserliche armee flüchtig werden muste / und dem Käyser selbsten das pferd unterm leibe niedergestossen wurde: So kam er doch bald wiederum mit frischer krieges-macht aus Burgundiē zurücke / uñ that ein theures gelübde / nicht ehe nach Deutschland zurücke zu kehren / er habe sich deñ zuvor an den aufrührischen Mäyländern nachdrücklich gerochen. Endlich erfolgete A. 1162 nach einer langwierigē belagerung / welche einen grausamen hunger in der stadt erregete / die übergabe auf gnade und ungnade / worauf die urheber dieser abermahligen rebellion meistentheils mit den köpffen bezahlen musten: Die beleidiger aber der Käyserin wurden gezwungen / entweder einen maulesel unter den schwantz zu küssen / und eine feige mit den zähnen heraus zu lesen / oder das leben durch des henckers hände zu verliehren / welches letztere viele an statt des unangenehmen confects erwehleten. So dann wurden die mauren / thürme und häuser / ausgenommen die kirchen / niedergerissen / die zerstörete stadt mit einem pfluge umgeackert / und saltz in das erdreich gestreuet. Dergestalt daß die einwohner / welche vormahls in gutem wohlstande gelebet / sich nunmehro auf den umliegenden dörffern in elenden hütten behelffen

musten. Der Vice-Comes oder Stadthalter aber Gualphagus / Graff von Angleria / muste zur straffe unter der Käyserlichen tafel an ketten liegen / sich mit knochen werffen / und / gleich einem hunde / mit peitschen hauen lassen. Unerachtet er nun nach Deutschland angefesselt / und ins gefängniß geschicket wurde / so fand er doch letzlich ein mittel / sich von seinen banden loß zu machen / und in bauer-kleidern in Italien zurücke zu kehren / allwo er durch Pabst Alexander des III beyhülffe Mäyland wiederum aufzubauen anfieng.

Zu dieser wiederaufbauung und befestigung halffen die benachbarten städte nicht wenig / und gelangete Mäyland unter den nachfolgenden Käysern / mit welchen es dennoch von zeit zu zeit in grosse zwistigkeiten gerieth / in solches aufnehmen / daß es nach Rom eine der grösten städte in Italien wurde / wiewohl der Adel und das gemeine volck zum öfftern unter sich selbst gefährliche und innerliche kriege erregeten. Absonderlich aber befanden sich zwey mächtige factiones und familien daselbst / nemlich die Turriani und Visconti. Dieser Visconti oder Vice-Comitum ursprung ist vermuthlich daher entstanden / weil sie im nahmen des Käysers als stadthalter daselbst regieret / und nachdem sie solche würde nebst der investitur

über Mäyland erblich bekommen / ihren geschlechts-nahmen darvon deriviret / worbey denn nicht ohne grund zu vermuthen / ob seyen dieselben von Gualphago Grafen von Angleria / dessen oben gedacht worden / entsprossen.

Hierauf bestätigte Käyser Adolphus von Nassau Matthäum den Grossen absonderlich in dieser würde / und unerachtet ihn seine mächtigen feinde / die Turrianer / aus dem lande verjageten / so setzete ihn doch der nachmahlige Käyser Henricus von Lützelburg / im nahmen des Röm. Reichs / wiederum in solchem lehn und würde ein. Diesem folgete sein sohn Galeacius in der dignität / welcher aber / weil er die Päbstl. partey widers Käyserl. interesse erwehlete / eine zeitlang hernach nebst seinem sohne Actio und zweyen brüdern von Käyser Ludwigen aus Bäyern ins gefängniß geworffen wurde. Nichts destoweniger wuste Actius das erzörnete gemüthe des Käysers / welcher sich eben damahls zu Pisa befand / durch versprechung einer grossen summe geldes / dermassen zu begütigen / daß er ihm den titul eines Fürsten und Reichs-Vicarii ertheilete. Dieser titul blieb biß zur regierung Käysers Wenceslai / welcher Johannem Galeacium durch überschickung des scepters und hutes / damahligem gebrauch nach / zum Hertzog von Mäyland

land erklärete/und solche ohne der Reichs-stände geschehene begnadigung kam zu andern von Wenceslao begangenen Staats-fehlern / also daß die Churfürsten bewogen wurden/ihn des Käyserlichen thrones zu entsetzen; Gestalt denn in dem degradations-schreiben unter andern folgende harte expressiones zu befinden: Mutilasti Imperium Mediolano & Provinciâ Longobardiæ, quæ juris sacri Romani Imperii fuerant, redeuntibus indè ad Imperium amplissimis emolumentis, in quâ ditione Mediolanensis, veluti minister sacri Imperii partibus fungebatur. Eum tu, contra quam tuam sublimitatem & dignitatem decebat, acceptâ pecuniâ Mediolani Ducem & Comitem Papiensem creasti. Ihr habt das Röm. Reich durch entwendung des Mäyländischen gebietes und der Lombardie zerstümmelt / welche unter die gerichtbarkeit des Röm. Reichs gehöreten/worvon das Röm. Reich sonderbahren nutzen hatte / und in welchem gebiet ein Mäyländer die stelle eines beamten des heil. Röm. Reichs vertrat. Diesen habt ihr/unerachtet es eurer hoheit und würde nicht geziemet/ zum Hertzoge zu Mäyland und Grafen zu Pavia gemachet.

Woraus zu ersehen/daß der Käyser und das Röm. Reich / vor dieser vom Käyser Wenceslao widerrechtlich vorgenommenen alienation noch immerfort gewisse einkünffte aus dem

Mäy-

Mäyländischen gebiete müsse überkommen haben.

Dieser erste Hertzog zu Mäyland / Johannes Galeacius / hatte drey kinder / nemlich Johannem Mariam / Philippum Mariam / und Valentinam / unter welchen der erste nach väterlichem absterben die regierung antrat / selbige aber so unbesonnen und tyrannisch verwaltete / daß er A. 1412 zu Mäyland durch einige zusammengeschworne in der St. Gotthards-kirche ermordet wurde. Ihm folgete sein bruder Philippus Maria / welcher sich bemühete / das jenige / was sich jener durch unachtsamkeit und lacheté entziehen lassen / wiederum an das Hertzogthum zu bringen. Unerachtet er nun zwey Gemahlinnen nach einander gehabt / so verließ er doch nach seinem A. 1444 erfolgetem absterben keine eheliche leibes-erben / sondern nur allein von seiner concubine Agnes von Maino eine unächte tochter / nahmens Blancam Mariam / welche aber gleichsam die brunn-quelle vieler nachfolgenden streitigkeiten gewesen: Denn dieselbe wurde an Franciscum Sfortiam / Graf Sfortiä zu Cotignola sohn / vermählet / welcher sich dannenhero des Hertzogthums Mäyland / als seiner Gemahlin heyraths-gutes / anmassete. Dargegen hatte sich Caroli V des weisen / Königs

in Franckreich/ zweyt-gebohrner sohn/ Ludovicus/ Hertzog zu Orleans/ mit obgedachter Valentina verheyrathet/welche/als Johannis Galeacii eheliche tochter/ die erbschafft/ nach ihrer beyden brüder tode/behaupten wolte; absonderlich da sich ihr Gemahl auf einige heyraths-pacta beruffete/ krafft deren er/ falls seine schwäger ohne leibes-erben versterben würden/ zur succession gelangen solte. Immittelst nahm Käyser Fridericus III das verledigte Hertzogthum/ als ein dem Röm. Reiche heimgefallenes lehn/ in anspruch/theils weil/ so viel Valentinam anlangt/ die heyraths-tractaten von keinem Käyser/ sondern nur allein von Pabst Benedicto XIII, welcher hierzu im geringsten nicht berechtiget gewesen/ confirmiret/und also der lehnherrliche consens unterlassen worden/ theils weil Blanca Maria/ als eine unächte tochter/ von der erb-folge auszuschliessen seye. Unerachtet nun Franciscus Sfortia durch ein wunder-würdiges waffen-glücke unter so vielen feinden/ nemlich dem Käyser/den Frantzosen/Venetianern und König Alphonso V in Aragonien/ sich dennoch des Hertzogthums Mäyland bemächtigte/worzu nicht wenig halff/daß der offtgedachten Valentinä beyden söhne/ Carolus/ Hertzog von Orleans/und Johannes/ Graf von Angoulesme/

me/eben dazumahl in Engelland gefangen sassen / und also ihr vermeyntes recht nicht nachdrücklich verfolgen konten: So getrauete er sich selbiges doch so blosser dinge nicht zu behaupten/ sondern hielte bey Käyser Friderico III um die confirmation durch Abgesandten an/ weil aber weder er/noch sein ältester sohn Galeacius die von Käyserl. Maj. geforderte summa geldes erlegen wolte / so wurde ihnen das wegen des Hertzogthums Mäyland verlangete diploma abgeschlagen / welches jedoch der zweyt-gebohrne sohn Ludovicus / genannt Morus / letzlich noch von Käyser Maximiliano I gegen erlegung 400000 gold-gülden/vor sich und seine rechtmässige leibes-erben erhielte.

Nichts desto weniger wurde dieser letztere nicht lange in ruhigem besitz gelassen / indem Ludovicus XII König in Franckreich / als obgedachtes Ludovici / Hertzoges von Orleans/ enckel / die alte prætension auf Mäyland wiederum hervor suchete/ das Hertzogthum Mäyland eroberte/und Ludovicum Morum ins gefängniß warff/ darinnen derselbe A. 1508 das leben endigte. Hiermit suchete Ludovicus XII die lehn von Käyser Maximiliano I, welche er auch auf folgende weise erhielt: Daß er nebst seinem schwieger-sohne Francisco/

Her-

Hertzog zu Angouleme (nachmaligem Königein Franckreich) und ihre leibes-erben das Hertzogthum Mäyland als ein Käyserl. lehn besitzen solte: Jedoch mit der angehängeten clausul: Salvo jure tertii. Dahero bemühete sich der Päbstl. hof/welchem mit den Französischen gästen in Italien wenig gedienet war / daß Hertzogs Ludovici Mori sohn/ Maximilianus Sfortia/ durch hülffe der Schweitzer und Venetianer/wiederum zu dem verlohrnen Hertzogthum gelangen möchte/ welches denn auch mit vertreibung der Franzosen glücklich bewerckstelliget wurde. Es währete aber kaum drey jahre/so wurde dieser neue Hertzog nebst seinen Schweitzerischen hülffsvölckern von dem folgenden Könige in Franckreich/ Francisco I, bey Marignano/ unweit Mäyland in einer schlacht überwunden / und/ nach der übergabe des schlosses zu Mäyland/ als ein gefängener in Franckreich geführet/allwo er die zeitligkeit gesegnete. Allein hierdurch sahe König Franciscus I sein glücke in Italien/ allwo es den Franzosen niemahls sehr günstig gewesen/ noch lange nicht befestiget / sondern wurde vermittelst einer zwischen Käyser Carolo V Pabst Leone X und den Florentinern geschlossenen alliance durch den tapffern General Prosper Colonna aus gantz Italien gejaget/

jaget / dargegen aber Hertzogs Maximiliani bruder Franciscus Sfortia wiederum mit dem Hertzogthum Mäyland belehnet / nachdem bereits zuvor König Franciscus I sich / wie die Französischen geschicht-schreiber selbsten gestehen / in seiner gefangenschaft / vermöge des hierauf erfolgeten frieden-schlusses / aller seiner anforderungen auf sothanes Hertzogthum und das Königreich Neapolis begeben hatte.

Als dieser Hertzog Franciscus Sfortia A. 1535 ohne leibes-erben verstarb / und mit ihm der gantze Hertzogliche stamm verdorrete / hätte es zwar die billigkeit erfordert / dieses dem Röm. Reiche heimgefallene lehn selbigem wiederum einzuverleiben / wie dieses Käysers selbsteigene Capitulation § 35 mit folgenden worten besaget:

Wo wir auch mit rath und hülffe der Churfürsten und anderer Stände des Reichs ichts gewinnen / überkommen / oder sonsten zu handen brächten / das alles sollen und wollen wir dem Reich zuwenden / und zueignen. Wo wir aber in solchem ohne der Churfürsten / Fürsten und anderer Stände wissen und willen ichts vornehmen / darinn sollen sie uns zu helffen nicht verbunden seyn / und wir nichts desto weniger dasjenige / so wir in solchem erobert oder gewonnen hätten oder würden / und dem Reich zustünde / dem Reich wieder zustellen und eignen.

Jedoch belehnete höchst-gedachter Käyser

seinen sohn Philippum II nachmahligen König in Spanien mit dem Hertzogthum Mäyland/ und brachte selbiges also quoad dominium utile an selbigen und seine descendenten/ worvon der hierüber ertheilcte lehn-brieff folgendes innhalts ist:

Käysers Caroli V lehn-brieff über das Hertzogthum Mäyland.

WIr Carl der V von Gottes gnaden/ erwehlter Römischer Käyser/ zu allen zeiten mehrer des Reichs/ in Germanien König etc. bekennen zu immerwährendem andencken vor uns und unsere nachfolger im Reich / und thun hiermit jedermänniglich kund und zu wissen/ daß/ nachdem in kurtz-verwichenen jahren weiland der hochgebohrne Franciscus II Sfortia/ Hertzog zu Mäyland/ welchen wir kurtz zuvor in die gesammte herrschafft und den Staat von Mäyland/ so durch göttlichen beystand/ in unser und des heil. Reichs recht und gewalt durch unsere waffen rechtmässig- und billiger weise gebracht worden/ wieder eingesetzet / und selbiges ihm zu lehn übergeben worden/ nach Gottes willen ohne lehens-fähige erben mit tode abgegangen/ und dahero sothaner Staat und die Mäyländische herrschafft uns und dem heil. Röm. Reiche mit allen rechten völlig heimgefallen/ damit dessen sicherheit und zugleich des heil. Reichs rechten/ und also auch der friede in gantz Italien erhalten würde/ welches/ wie uns die erfahrung gelehret / auf keinerley weise geschehen zu können/ wir genugsam verspüreten / als

so ferne dieser Staat einem solchen übergeben würde/ so des Reichs und sein recht/ wenn es die noth erfordert/ mit macht und gewalt beschützen und vertheidigen könte/ und aber uns/ nach reiffer überlegung/ kein geschickterer zu dieser sache und zu dem Staat vorkommen / wir ietzt-besagten Staat und Herrschafft Mäyland / wie auch die Grafschafft Pavia und Angleria dem Durchleuchtigsten Fürsten/ Herrn Philippo / Fürsten in Spanien / Ertz-Hertzoge in Oesterreich / Hertzoge in Burgund/ Fürsten zu Mäyland / etc. und unserm vielgeliebtesten sohne zu lehn übergeben / und Sr. Liebd. damit belehnet haben/ als denjenigen/ welcher uns vor allen andern lieb ist/und welchen wir zu beschützung vorermeldetes Staates und der rechte des heil. Reiches in demselben billig vor allen andern wegen vorangeführter ursachen am tüchtigsten zu seyn davor gehalten haben / wie solches aus denen dießfalls abgelassenen schreiben erhellet. Alldieweil aber nicht minder fleissig davor zu sorgen ist / auf was art und weise das jenige / so wir mit unermeßlichen kosten und mühe erworben/ erhalten werde/ und aber solches/ unserm ermessen nach / vornemlich darinnen bestehet / daß den künfftigen streitigkeiten und irrungen / so unter den nachfolgern entstehen könte/ alle gelegenheit benommen werde: So haben wir vor nöthig und nützlich erachtet/in dem Staat von Mäyland selbsten von nun an einige ordnung und forme wegen der erb-folge aufzurichten / damit nemlich selbiger nebst allen seinen zugehörungen zu ewigen zeiten gantz und unzertrennlich verbleibe / und weder durch die vielheit der nachfolger / noch durch den ehrgeitz und streitigkeit der Competenten jemahls zertheilet und zerrissen werden könne. Dahero wir aus

eigener bewegniß / nicht aber aus irrigem wahn oder unvorsichtigkeit / sondern aus wohlbedachtem muth / wie auch mit vorhergegangenem vernünfftigem und reiffem rath unserer Stände / und des heil. Reichs Getreuen / sodann mit vorbesagtes durchlauchtigen Fürstens / unsers vielgeliebtesten sohnes / genehmhaltung und willen / vermittelst unser eigentlichen wissenschafft und Käyserlichen macht / und aus vollkommener krafft gegenwärtiges brieffes / oder durch dieses stets geltende Käyserliche edict beschliessen / ordnen und setzen / daß in vorermeldetem Staat und Mäyländischen herrschafft / wie auch in denen Grafschafften Pavia und Angleria / nebst allen ihren rechten und zugehörungen von nun an biß zu allen zeiten succedire und succediren solle unsers sohnes des vorermeldeten durchlauchtigen Fürsten erstgebohrner ehelicher sohn / von ihm erzeuget / und dessen erstgebohrnen sohnes ehelicher erstgebohrner sohn / und also nach ordnung der erb-folge von einem erstgebohrnen biß zum andern erstgebohrnen in absteigender linie fort und fort. So ferne aber die erstgebohrnen söhne mangeln solten / so wird und soll in vorgedachtem Hertzogthum und Staat von Mäyland / wie auch in denen Graffschafften Pavia und Angleria nebst ihren zubehörungen / der zweytgebohrne eheliche sohn succediren / und dieses zweytgebohrnen sohnes erstgebohrner sohn / und alle seine erstgebohrne männliche descendenten fort und fort / so lange ein männlicher erbe übrig seyn wird / welches auch von den dritt- und viert-gebohrnen männlichen erben zu verstehen / also / daß das recht der ersten geburt jederzeit beobachtet werde. Falls aber die männliche linie abgegangen seyn solte / so wird und soll in ermeldeter Meyländischen Herrschafft /

wie

wie auch in denen Graffschafften Pavia und Angleria nebst ihren zugehörungen die erstgebohrne tochter succediren / und dieser erstgebohrnen tochter erstgebohrner sohn / nebst dessen männlichen descendenten nach vorbesagter ordnung fort und fort / und eben solches gesetz / wie auch eben solche ordnung der erbfolge soll auch verstanden und gehalten werden in den zweyt- dritt- und viert-gebohrnen töchtern samt ihren männlichen descendenten / also / daß die andern söhne oder töchter kein recht zu dem Hertzogthum und denen Graffschafften vorschützen können / sondern die andern brüder und eheliche mäñliche descendenten sollen nur von den erstgebohrnen ihren gebührenden unterhalt / nach erheischung ihres standes / haben und geniessen. Den töchtern aber / soferne einige vorhanden / und selbige zu verheyrathen seyn werden / soll ein gebührendes heyraths-gut / nach erheischung ihres standes / bestimmet / und sie mit gezieinendem unterhalt versehen werden. Wenn nun solches geschehen / so verordnen wir / daß sie beyderseits stille und zufrieden seyn sollen; inmassen wir ihnen denn wegen des übrigen / so die erb-folge solches Hertzogthums / Herrschafft und Staats von Mäyland samt vorermeldeter Graffschafften und zubehörungen angehet / ein immerwährendes stillschweigen auferlegen: Welches alles bißhero erzehlte wir thun / setzen / ordnen und befehlen aus vorgedachter bewegniß / willen / rath / wissenschafft / macht und gewalt / und verordnen / daß dasselbe jederzeit beständig und gültig seyn / und daß solches weder gesetz noch form vorermeldeter unserer belehnung / so wir unserm durchlauchtigen sohne Philippo / Fürsten in Spanien / verliehen / verhindern solle / viel weniger alle und jede andere belehnungen / so wir oder unsere höchstselige

vorfahren / die Röm. Käyser und Könige / glorwürdigsten andenckens/den weiland hochgebohrnen Hertzogen zu Mäyland/es seye auch auf was vor art oder in welcher form es immer wolle/ertheilet/ unerachtet auch einiger schenckung oder unserer ersten belehnung/so wir dem Durchlauchtigen Fürsten / unserm sohne/verliehen/und unerachtet der natur und eigenschafft vorbesagtes lehens/Hertzogthums und Grafschafften/wie auch der gesetze/verordnungen/ lehensgewohnheiten/decreten/ statuten/ so wohl der Mäyländischen Herrschafft als anderer privilegien / begnadigungen / so wohl allgemeinen als absonderlichen/ und allen demjenigen / was dieser unserer verordnung zuwider seyn könte / wenn es auch gleich etwas wäre/so allhier von worte zu worte hätte angeführet / oder darvon absonderliche erwähnung geschehen sollen / dessen allen und jeden inhalt wir allhier vor angeführet und vor genugsam ausgedrucket halten / und gehalten wissen wollen / so viel sie dieser unserer verordnung / disposition und decret entgegen stehen / oder auf einigerley weise entgegen stehen könten / und wollen dieselben hiermit nur zu diesem ende und vor diesesmahl mit vorermeldetem wissen / macht und gewalt vor ungültig halten und gehalten wissen. Wir wollen auch allen mangel so wohl juris als facti, und aller andern solennitäten / so wohl innerlicher als äusserlicher oder zu dessen form gehörigen / welche hätten sollen beobachtet werden / und nicht beobachtet wären worden/ und dergleichen/ so sich in gegenwärtiger belehnung auf einigerley weise ereignet/ oder ereignet zu haben gesagt oder angeführet werden könte/ ersetzet haben/ (jedoch mit vorbehalt unserer und des heil. Reichs hoheit und lehens-pflicht/)

nebst

nebst angehängeter verordnung/ daß derjenige / welcher in besagtem Hertzogthum und Staat von Mäyland/ wie auch in den Graffschafften Pavia und Angleria succediren wird / es seye gleich ein männlicher oder weiblicher erbe/solches Hertzogthum und Grafschafften von uns und unsern nachfolgern / Röm. Käysern und Königen/und zwar die männlichen vor sich/die weiblichen aber vermittelst der person eines rechtmässigen anwalds oder lehn-trägers / so zu tragung des lehns und zu den lehns-diensten tüchtig und geschickt/als ein lehn erkennen/die belehnung/so offt es der fall erheischet/ suchen/und den schuldigen eyd der treue und huldigung leisten sollen.

Derowegen soll niemand / wer der auch seye/ veraönnet seyn/ diesen brieff unserer constitution, ordnung / decrets/ derogation, suppletion, willens und befehls zu zernichten/ oder selbigem frevelhaffter weise zuwider zu leben / viel weniger wider alles das jenige / so obstehet / etwas zu thun oder zu beginnen/ es seye auch der vorwand oder die ausflucht wie sie wolle. Falls aber jemand darwider zu handeln sich unterstehen würde / soll er dadurch in unsere und des heil. Reichs schwere ungnade und in die straffe zehntausend marck löthiges goldes so offt verfallen seyn/ so offt er darwider handeln wird / davon die helffte dem Käyserl. fisco oder unserer schatz-kammer / die andere helffte aber dem beleidigten theile zukommen soll/ und zwar ohne einzigen nachlaß / jedoch/daß alle unsere hierinnen angeführete verordnungen bey ihren kräfften und gültigkeit verbleiben. Zu urkund haben wir gegenwärtigen brieff mit unserer eigenhändigen unterschrifft und mit anhängung unserer güldenen bulle bekräfftiget. Gegeben in unserer Stadt Brüssel unsers Hertzogthums Burgund den

12 De-

12 December in jahre 1549. unserer Käyserlichen regierung im dreyßigsten / unserer Königreiche aber im vier und dreyßigsten jahre.

Solche Käyserl. belehnungen seynd nachmals/so offt sich ein fall ereignet/ jederzeit wiederholet worden; gestalt denn der letztern beyden Könige in Spanien von Sr. ietzt-regierenden Käyserl. Maj. Leopoldo mit sothanen Hertzogthum auf gleichmässige weise investiret worden/ nemlich Philippus IV de dato Wien den 22 December A. 1661 Carolus II aber A. 1669; also daß dieser letztere weder in præjudicium agnatorum & dominii directi über solches Reichs-lehn per testamentum disponiren können/viel weniger sein testamentarischer erbe befugt ist/sich dessen ohne vorhergehenden lehnherrlichen consens anzumassen: Da hingegen Se. Käyserl. vermöge dero beschwornen Capitulation, durch beyhülffe des gesammten Röm. Reichs und dessen glieder/ nicht umgang nehmen/ des Röm. Reichs Jura zu mainteniren/ und also in entstehung gütlichen vergleichs/ dasjenige vermittelst der waffen zu suchen/ was deroselben und dem Reich von ihren feinden unrechtmässiger und friedbrüchiger weise streitig gemachet/ und bißhero vorenthalten wird.

E N D E.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Portocarrero, Luis Manuel,

Des Des Cardinals Portocarrero Geistliche Notariat-Kunst, Welche das entweder durch ihn erdichtete oder erpressete testament und codicill Caroli II. Königs in Spanien vorstellet durchgehends mit nöthigen anmerckungen versehen, Nebst einem anhange von dem recht Sr. Käyserl. Maj.

Cöln [i.e. Berlin] 1701

Res/Hisp. 101
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10920657-7
VD18 12052906